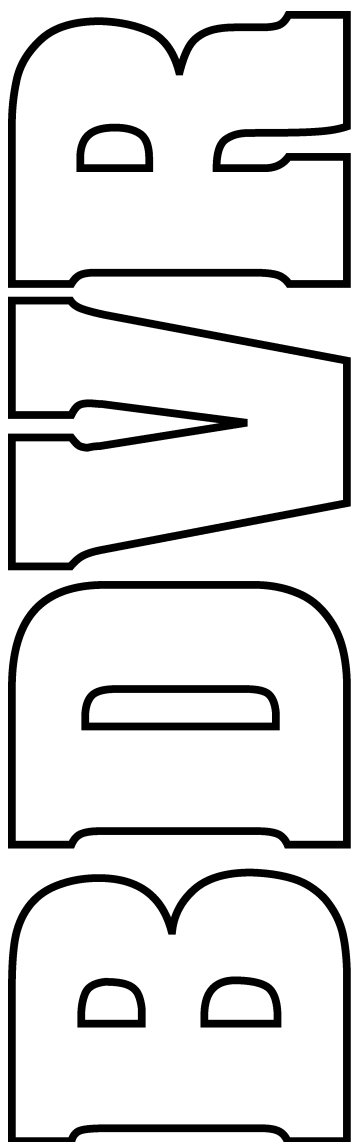


BDVR

Rundschreiben



Inhalt

Seite

Impressum	38
Aus dem BDVR	
Bericht aus dem Vorstand.....	39
Schreiben des Vorsitzenden des BDVR an die Mitgliedsverbände vom 10. März 2009	39
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung (BT-Drs. 16/1345)	40
Aus den Landesverbänden	
Mecklenburg-Vorpommern: Neuer Vorstand	42
Baden-Württemberg: Festakt zum 50-jährigen Bestehen des Verwaltungsgerichtshofs	42
Sachsen: Symposium Justizlehre	43
Bayern: Gutachten zur verfassungsrechtlichen Stellung des höheren Dienstes	45
Bremen: Mehr richterliche Mitwirkungsrechte bei Richterpersonalentscheidungen.....	47
Gastbeitrag	
Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten – ein anscheinend unendliches Thema	48
Die richterliche Unabhängigkeit – Chancen und Gefahren – eine ganz persönliche Betrachtung.....	52
Personalia	
Neuer Vizepräsident am Verwaltungsgericht in Darmstadt.....	56
Neue Richter am Bundesverwaltungsgericht.....	56
Neuer Präsident des VG Kassel	57
Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs a. D. Heinz Stauth verstorben	57
Rechtsprechung	
Richterrecht	58
Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf	68
Aus der Presse	
Für eine autonome Justiz.....	73
Streik eines Großteils der Richter in Spanien.....	73
Bayern: Arbeitszeit für Beamte senken	74
Zwischen Hirtenbrief und Selbstverwaltung	75

Herausgeber:

Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

Deutscher
Verwaltungsgerichtstag e. V.
Berlin

Heft 2

2009

41. Jahrgang

Herausgeber

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und
Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.

Vorsitzender:

VRVG Dr. Christoph Heydemann
Kirchstraße 7
D 10557 Berlin

Namentlich gekennzeichnete Beiträge

stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die nächste Redaktionssitzung findet am 25. August 2009 statt.

Internet und E-Mail

HomePage des BDVR: www.bdvr.de
HomePage des Verwaltungsgerichtstags:
www.verwaltungsgerichtstag.de

Für Mitglieder des BDVR gibt es eine Mailingliste, die dem Meinungsaustausch untereinander und der schnelleren Information durch den Vorstand dient. Anmeldungen bitte per Email an den Webmaster Thomas Michel (Adresse siehe www.bdvr.de) oder einfach durch eine E-Mail ohne Inhalt an: bdvr-subscribe@yahoogroups.de.

Webmaster: Thomas Michel

Verantwortliche Redakteure

Rainer P. Eckert, Michael Ehrmantraut, Rainer Hepp, Adelheid Rabas-Bamberger, Yvonne Stehlik, Dr. Hans-Günther Wartusch

Manuskripte und Zuschriften

werden erbeten an:

VPräsVG Rainer Hepp
Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37
D 64293 Darmstadt

Postfach 11 14 50
D 64229 Darmstadt

Telefon: 06151 992-1717
Telefax: 06151 992-1701

Rainer.Hepp@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

**Es wird gebeten, die Manuskripte im Format
„Word-Text“ zu übersenden.**

Anzeigen-Preisliste

Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 8

Sitz der Redaktion

Darmstadt

Werbeanzeigen

werden erbeten an:

RVG Dr. Hans-Günther Wartusch
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
D 65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 32-3141
Telefax: 0611 32-3111

Hans-Guenther.Wartusch@VG-Wiesbaden.Justiz.Hessen.de

Bestellungen und Adressänderungen

werden erbeten an:

RinVG Adelheid Rabas-Bamberger
Verwaltungsgericht Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37
D 64293 Darmstadt

Postfach 11 14 50
D 64229 Darmstadt

Telefon: 06151 992-1767
Telefax: 06151 992-1701

Adelheid.Rabas-Bamberger@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Satz, Layout und Druck

Reichert-Druck + Verlag

Quellenstraße 24

D 65321 Heidenrod-Mappershain

Das BDVR-Rundschreiben wird auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

**Die Auslieferung dieses Hefts erfolgte
in der 28. Kalenderwoche**

Bericht aus dem Vorstand

Der Vorstand des BDVR und des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag trat am 2. und 3. März 2009 zur Vorstandssitzung in Münster (Westfalen) zusammen. Am Ort des Verwaltungsgerichtstags 2010 wurde er herzlich empfangen vom Präsidenten des dortigen Verwaltungsgerichts Koopmann und den weiteren Mitgliedern des neu gegründeten Ortsausschusses. Man besichtigte gemeinsam die Halle Münsterland und befand sie einhellig als sehr geeignet. Der Vorstand setzte seine im Verwaltungsgericht begonnenen Besprechungen am zweiten Tag im Oberverwaltungsgericht fort, mit dessen Präsidenten Dr. Bertrams ausführlich die rechtspolitische Lage erörtert wurde. Zu den internen Beratungsgegenständen des Vorstands gehörten die Vorbereitung des Verwaltungsgerichtstags Freiburg 2010,

Details des Kleinen Verwaltungsgesichtstags Kassel 2009 und das weitere Vorgehen auf dem Weg zu einer angemessenen Richterbesoldung. Verschiedene Gesetzesvorhaben wurden erörtert. Der Vorstand verabschiedete eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (BT-Drs. 16/1345). Er beschloss ferner, dem vom Bundesjustizministerium initiierten „Bündnis für das deutsche Recht“ beizutreten, was der Vorsitzende Dr. Christoph Heydemann mit schriftlicher Erklärung vom 14. April 2009 vollzog. Der Staatssekretär im Bundesjustizministerium Lutz Diwell wies auf die in diesem Zusammenhang neu geschaffene, allgemein zugängliche Datenbank hin (www.inter-jus.de). Dr. Heydemann und der Berliner Landesvorsitzende Maresch stellten sich am

4. März 2009 den Fragen einer namibischen Delegation von Abgeordneten, Rechtsprofessoren und Richtern zu den Aufgaben und Möglichkeiten von Richterverbänden. Dr. Heydemann vertrat den BDVR am 13. und 14. März 2009 auf dem Kongress von Bündnis 90 / die Grünen mit dem Thema „Sechzig Jahre Grundgesetz“. Der BDVR-Vorsitzende nahm am 1. April 2009 am Beteiligungsgespräch der Spitzenverbände im Bundesinnenministerium zum Entwurf des Versorgungsberichts der Bundesregierung teil. Er repräsentierte den BDVR am 23. April 2009 auf dem Festakt zum hundertjährigen Bestehen des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Berlin und am Himmelfahrtstag auf dem Deutschen Anwaltstag in Braunschweig.

Schreiben des Vorsitzenden des BDVR an die Mitgliedsverbände vom 10. März 2009

von VRVG Dr. Christoph Heydemann, Berlin

Liebe Kollegin, lieber Kollege,
anknüpfend an die Erörterungen auf der Mitgliederversammlung in Berlin im November 2008, aus Anlass der jüngsten Tarifabschlüsse für Landesbedienstete in denjenigen Ländern, die noch der Tarifgemeinschaft der Länder angehören, und aufgrund von erneuten Anfragen durch Verwaltungsrichter möchte ich die jetzt auf der Vorstandssitzung des BDVR in Münster am 2. und 3. März 2009 bekräftigte Position mitteilen:

Der BDVR wird weiterhin Musterklagen zur amtsangemessenen Besol-

dung von Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern nicht offiziell unterstützen. Das erscheint untunlich, weil Verwaltungsrichter auf beiden Seiten der Richterbank sitzen. Die dem Vernehmen nach in einzelnen Ländern bereits von "ordentlichen" Richtern und Staatsanwälten rechtshängig gemachten Klagen sind hinreichend geeignet, die Fragen verfassungsgemäßer Alimentation der Richterschaft einer gerechten Antwort zuzuführen. Die notwendigen Besserungen werden auch Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern zukommen.

Der BDVR-Vorstand ist im Übrigen der Auffassung, dass die neuen Tarifabschlüsse in den beteiligten Ländern Anlass bieten, erneut auf die berechtigten Forderungen im BDVR-Positionspapier hinzuweisen. Auch in den Ländern Berlin und Hessen, die aus der Tarifgemeinschaft ausgetreten sind, kann unseres Erachtens mit den Ergebnissen der Tarifverhandlung argumentiert werden, dass ein weiteres Abhängen der Richter verhindert werden müsse.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung (BT-Drs. 16/1345)

Stellungnahme

Der BDVR hält die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene erhebliche Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe weder für systemgerecht noch für sachlich veranlasst.

1. Inhalt des Gesetzentwurfs

Folgende Rechtsbereiche sollen künftig den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen zur Behandlung in erster Instanz zugewiesen werden:

§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Verfahren für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung<ul style="list-style-type: none">- von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung (effektive Leistung) auch von weniger als einhunderttausend Tonnen und- von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle abgelagert werden (→ größere Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung)
§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen, deren Betrieb und die Auswahl der Anbieter von Leistungen, die ihrer Art nach mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen und für ihn auch notwendig sind
§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Straßen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde
§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 10 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und genehmigungspflichtigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 11 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen
§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 12 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidungen und Ansprüche nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht
§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 13 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Vorhaben, die dem Bergrecht unterliegen
§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 14 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die wesentliche Änderung für Anlagen und für sonstige Maßnahmen des Küstenschutzes, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde
§ 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigungen, die an Stelle einer Planfeststellung in den durch § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO-E dem OVG/VGH neu zugewiesenen Bereichen erteilt werden• sämtliche für Vorhaben in den durch § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO-E dem OVG/VGH neu zugewiesenen Bereichen erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, die mit den Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen• die nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Planfeststellungen, Genehmigungen und Erlaubnissen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 VwGO-E in den durch § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO-E dem OVG/VGH neu zugewiesenen Bereichen• das Außerkrafttreten oder die Verlängerung von festgestellten oder genehmigten Plänen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 VwGO-E in den durch § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO-E dem OVG/VGH neu zugewiesenen Bereichen
§ 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO-E	<ul style="list-style-type: none">• Streitigkeiten, die<ul style="list-style-type: none">- Besitzeinweisungen in den durch § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO-E dem OVG/VGH neu zugewiesenen Bereichen und- Enteignung in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO-E sowie- Straßenbauvorhaben, die der Planfeststellung bedürfen, betreffen

2. Durchgreifende rechtssystematische Bedenken

Die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches der Ausnahmenvorschrift des § 48 Abs. 1 VwGO und damit der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begegnet schon unter rechtssystematischen Gesichtspunkten durchgreifenden Bedenken.

§ 48 Abs. 1 VwGO verkörpert einen Bruch im Rechtsschutzsystem, der aus bestimmten sachlichen Erwägungen in Kauf genommen wurde, als Ausnahmeregelung jedoch eng begrenzt bleiben muss und nicht derart erweitert werden darf, wie dies der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht.

Die Norm ist durch das 4. VwGO-Änderungsgesetz vom 17. Dezember 1990 eingeführt worden. Die mit der damaligen Einführung der Vorschrift verbundene Zuweisung bestimmter Großverfahren an das Oberverwaltungsgericht als erste und einzige Tatsacheninstanz sollte vor allem der Beschleunigung der betreffenden Verfahren dienen. Dem lag die Einschätzung zu Grunde, dass die Dauer der Bearbeitung der betreffenden Verfahren mit Blick auf ihre zumeist erhebliche wirtschaftliche Bedeutung als zu lang empfunden wurde. Eine Straffung des Instanzenzuges erschien insoweit als geeignete Lösung, zumal – so die Begründung des Gesetzentwurfs – die Erfahrungen gezeigt hätten, dass gerade in diesen Verfahren eine Tatsacheninstanz ausreiche und sich in der Berufungsinstanz regelmäßig keine wesentlich neuen Gesichtspunkte tatsächlicher Art mehr ergäben. Die Zuweisung an das Oberverwaltungsgericht – und nicht an das Verwaltungsgericht unter Ausschluss der Berufung an das Oberverwaltungsgericht – erfolgte vor allem im Hinblick auf die angenommene regelmäßig landesweite Bedeutung der entsprechenden Verfahren.

Dass die nunmehr zur Aufnahme in § 48 VwGO vorgeschlagenen Tatbestände diesen Kriterien genügen, wird nicht deutlich. Die im Allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs zum Ausdruck gebrachte Absicht, „ermittlungsintensive Verfahren mit erheblicher wirtschaftlicher, ökologischer oder politischer Bedeutung“ und vor allem technisch-naturwissenschaftlicher Prägung „dem Oberverwaltungsgericht als

Eingangsgesamt zuzuweisen“, spiegelt sich in den vorgeschlagenen Katalogtatbeständen nicht wider.

Exemplarisch für die fehlende landesweite Bedeutung der Verfahren sei etwa das Anliegen genannt, die Erweiterung oder Änderung von Segelfluggeländen dem Oberverwaltungsgericht zuzuweisen.

Die bislang den Verwaltungsgerichten zugewiesenen technisch-naturwissenschaftlich geprägten Rechtsbereiche werden durchgängig von mit hoher Sachkompetenz und Fachwissen ausgestatteten Spezialkammern erkennbar beanstandungsfrei bearbeitet. Weder die technisch-naturwissenschaftliche Prägung noch die Ermittlungsintensität lässt es daher angezeigt erscheinen, eine Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit von den Verwaltungsgerichten zu dem Oberverwaltungsgericht vorzunehmen.

Die bloße Beschleunigungsmöglichkeit kann eine „Hochzonzung“ im obigen Sinne ebenfalls nicht rechtfertigen; eine Verlagerung der Zuständigkeit setzt angesichts des bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses vielmehr einen Beschleunigungsbedarf voraus, der angesichts der starken und nachhaltigen Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten der Verwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren nicht auszumachen ist. Hierauf weist auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zutreffend hin. Auch der durch die Einführung der Zulassungsberufung zusätzlich erzielte Beschleunigungseffekt dürfte einer in den vergangenen Jahren wiederholt in Aussicht genommenen Erweiterung der Zuständigkeitskataloges des § 48 Abs. 1 VwGO – wie im Übrigen auch des § 50 Abs. 1 VwGO – enge Grenzen setzen, zumal die weitere Ausdehnung des Zuständigkeitskataloges des § 48 Abs. 1 VwGO die seinerzeit angestrebte Entlastung der Berufungsinstanz konterkarieren würde.

Eine sachgerechte, einzelfallbezogene und damit flexible Unterscheidung von Verfahren, die gegebenenfalls einer zweiten Tatsacheninstanz bedürfen, und solchen, bei denen dies nicht geboten ist, ermöglicht im Übrigen bereits der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, dem zufolge die Berufung nur zuzulassen ist, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, was beileibe nicht

in jedem technisch naturwissenschaftlich geprägten Verfahren der Fall ist.

3. Fehlender rechtstatsächlicher Regelungsbedarf

Auch statistisch erscheint die Erweiterung des Kataloges des § 48 VwGO nicht angezeigt.

Die Anzahl der in den betroffenen Rechtsgebieten bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren ist ganz überwiegend derart gering, dass eine Erweiterung des Zuständigkeitskataloges des Oberverwaltungsgerichts nicht veranlasst erscheint. In einigen von dem Entwurf erfassten Rechtsbereichen waren in den vergangenen Jahren bei der ganz überwiegenden Anzahl der Verwaltungsgerichte gar keine Verfahren anhängig.

4. Ergebnis

Nach alledem werden die vorgeschlagenen Änderungen abgelehnt. Eine Erweiterung des Kataloges der Ausnahmenvorschrift des § 48 Abs. 1 VwGO sollte nur in Erwägung gezogen werden, wenn in der gerichtlichen Praxis Missstände bestünden, die eine Zuständigkeitsverlagerung angezeigt erschienen ließen. Solche Missstände sind indes nicht auszumachen. Vielmehr ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster, zweiter und dritter Instanz gut aufgestellt.

Aus den Landesverbänden

Mecklenburg-Vorpommern

Neuer Vorstand

von Holger Böhmann

Auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern am 12.05.2009 in Schwerin wurde nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand gewählt. Von den Personen her unverändert gehören dem Vorstand Herr VRVG Christoph Seppelt (VG Greifswald), Frau RinVG Bettina Wessel (VG Schwerin) und Herr ROVG Holger Böhmann (OVG M-V) an. Wegen einer Abordnung des bisherigen Vorsitzenden Holger

Böhmann an das Bundesministerium der Justiz hat Christoph Seppelt den Vorsitz übernommen.

Am 05.05.2009 hat im Justizministerium M-V in Schwerin ein Workshop zur anstehenden Änderung der Beurteilungsrichtlinie aus dem Jahre 1998 stattgefunden. An der erstmals in dieser Form durchgeführten Veranstaltung nahmen neben den Oberpräsidenten der Gerichte des Landes auch Vertreter der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen sowie zwei Vertreter unseres Landes-

verbandes teil. Neben der Querschnittsaufgabe des Gender Mainstreaming waren etwa Fragen der Beibehaltung des Systems von Anlass- und Regelbeurteilung, die Stärkung der Überbeurteilung und Strategien gegen die zu verzeichnende Noteninflation Gegenstand der Arbeitsgruppen. Zu dem nunmehr zu erstellenden Entwurf, der die Ergebnisse des Workshops berücksichtigen soll, wird die Gelegenheit zur Stellungnahme erwartet.

Baden-Württemberg

Festakt zum 50-jährigen Bestehen des Verwaltungsgerichtshofs

von RinVGH Dr. Julia Dürig, Mannheim

Am 1. November 2008 konnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sein 50-jähriges Bestehen feiern. Höhepunkt und Abschluss des ereignisreichen Jubiläumsjahres 2008 war ein Festakt am 13. November 2008 im prachtvollen Rittersaal des Mannheimer Schlosses. Nach der Begrüßung der hochrangigen Gäste, unter vielen anderen der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier und der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg Günther H. Oettinger, und der gegenwärtigen und ehemaligen Angehörigen des Gerichts durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Karl-Heinz Weingärtner blickte Ministerpräsident Oettinger in seinem Festvortrag zunächst auf die Gründungsgeschichte zurück und hob die Bedeutung des Verwaltungsgerichtshofs für das Zusammenwachsen des Landes Baden-Württemberg hervor. Denn die 1945 entstandenen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern waren beim Wiederaufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst verschiedene Wege gegangen und hatten jeweils eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Verwaltungsgerichtshöfen in Stuttgart, Freiburg und Bebenhausen bei Tübingen errichtet,

die auch nach dem Zusammenschluss der drei Länder im Jahre 1952 fortbestanden. Erst durch das baden-württembergische Gesetz zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12.05.1958 wurde ein gemeinsamer Verwaltungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg errichtet und damit der Grundstein für eine einheitliche Verwaltungsgerichtsorganisation und Verwaltungsrechtsprechung gelegt. Über den Sitz des Verwaltungsgerichtshofs entbrannte aber eine heftige Diskussion, standen doch zunächst auch Sigmaringen, Stuttgart und Karlsruhe zur Diskussion, bis schließlich die Entscheidung für Mannheim fiel - als Ersatz für das der Stadt versprochene und heute längst aufgelöste Autobahnamt. (Näheres zur Entstehungsgeschichte: Dr. Christoph Peter, Festschrift „50 Jahre Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg“, S. 17 ff). Ministerpräsident Oettinger hob anhand wichtiger Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs die Bedeutung einer verlässlichen Justiz im Allgemeinen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Besonderen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes und den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg hervor und lobte die durch hohe Erledigungszahlen und kurze Verfahrens-

laufzeiten belegte Effektivität und Effizienz, mit der der Verwaltungsgerichtshof seine Aufgaben meistert. Aus dem Überblick über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sprach der verständliche Stolz der Exekutive darauf, bei vielen in der Öffentlichkeit umstrittenen Entscheidungen obergerichtlich darin bestätigt zu werden, nach Recht und Gesetz gehandelt zu haben; freilich blieb die eine oder andere ebenfalls bedeutsame, aber insoweit vielleicht eher kritische Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs unerwähnt. Der Vortrag endete mit einem justizpolitischen Ausblick, der – nicht zur Freude aller Festgäste – keinen Zweifel darin ließ, dass die Landesregierung die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichten favorisiert. Es folgte ein Grußwort des Justizministers des Landes Baden-Württemberg Prof. Dr. Ulrich Goll, der die Festgesellschaft mit Zitaten aus der emotional geführten Debatte über die „Sitzfrage“ erheiterte. Der Justizminister lobte den Verwaltungsgerichtshof auch als modernes kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen, womit freilich nur ein Ausschnitt aus dem Selbstverständnis eines unabhängigen Verwaltungsgerichts wiedergegeben wird. Der Oberbürgermeister der Stadt Mann-

heim (und ehemalige Verwaltungsrichter) Dr. Peter Kurz sprach in seinem Grußwort die starke Verbundenheit der Stadt Mannheim mit „ihrem“ Verwaltungsgerichtshof aus. Eine interessante Außensicht auf den Jubilar zeigte sich in den Beiträgen des Vorsitzenden des Anwaltsvereins Baden-Württemberg, Dr. Peter Kothe, der dem Gericht passable Noten ausstellte, und des Journalisten Dr. Reinhard Müller von der Rechtsredaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Letzterer analy-

sierte unter der pointierten Fragestellung „Wie beeinflussen Lautsprecher die Rechtssprecher?“ den Einfluss der Medien auf die Rechtsprechung – gerade auch im Hinblick auf den äußeren Verfahrensablauf –, enthielt sich aber einer Bewertung. Die Veranstaltung wurde ganz im Sinne des jung gebliebenen „Jubilars“ von erfrischenden Jazz- und Trommelklängen des Yolanda Diefenbach-Quartetts und des Musikers Thorsten Gellings mit Marimbaphon, Trommel und einer außergewöhnlichen Body-

percussion musikalisch belebt. Beim anschließenden Stehempfang brachten viele Gäste in gelöster Atmosphäre nochmals ihre Wertschätzung für die baden-württembergische Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht zuletzt auch als zuverlässige Quelle qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts, und ihre Verbundenheit mit dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zum Ausdruck.

Sachsen

Symposium Justizlehre

Grußwort des Präsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Erich Künzler, auf dem Empfang der Rechtsanwaltskammer Sachsen anlässlich des Symposiums „Justizlehre“ am 19. und 20. März 2009 in Dresden

Bei der Vorbereitung des Grußwortes auf diesem Empfang bin ich auf eine Beschreibung von Empfängen des früheren Oberbürgermeisters von Stuttgart, Manfred Rommel, aufmerksam geworden.

Manfred Rommel unterscheidet bei den Empfängen die Stehempfänge und die – wie er es nennt – gesetzten Empfänge. Letztere sind – wenden sie einfach die klassische wörtliche Auslegung an – diejenigen, bei denen man sitzt – also im Wesentlichen Mittagessen und Abendessen. Rommel zieht die Stehempfänge den gesetzten Empfängen vor: Die gesetzten Empfänge seien regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit und deshalb eine Zumutung. Der Stehempfang sei schon allein deshalb vorzuziehen, weil man in aller Regel verschwinden könne, ohne dass es groß auffalle. Nachteilig beim Stehempfang sei allerdings, dass man beide Hände zum Halten von Teller und Glas brauche. Man bekomme auch ständig Stöße auf den Ellbogen des Arms – daher sollte man möglichst Weißwein trinken, um die Flecken auf der Kleidung zu vermeiden. Ein weiterer Vorteil des Stehempfangs sei, dass nicht so viele langatmige Tischreden gehalten würden – Nachteil beim Stehempfang sei für den Redner allerdings, dass er wenig Applaus bekomme – die Hände würden ja zum Halten von Teller und Glas benutzt.

Ein Grußwort auf Empfängen beginnt nach meiner Erfahrung oftmals mit der Einleitung: Ich freue mich, dass

Sie alle der Einladung gefolgt sind und ich heute ein Grußwort an Sie richten darf.

Meine Damen und Herren: Diese Einleitung bringt für die Zuhörer keinen wirklichen Gewinn. Es ist überhaupt nicht wichtig, ob es den Redner freut, dass alle da sind und er reden kann. Für die Gäste des Empfangs ist es von größerer Bedeutung, dass das Grußwort mindestens erträglich ist.

Vom Erträglichkeitsgedanken ausgehend, hatte ich bei der Vorbereitung des Grußwortes zunächst den Gedanken, etwas zu Pebbßy zu sagen – ich dachte, das löst möglicherweise Freude bei Ihnen aus. Ich habe das aber gleich wieder fallen gelassen. Mir ist klar, dass das Thema Pebbßy eine wehmütige Stimmung verursachen kann – in Zeiten von Pebbßy erinnert sich ja mancher wehmütig an längst vergangene Zeiten. Zeiten, in denen noch nicht überwiegend Betriebswirtschaftler samt ihrem – so hat man jedenfalls den Eindruck – unvermeidlichen Gefolge von Unternehmensberatern unterwegs waren um zu sagen wie es geht.

Es waren Zeiten, in denen die Fähigkeit zur Erstellung und Auswertung von Statistiken noch nicht ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils von Justizbediensteten war. Wenn es stimmt, was ein bekannter Insolvenzverwalter einmal sagte, wird dieser ständig wachsende Einsatz von Unternehmensberatern auch im öffentlichen Dienst zukünftig zu einer echten Herausforderung

werden. Auf die Frage, woran man ein wirklich gesundes Unternehmen erkennen könne, antwortete er: Ein Unternehmen ist dann wirklich gesund, wenn es den Einsatz von Unternehmensberatern überlebt hat. Es wäre zwar hoch interessant, ob das auch für den Staat – und die Justiz – gilt, aber – wie gesagt – ich möchte das im Interesse der anzustrebenden Erträglichkeit lieber lassen – wir werden es ja wohl noch erleben. Also lassen wir Pebbßy.

Ich möchte, auch um den Anlass des Symposiums Justizlehre nicht gänzlich aus dem Blick zu verlieren, einige Gedanken vorbringen, die sich mit Eigenschaften und Verhalten von Führungskräften beschäftigen. Mir scheint das heute ein geeigneter Rahmen zu sein, da ja ungewöhnlich viele Führungskräfte hier versammelt sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir beschäftigen uns viel damit wie das Verhalten der Mitarbeiter sein soll; verhältnismäßig wenig beschäftigen wir uns dagegen mit dem Verhalten von Führungskräften. Wir sollten uns dem verstärkt widmen – uns gewissermaßen immer mal wieder selbst den Spiegel vorhalten. Alle Modelle und Programme zu einer stetigen Verbesserung der Arbeit in Verwaltung und Gerichten werden nichts fruchten, wenn es dort schlechte Führungskräfte gibt – das Qualitätsmanagement beginnt bei der Führungskraft.

Ausgangspunkt meiner Überlegung ist die Feststellung, dass eine Füh-

Aus den Landesverbänden

rungskraft nicht deswegen recht hat, weil sie Führungskraft ist. Das klingt nur auf den ersten Blick banal. George Bernhard Shaw lässt Napoleon einen Italiener fragen, was er mit einem Offizier machen solle, bei dem alles, was er sagt, falsch sei. Der Italiener antwortet: Machen Sie ihn zum General und alles was er sagt ist richtig. Das mag gemeinhin tatsächlich so sein, aber deswegen ist es nicht richtig. Eine gute Führungskraft weiß, dass sie nicht nur mitunter, sondern sogar häufig wenig weiß und – jedenfalls auf lange Sicht – gut daran tut, das Wissen der Mitarbeiter zu nutzen. Entgegen allen Verlautbarungen an Stammtischen und in öffentlichen Talkrunden habe ich die Erfahrung gemacht, dass es weitaus mehr gute und zuverlässige Mitarbeiter gibt, als anders herum.

Dass Führungskräfte gleichwohl oftmals dazu neigen, mit bitterlichem Gesichtsausdruck über die schlechten und unzuverlässigen Mitarbeiter zu klagen, mag damit zusammenhängen, dass es für eine Führungskraft dann viel leichter wird. Das Besondere an Führungskräften ist ja auch, dass sie in aller Regel wieder Führungskräfte über sich selbst haben – nahezu alle Führungskräfte sind also gewissermaßen Mitarbeiter anderer Führungskräfte. Wenn die Führungskraft in dieser Mitarbeiterrolle von der noch höheren Führungskraft mit strenger Miene gefragt wird, warum manche Dinge nicht so sind, wie sie sein sollten, ist es deutlich einfacher – Wahrheiten müssen gesagt sein – wenn man den Ball an die eigenen Mitarbeiter weiter gibt.

Sie haben vielleicht solche Szenen schon mal erlebt: Die – untere – Führungskraft sitzt bei der – oberen – Führungskraft. Die obere Führungskraft stellt die erwähnte Frage nach dem schlechten Zustand, die regelmäßig mit dem Satz endet: Nun erklären sie das mal. Welch wunderbare Möglichkeit bietet da die Antwort: Wissen Sie es ist eigentlich kein Wunder, dass es nicht läuft – bei den Mitarbeitern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das „bei den Mitarbeitern“ ist erst der Prolog. Danach kommt es entscheidend darauf an, die schlechten Mitarbeiter, die es natürlich – wie überall – gibt, besonders hervor zu heben. Ziel muss sein, dass die obere Führungskraft den Eindruck erhält, dass es bis auf wenige Ausnahmen

nur schlechte und missgünstige Mitarbeiter gibt. Wenn es der unteren Führungskraft gelingt, diesen Eindruck zu vermitteln, dann hat sie das Feld für den entscheidenden letzten Schritt vorbereitet. Wohldosierte Andeutungen über die eigenen Bemühungen, die der oberen Führungskraft den Eindruck vermitteln, dass die untere Führungskraft zweifellos zu den – wie es Personalberater bezeichnen – „Extrem-Jobbern“ gehört; also Führungskräfte, die sich mit Haut und Haar der täglichen Arbeit verschrieben haben. Dazu dienen gezielt gesetzte Hinweise auf die obligatorische 6-Tage-Woche, einem mindestens 12-14 Stunden Tag, dem totalen Stress, und natürlich: Urlaubsantritt und Arbeitsunterbrechung durch Mittagessen ausnahmslos mit schlechtem Gewissen. Das führt regelmäßig zum Erfolg und man fährt die Ernte ein: Die obere Führungskraft bedankt sich mit den Worten: Lassen Sie nicht nach in ihren Bemühungen – wenn Sie nicht wären – ich weiß das zu schätzen – was täte ich ohne Sie.

Meine sehr geehrten Damen und Herren: Es ist auch bei Führungskräften des öffentlichen Dienstes ein weit verbreitetes Vorurteil, dass man über Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes allenfalls dann etwas Gutes sagen kann, wenn sie tot sind.

Leider wird auch im öffentlichen Dienst nach dem Motto verfahren: Der Verstorbene wird regelmäßig besser dargestellt, als er war und der Lebende regelmäßig schlechter, als er ist.

Tatsächlich sind Mitarbeiter meist besser als sie von Führungskräften dargestellt werden.

Führungskräfte sollten deshalb bereit sein, das Wissen des Mitarbeiters anzuerkennen und auf ihn zu hören. Der Mitarbeiter weiß gelegentlich mehr als die Führungskraft. Manche Führungskraft wird sich heute sicher wünschen, sie hätte mehr auf die Bedenken von Mitarbeitern gegen Cross-border-Leasing-Geschäfte gehört. Die Anmerkung sei gestattet: Diejenigen, die vor vielen Jahren mit Führungskräften über die Cross-Border-Geschäfte gesprochen haben, reiben sich heute mitunter verwundet die Augen, wenn sie jetzt hören, dass damals niemand auf die Risiken aufmerksam gemacht habe.

Umso mehr Mitarbeiter die Führungskraft hat, umso größer ist natür-

lich die Gefahr, dass sie von Mitarbeitern umgeben ist, die mehr als sie selbst wissen. Das ist kein Grund sich aufzuregen. Führungskräfte sollten nicht dauernd den Überlegenen spielen. Man kann sich dümmer stellen als man ist – aber es gelingt auf Dauer nicht, sich klüger zu stellen als man ist. Wenn eine Führungskraft etwas nicht versteht, sollte sie es sagen und den Mitarbeiter noch mal fragen. Die Führungskraft sollte vor allem keine Scheu vor einfachen Fragen haben – die einfachen Fragen sind oftmals die Wichtigsten. Das bedeutet keinen Autoritätsverlust. Im Gegenteil: Der Mitarbeiter wird es in aller Regel zu schätzen wissen, wenn seine Meinung nicht mit überlegenem Lächeln einfach weggewischt wird, sondern der Chef bereit ist, sich ernsthaft mit der Auffassung des Mitarbeiters auseinander zu setzen.

Das bedeutet auch, dass die Führungskraft eine offene Arbeits- und Gesprächsatmosphäre herstellen muss. Wer seine Mitarbeiter nur noch kritisiert, wird allenfalls erreichen, dass Mitarbeiter irgendwann einmal auch ohne Rückgrat wegen einer im Lauf der Jahre erworbenen dicken Haut noch aufrecht stehen können. Ein Mitarbeiter, der bei jedem bevor stehenden Zusammentreffen mit der Führungskraft die meiste Zeit mit Überlegungen beschäftigt ist, wie er ohne allzu viel Blessuren wieder von dannen ziehen kann, wird nicht seine ehrliche Auffassung mitteilen. Er wird nur das sagen, von dem er annimmt, dass es die Führungskraft nicht übellaunig werden lässt.

Die Führungskraft sollte selbstkritisch sein. Es ist zwar keineswegs so, dass Führungskräfte keine Kritikfähigkeit haben. Im Gegenteil: Die Kritikfähigkeit der Führungskräfte steht der in Deutschland gemeinhin gepflegten Lust am Kritisieren – die im Übrigen wiederum besonders heftig von Führungskräften kritisiert wird – in nichts nach. Die Kritikfähigkeit von Führungskräften richtet sich aber weitaus öfter nach außen als nach innen – also: gegen sich selbst. Die Fähigkeit zur Selbstkritik ist bei Führungskräften oftmals weit unterdurchschnittlich – wenn überhaupt – entwickelt. Dabei sollte jede Führungskraft wissen: Wer nur andere kritisiert und nicht selbstkritisch ist, kommt nicht nur nicht weiter, sondern hat den Abstieg schon begonnen. Die Lebenserfahrung zeigt, dass der Ab-

stieg von Führungskräften häufig beginnt, wenn nur noch Mitarbeiter ertragen werden, die den ganzen Tag mit dem Verzicht auf Kritik aufwarten. Jede Führungskraft sollte im Gegenteil misstrauisch werden, wenn sie Mitarbeiter nicht mehr auf Fehler hinweisen.

Die Führungskraft muss lernfähig sein und sich weiter entwickeln. Führungskräfte die schon immer alles und besser gewusst haben wollen, die nichts mehr dazu lernen müssen, weil sie das Richtige und Wahre ohnehin schon immer gekannt haben, sind ein Graus. Sie verlieren in aller Regel an Autorität und Souveränität und lösen diebische Schadenfreude

bei den Mitarbeitern aus, wenn etwas – was immer wieder der Fall sein wird – schief geht. Eine lernfähige Führungskraft, die von den Mitarbeitern mehr Lernfähigkeit und Weiterentwicklung verlangt als von sich selbst, wird zu einer unglaublichen Figur.

Die Führungskraft sollte Mitarbeiter auch nicht nur als statistischen Wert betrachten. Man kann zu Mitarbeitern durch kaum etwas effektiver eine gefrierschrankgleiche Atmosphäre erzeugen, als ihnen das Gefühl zu vermitteln, sie seien im Wesentlichen nur eine bloße Statistikgröße mit finanztechnischer Bedeutung. Die Bewertung des Mitarbeiters unter

einem solchen in jeder Hinsicht beschränkten Blick wird weder dem Mitarbeiter noch seiner Arbeitsleistung gerecht, sondern führt irgendwann einmal ins Verhängnis.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das wäre jetzt eigentlich ein Thema um bei dem eingangs erwähnten Pebbšy weiter zu machen. Aber ich möchte ja zu Pebbšy wegen der Erhaltung der Erträglichkeit nichts sagen. Ich höre daher auf und verbinde das mit dem Dank, dass Sie so lange mit Glas und Teller ausgeharrt haben.

Bayern

Gutachten zur verfassungsrechtlichen Stellung des höheren Dienstes

Vorwort und Zusammenfassung

von Alexander Graf zu Pappenheim, München

Derzeit wird – als Folge der Föderalismusreform – in fast allen Bundesländern an einer Reform des Dienstrechtes der jeweiligen Landesbeamten gearbeitet. Hierbei sind auf Druck insbesondere der Beamtenverbände immer wieder Tendenzen erkennbar, das bestehende Laufbahngruppengefüge einzuebnen und auch ohne Studium einen im Wesentlichen prüfungslosen Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst zu ermöglichen.

Die bayerischen Reformpläne haben sich zumindest nach außen hin eine Einheitslaufbahn auf die Fahnen geschrieben. Dies hat natürlich heftigen Widerstand von Seiten der Verbände ausgelöst, die die Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst vertreten (dies sind neben dem Verband der Höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern, (VHBB) vor allem Lehrerverbände sowie der Berufsverband Bayerischer Steuerjuristen). Dass es in diesem Zusammenhang auch zu Spannungen innerhalb des Bayerischen Beamtensbundes (dem alle diese Verbände angehören) gekommen ist, sei nur am Rande erwähnt. Bisher waren die Bemühungen der Verbände des höheren Dienstes, die auch vom Bayerischen Richterverein und von unserem Landesverband VBV unterstützt werden, relativ erfolgreich. Nachdem hiervon in den Reformpapieren zu-

nächst nichts erwähnt war, ist beim Aufstieg nunmehr wieder von Prüfungen und einer Beteiligung des Landespersonalausschusses die Rede.

Zur Befestigung seiner Position hat der VHBB mit Unterstützung der übrigen Verbände ein Gutachten erstellen lassen, das sich grundsätzlich mit der verfassungsrechtlichen Stellung des höheren Dienstes und den Grenzen einer Aufweichung des Laufbahngruppengefüges befasst.

Nachdem diese Problematik in allen Bundesländern virulent ist und das Gutachten seine Feststellungen im Wesentlichen auf Bundesrecht, insbesondere Bundesverfassungsrecht stützt, erscheint es sinnvoll, die hier gewonnenen Erkenntnisse auch bundesweit zur Kenntnis zu bringen. Dazu soll nachfolgende Zusammenfassung des genannten Gutachtens dienen:

Die Bayerische Staatsregierung hat im Juni 2008 den grundlegenden Beschluss zu einer weitreichenden Änderung des Laufbahnrechts für die bayerischen Beamtinnen und Beamten beschlossen. An die Stelle der vier Laufbahngruppen soll künftig eine einzige „durchgehende“ Laufbahn treten. Innerhalb dieser einheitlichen Laufbahn sollen jedoch „Qualifikationsebenen“ und hierauf bezogene Prüfungen bestehen bleiben.

Im Hinblick auf diese Reformbestrebungen hat der Verband der Höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern (VHBB) die verfassungsrechtliche Stellung des höheren Dienstes in einem Gutachten von Prof. Dr. Matthias Pechstein (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder) untersuchen lassen. Die Kernaussagen dieses Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung das Prinzip der Laufbahngruppen im Beamtenrecht wiederholt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gezählt, auch wenn es diesem Grundsatz bisher keine deutliche Ausgestaltung verliehen hat.

Das Laufbahngruppenprinzip ist ein konstitutiver Bestandteil des vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtenden Laufbahnprinzips. Letzteres ist ohne Laufbahngruppen nicht durchführbar. Das Laufbahnprinzip basiert auf folgenden tradierten Elementen: Die auf Vor- und Ausbildung beruhende Laufbahnbefähigung besteht für eine Laufbahn, die sich als hierarchische Ordnung der Ämter einer Fachrichtung darstellt. Das Laufbahnprinzip stellt sich mit diesem Ansatz völlig in den Dienst des Leistungsgrundsatzes zur Sicherstellung einer Objektiv-

zung von Personalentscheidungen. Gleiches gilt für das Institut des Aufstiegs, das seinerseits schon durch den Leistungsgrundsatz gefordert wird, um die nächst höhere Gruppe für besonders qualifizierte Beamte zu öffnen. Jeder alternative Ansatz, der entweder auf notwendige Vorkenntnisse oder auf die Leistungs- und Eignungsfeststellung durch Prüfungen verzichtet, ist in hohem – und rechtsstaatlich inakzeptablem – Maße anfällig für die Manipulation von Personalentscheidungen aus politischen oder persönlichen Gründen. Die für den Einstieg in die Beamtenlaufbahn erforderliche Leistung kann nur anhand entsprechender nachgewiesener Qualifikationen erfolgen. Die Formalisierung des Einstiegs sowohl wie diejenige von Beförderung und Aufstieg dient dem Manipulationsausschluss und ist im Lichte von Art. 33 Abs. 2 GG prinzipiell geboten.

Mit dem Laufbahnprinzip ist notwendig auch verknüpft, dass die Laufbahnbefähigung sich auf alle Ämter der jeweiligen Laufbahn erstrecken muss, dass also dem Beamten ein Durchlaufen der Laufbahn bis zum Spitzenamt grundsätzlich möglich sein muss. Bei einer Einheitslaufbahn wäre für das Durchlaufen allein das Instrument der Beförderung einschlägig, nachdem es keine Schwellen mehr gäbe, die durch den Aufstieg mit seiner besonderen Qualitätskontrolle überschritten werden müssen. In einem derartigen System wäre es jedoch – ohne Missbrauch der Beförderungsmöglichkeiten – im Hinblick auf die notwendige Qualifikation von vornherein unvorstellbar, dass ein Beamter im untersten Eingangsamts eingestellt wird und bis zum obersten Spitzenamt vordringen kann. Die Laufbahnbefähigung würde somit ihren Sinn verlieren und überflüssig. Es wäre auch praktisch unmöglich, entsprechend ausgerichtete Vorbereitungsdienste bereitzuhalten, die an die individuell verschiedenen Vorkenntnisse anschließen und zugleich eine Befähigung bis zum Spitzenamt vermitteln sollen. Darüber hinaus spricht auch die besoldungsrechtliche Fixierung der Eingangsamter der bestehenden Laufbahngruppen dafür, dass die Existenz dieser verschiedenen Gruppen durch das Alimentationsprinzip gefordert ist. Denn die in der amtsangemessenen Alimentation sich widerspiegelnde Wertigkeit der Ämter hat einen Be-

zug zu der notwendigen Vor- und Ausbildung für deren Wahrnehmung.

Eine grundsätzliche Gliederung der Ämter in Laufbahngruppen ist somit nicht nur logisch, sondern auch verfassungsrechtlich geboten, um die Durchlaufbarkeit der Laufbahnen zu ermöglichen und dem Institut der Laufbahnbefähigung, das wiederum mit Vor- und Ausbildung zusammenhängt, seinen spezifischen, für das Laufbahnprinzip konstitutiven Sinn zu erhalten.

Die Einführung einer ungegliederten Laufbahn wäre keine zulässige Fortentwicklung im Sinn der „Fortentwicklungsklausel“ in Art. 33 Abs. 5 GG, sondern würde den Kerngehalt des Laufbahnprinzips verletzen. Ebenso wäre die materielle Aushöhlung des Laufbahngruppenprinzips bei dessen formeller Aufrechterhaltung verfassungswidrig. Letzteres träte ein, wenn die Überwindung der Laufbahngruppengrenzen völlig freigegeben würde, also die Begrenzungswirkung der für das Laufbahnprinzip konstitutiven Laufbahnbefähigung unerheblich würde.

Solange sich der gehobene und der höhere Dienst nach Anforderungsprofil und Tätigkeitsfeldern voneinander abgrenzen lassen, besteht für eine Aufhebung der entsprechenden Laufbahngruppengrenze keine sachliche Berechtigung. Ein Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers lässt sich insoweit nicht begründen. Keinen Spielraum hat der Gesetzgeber zudem hinsichtlich der Überschreitung der Laufbahngruppengrenzen, wenn aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben eine bestimmte Prüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes vorgeschrieben ist. Dies bedeutet insbesondere, dass ein Aufstieg aus dem gehobenen Dienst in das Richteramt auch nach der Reform des bayerischen Laufbahnrechts ausscheidet, weil hierfür nach § 5 Abs. 1 DRiG ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit dem Abschluss des ersten juristischen Staatsexamens sowie die Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens erforderlich sind.

2. Das bayerische Reformkonzept muss nicht nur nach seiner begrifflichen Kategorisierung, sondern auch nach der inhaltlichen Ausgestaltung von vor- und ausbildungsabhängigen Einstiegsebenen sowie nach der Wahrung der materiellen Unterschei-

dung von laufbahninterner Beförderung und laufbahngruppenübersteigendem Aufstieg beurteilt werden. Hierbei zeigt sich, dass das Konzept im Prinzip daran festhält, dass die jeweils erforderliche Ausbildung für die nächst höhere Qualifikationsebene weiterhin durchlaufen werden muss. Der Sache nach bedeutet dies nichts anderes als die Beibehaltung des bisherigen Systems des Regelaufstiegs. Soweit nach dem Konzept ergänzend auch „gegebenenfalls berufliche Leistungen“ für den Einstieg, die Laufbahn und die Ämterzuordnung von Bedeutung sein sollen, trägt dies lediglich der Tatsache Rechnung, dass solches in bestimmtem Umfang auch heute schon im Rahmen des Aufstiegs vom gehobenen zum höheren Dienst der Fall ist. Die angestrebte Reform offenbart sich damit der Sache nach als eine partielle Modifikation des Laufbahngruppenprinzips.

3. Für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst ergeben sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht zunächst zwei materiellrechtliche Anforderungen: Zum einen muss inhaltlich die Gleichwertigkeit der Befähigung sichergestellt sein, zum anderen muss der Aufstieg die Ausnahme bleiben. Die aktuelle Fassung des bayerischen Kabinettsbeschlusses mit der Forderung von Erfolgsnachweisen stellt klar, dass die bloße Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nicht ausreicht, sondern eine Erfolgskontrolle hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten stattfinden muss. Die geplante Flexibilisierung des Aufstiegs hat sich maßgeblich auf den notwendigen Qualifizierungserwerb zu beziehen. Eine nennenswerte Steigerung des Anteils der Aufstiegsbeamten würde den verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahmecharakter verletzen. Eine Objektivierung der Gleichwertigkeitsprüfung durch Einschaltung des Landespersonalausschusses erscheint sinnvoll.

(Das vollständige Gutachten ist veröffentlicht worden in der Zeitschrift für Beamtenrecht 2009, Heft 1, S. 20 ff.)

Bremen

Mehr richterliche Mitwirkungsrechte bei Richterpersonalentscheidungen

(BDVR-Rundschreiben, Heft 1/2009 Seite 20 ff)

Nachstehend abgedruckt ist die in Heft 1 in Bezug genommene – aber nicht wiedergegebene – Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung über das Verfahren bei der Einstellung und Beförderung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und bei der Abordnung und Versetzung von Richterinnen und Richtern vom 20. Dezember 2007 – 5112/2 –.

Vorbemerkung

Nach Artikel 118 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist der Senat Dienstvorgesetzter aller im Dienst der Freien Hansestadt Bremen stehenden Personen, er stellt sie ein und entlässt sie. Durch Anordnung zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen hat der Senat dem Senator für Justiz und Verfassung die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten¹⁾ der Besoldungsgruppe R 1 sowie die Auswahlbefugnis für Einstellungen und für die Besetzung von Beförderungsstellen für Richter und Staatsanwälte übertragen.

Die Vorbereitung der Auswahlentscheidungen und die Beteiligung im Auswahlverfahren sowie die Beteiligung bei Abordnungen und Versetzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

I. Einstellungen

1. Das Einstellungsverfahren für Richter und Staatsanwälte führen die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin jeweils für ihren Geschäftsbereich durch. Sie beteiligen dazu einen Ausschuss, dem sie vorsitzen.

Dem Ausschuss gehören weiter an:

1) Soweit in dieser AV die Plural- oder die männlichen Formen der Personenbezeichnungen verwendet werden, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Angesprochen sind selbstverständlich beide Geschlechter.

- a) die Leiter der Dienststellen, bei der die Stellen zu besetzen sind, im Falle der Einstellung von Richtern für die ordentliche Gerichtsbarkeit ein von den Leitern der Amtsgerichte und des Landgerichts bestimmter Leiter eines dieser Gerichte,
 - b) ein Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung,
 - c) ein Vertreter des Präsidialrats der betroffenen Gerichtsbarkeit, im Falle der Einstellung von Staatsanwälten ein Mitglied des zuständigen Personalrats,
 - d) die zuständige Frauenbeauftragte,
 - e) die zuständige Schwerbehindertenvertretung im Falle der Bewerbung von Schwerbehinderten,
 - f) jeweils drei Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber im Falle der Einstellung von Richtern für die Arbeitsgerichtsbarkeit.
2. Über die Stellenausschreibungen entscheidet der Senator für Justiz und Verfassung auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden, der ihm nach Beteiligung des Ausschusses und des Präsidialrats zugleich den Entwurf eines Ausschreibungstextes vorlegt. Vorschlag und Beteiligung sind nicht erforderlich, wenn der Senator einen Ausschreibungstext auf der Grundlage eingeführter Anforderungsprofile ohne darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen verwendet.
3. Die Bewerbungen sind an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu richten.
4. Nach einer Auswahl führt der Ausschuss zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung Vorstellungsgespräche mit den in Frage kommenden Bewerbern. Anschließend übermittelt der Ausschussvorsitzende dem Senator für Justiz und Verfassung unter Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses einen begründeten Auswahlvorschlag.
5. Der Präsidialrat kann die Bewerbungsunterlagen einsehen.
6. Der Senator für Justiz und Verfassung trifft die Auswahlentscheidung.
7. Der Ausschussvorsitzende teilt den Bewerbern die getroffene Auswahlentscheidung im Auftrag des Senators für Justiz und Verfassung mit.
8. Der Senator für Justiz und Verfassung ernennt den oder die ausgewählten Bewerber.

II. Besetzung von Beförderungsstellen

1. Das Verfahren zur Besetzung von Beförderungsstellen für Richter und Staatsanwälte führen die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin jeweils für ihren Geschäftsbereich durch. Sie beteiligen dazu einen Ausschuss, dem sie vorsitzen.

Dem Ausschuss gehören weiter an:

- a) der Leiter der Dienststelle, bei der die Beförderungsstelle zu besetzen ist,
 - b) ein Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung,
 - c) ein Vertreter des Präsidialrats der betroffenen Gerichtsbarkeit, im Falle einer Beförderungsstelle für Staatsanwälte ein Mitglied des zuständigen Personalrats,
 - d) die zuständige Frauenbeauftragte,
 - e) die zuständige Schwerbehindertenvertretung im Falle der Bewerbung von Schwerbehinderten,
 - f) jeweils drei Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber bei einer Beförderungsstelle in der Arbeitsgerichtsbarkeit.
2. Über die Ausschreibung von Beförderungsstellen entscheidet der Senator für Justiz und Verfassung auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden, der ihm nach Beteiligung des Ausschusses und

des Präsidialrats zugleich den Entwurf eines Ausschreibungstextes vorlegt. Vorschlag und Beteiligung sind nicht erforderlich, wenn der Senator einen Ausschreibungstext auf der Grundlage eingeführter Anforderungsprofile ohne darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen verwendet.

3. Die Bewerbungen sind an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu richten.
4. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung führt der Ausschuss, soweit erforderlich nach einer Vorauswahl, Vorstellungsgespräche mit den in Frage kommenden Bewerbern. Anschließend übermittelt der Ausschussvorsitzende dem Senator für Justiz und Verfassung unter Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses einen begründeten Auswahlvorschlag.
5. Vor der Auswahlentscheidung des Senators für Justiz und Verfassung ist der Präsidialrat der betroffenen Gerichtsbarkeit zu hören (§ 24 des Bremischen Richterge-

setzes). Der Präsidialrat kann die Bewerbungsunterlagen einsehen. Er kann zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung Stellung nehmen und einen begründeten Gegenvorschlag vorlegen. Ein Gegenvorschlag ist zwischen dem Senator der Justiz und Verfassung, dem Ausschussvorsitzenden und dem Präsidialrat mit dem Ziel einer Einigung zu erörtern. Wird keine Einigung erreicht, ist der Ausschuss erneut zu befassen. Für das weitere Verfahren gelten Nummer 4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 1 entsprechend.

6. Der Senator für Justiz und Verfassung trifft die Auswahlentscheidung und teilt den Bewerbern die getroffene Auswahlentscheidung mit.
7. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ernennt den ausgewählten Bewerber.

III. Abordnungen und Versetzungen

Vor jeder Abordnung oder Versetzung eines Richters auf Lebenszeit ist der

Präsidialrat der Gerichtsbarkeit, in der der Richter beschäftigt ist, zu beteiligen. Der Präsidialrat kann innerhalb einer Woche begründete Gegenvorstellungen erheben. Die Gegenvorstellungen sind zwischen dem Präsidialrat und dem Senator für Justiz und Verfassung mit dem Ziel einer Einigung zu erörtern.

IV. Richter kraft Auftrags

Für das Verfahren zur Ernennung zum Richter kraft Auftrags gilt Nummer I entsprechend.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 2004, geändert durch Allgemeine Verfügung vom 05. Dezember 2005 – 5112/2 –, außer Kraft.

Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten – ein anscheinend unendliches Thema

Zwei Gerichtsbarkeiten statt fünf, eine (oder zwei) statt drei öffentliche Fachgerichtsbarkeiten – Brauchen wir wirklich diese Reform und was brächte sie uns??

von Alexander Graf zu Pappenheim, München

Der Blick von außen:

Zugegeben: Für einen ausländischen Betrachter wirkt das System unserer Justiz mit der Verteilung auf fünf einzelne, voneinander unabhängige Gerichtsbarkeiten sicher auf den ersten Blick verwirrend. Auch ist mit dem ehemaligen Präsidenten des BVerwG Hien einzuräumen, dass man ein solches System – müsste man ein Rechtsschutzsystem heute neu schaffen – wohl kaum erfinden würde.

Aber: Unser System ist ja nicht erst heute oder gestern entstanden, sondern ist das Ergebnis einer weit über hundert Jahre zurückreichenden Entwicklung, auf die wir – und das gilt besonders für den Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte – nicht ohne Stolz blicken!

Wir können in unserer Rechtstradition die Idee, dass der Bürger gegenüber Eingriffen von hoher Hand Rechtsschutz vor für diese Aufgabe besonders qualifizierten Gerichten finden können muss, bis zu den Wurzeln in der Spätzeit des aufgeklärten Absolutismus zurückverfolgen. Eine vergleichbare Entwicklung finden wir außer in Österreich nirgendwo sonst und gerade die jüngste Vergangenheit zeigt, dass diese ureigene Erfindung des mitteleuropäischen Raums sich sogar zu einer Art Exportschlager entwickelt.

Auf der anderen Seite steht die ebenso dem deutschen Rechtsraum zuzurechnende Erfindung der Sozialversicherung, sicher ein Markstein in der Entwicklung der modernen Gesellschaft. Sie hat schließlich eine

Gerichtsbarkeit hervorgebracht, die auf die besonderen Belange eines beitragsgestützten Systems allgemein verbindlicher Versicherungen spezialisiert ist.

Verdienen diese Erfindungen nicht auch die ihr angemessenen, besonderen Strukturen, die sie sich selbst im Laufe ihrer langen Entwicklung geschaffen haben? Entspricht diese Aufteilung nicht auch einer arbeitsteilig organisierten Gesellschaft?

Hinzu kommt, dass von außen die Effizienz des Rechtsschutzes vor deutschen Gerichten, insbesondere vor den Verwaltungsgerichten, und der hohe fachliche Standard der hier getroffenen Entscheidungen allgemein anerkannt, gelegentlich auch nicht ohne Neid bewundert werden. Dies ist – um die Sprache der Wirt-

schaft zu bemühen – durchaus ein positiver Standortfaktor. Liebe Kolleginnen und Kollegen: lassen Sie sich nicht von der Politik oder anderen interessierten Kreisen einschüchtern: Wir sind bei weitem nicht so schlecht, wie man uns gelegentlich machen will!!

Noch ein weiteres ist – wenn wir zunächst noch einmal bei den grundlegenden Betrachtungen verweilen – zu überlegen: Die Aufteilung in fünf Gerichtsbarkeiten ist der deutschen Rechtspflege gewissermaßen von Geburt an eigen. Sie macht damit als *specificum* einen guten Teil des Wesens deutscher Justiz aus und schafft etwas, was für die Funktion und Effizienz eines Systems von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist: Sie schafft Identität! Sowohl für die Richter- und Anwaltschaft – erstere hat sich stets mit Mehrheit, letztere einhellig gegen eine Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten ausgesprochen – als auch für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger! Gerade in einer Zeit, in der allenthalben über die Nivellierung von Unterschieden infolge der Umsetzung fremd wirkender Europäischer Einheitsbrei-Richtlinien geklagt wird, sollte es uns zumindest ein Anliegen sein, diese besondere Identität nicht ohne zwingende Gründe preiszugeben. Voraussetzung für die Akzeptanz der Tätigkeit unserer Gerichte ist schließlich auch, dass die Bürger dieses Landes sich in ihrem Rechtssystem wiederfinden, darin etwas Altbekanntes und Gewohntes sehen!

Die Fragestellung:

So betrachtet muss also die Fragestellung nicht lauten:

Was spricht gegen die Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten?

sondern vielmehr:

Welche Gründe sind so gewichtig, dass sie uns veranlassen könnten, unter Abkehr von den bewährten Strukturen diese Fachgerichtsbarkeiten zusammen zu legen?

A.

Die Befürworter einer Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichten – die Finanzgerichte werden inzwischen bereits regelmäßig aus-

geblendet (dazu komme ich noch) – führen zunächst ins Feld, die unterschiedliche Belastungssituation beider Gerichtsbarkeiten mache diesen Schritt zwingend erforderlich, um einen **flexibleren Personaleinsatz** zu ermöglichen.

Schauen wir uns das einmal genauer an:

1. Das „*pièce de résistance*“ ist die Unversetzbarkeit der Richter, ein Kernstück richterlicher Unabhängigkeit. Diese ist also offenbar im Weg und soll – ja wie denn? – umgangen, ausgehebelt oder eingeschränkt werden!? Bereits dieser Ausgangspunkt sollte bei uns alle Alarmlampen brennen lassen. Wenn die Politik einen zentralen Aspekt unseres Rechtssystems und unserer Rechtskultur nur als lästiges Hindernis sieht und entsprechend behandelt, wie steht es dann überhaupt mit dem Stellenwert der Dritten Gewalt in unserem Staat!?
2. Die Ungleichgewichte in der Belastung beider Gerichtsbarkeiten sind keineswegs „gottgegeben“! Sie, ich, wir alle wissen genau, wo die Wurzel des Übels liegt: In der strukturell ebenso wie materiellrechtlich völlig verfehlten, mutwilligen Entscheidung, die Zuständigkeit für die Sozialhilfe zu den Sozialgerichten zu verlagern! Als staatliche Fürsorgeleistung, die nicht mit Beiträgen erworben worden ist, hat sie dort nichts zu suchen und bildet einen Fremdkörper. Aber das hat die Politik leider nicht gehindert. Nun soll zur Behebung der infolge dieser Entscheidung entstandenen Schiefelage die Axt an die Wurzel unseres Gerichtssystems gelegt werden und wir sollen auch noch unsere Hand dazu reichen! Liebe Kolleginnen und Kollegen: Sollten, ja können wir uns in dieser Weise unter Druck setzen lassen?
3. Welche Arbeitshaltung und vor allem welche Effizienz können wir von einem Richter erwarten, der gegen seinen Willen – und nur um diese Möglichkeit geht es ja – in ein Referat versetzt wird, wo er ein ihm unbekanntes, ungeliebtes Rechtsgebiet zu bearbeiten hat? Wir alle sind schließlich nicht ohne Grund Verwaltungs- und nicht Sozialrichter geworden. Wenn deshalb mit dem Versprechen deutlich verkürzter Laufzeiten für

die Zusammenlegung geworben wird, ist dies mehr als fraglich, zumal auf jeden Fall eine Einarbeitungszeit zu berücksichtigen ist, in der der neu eingesetzte Richter in beiden Bereichen im eigentlichen Sinn ausfällt: Seiner alten Arbeit, in der er über oft langjährige Erfahrung verfügte, geht er verloren, die neue erledigt er zumindest in dieser Phase höchst ineffizient. Kommen auch noch Widerwille und Ärger über die Zwangsversetzung dazu, gibt es nur Verlierer, zuallererst natürlich die Rechtsuchenden!

4. Einen Blick sollten wir auch auf die Spezialisierung des richterlichen Personals richten. Immerhin sind beide Gerichtsbarkeiten in Spezialbereichen tätig, wo ihnen auf Seiten der Anwälte oft bundesweit tätige anerkannte Spezialisten gegenüber treten. Derzeit profitiert insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit davon, dass in den jeweiligen Spruchkörpern Richter tätig sind, die auch ihrerseits meist über langjährige Erfahrung verfügen. Sollte es – wie offenbar mit einer Fusion beabsichtigt – zu einem hektischen Personalkarussell je nach augenblicklicher Belastung kommen, ginge dieser Vorzug verloren mit der Folge, dass in Zukunft noch viel stärker der Satz Geltung bekäme, wonach man auf See und vor Gericht in Gottes Hand ist!
5. Gibt es wirklich keine anderen Möglichkeiten, das Problem der unterschiedlichen Belastungen zu lösen? Die Erfahrungen u.a. aus Bayern belegen, dass sich die Probleme sehr wohl durch gerichtsübergreifende Kooperation auf der Basis freiwilliger Abordnungen und Versetzungen lösen lassen. Hierbei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Situation, über die wir hier reden, nicht ganz neu ist: Wir haben sie jetzt schon seit 2004 und in der Zwischenzeit haben die zuständigen Verwaltungen einiges getan, um damit fertig zu werden. So hat man sich zunächst mit Abordnungen und Stellenverlagerungen beholfen. Es ist auch eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen freiwillig in die Sozialgerichtsbarkeit übergewechselt. Ich denke hier z.B. an den Kollegen Sonnemann, mir aus seiner Tätigkeit im BDVR-Vorstand noch in bester Erinne-

rung. Daran, dass in der Sozialgerichtsbarkeit aufgrund der eingetretenen Situation mehr Richter gebraucht werden, kommen wir nicht vorbei. Dieses Problem bedarf einer dauerhaften Lösung; kurzfristige Versetzungen oder Abordnungen nützen da nichts, schon gar nicht, wenn sie nicht vom Konsens getragen sind. Dieses Problem ist – wohl gemerkt – von den zuständigen Personalverwaltungen zu lösen. Hintergedanke des Zusammenlegungsprojekts ist es aber offenbar, dies auf die Präsidien der zusammengelegten Gerichte abzuschieben, die dann aus dem vergrößerten, aber dennoch unzureichenden Pool der bei ihnen versammelten Richterstellen die Verwaltung des Mangels steuern sollen!

Auf der anderen Seite ist bei den Verwaltungsgerichten die Belastung insbesondere durch den Rückgang der Asylverfahren gesunken. Auch hierauf ist jedoch schon reagiert worden. Überall sind Spruchkörper geschlossen und vakant werdende Stellen nicht neu besetzt worden. Ich möchte hier nur einmal aus dem statistischen Material einiger großer Flächenländer aus den Jahren 2006/2007 zitieren. Danach sieht es wie folgt aus:

Am **31.12.2007** gab es in Baden-Württemberg 4 VGs und 16 Senate beim VGH, jedoch 8 SGs und immerhin 16 Senate beim LSG.

Die Zahlen für Bayern: 6 VGs, 25 Senate beim VGH; 7 SGs, 20 Senate beim LSG.

In NRW: 7 VGs und 22 OVG-Senate; 8 SGs und 20 LSG-Senate.

In Niedersachsen: 7 VGs und 20 OVG-Senate; 8 SGs und 14 LSG-Senate.

Die Anzahl der Richter und Richterinnen im Landesdienst zeigt zum Teil ein noch deutlicheres Bild:

2006 waren im Dienst der genannten Länder folgende Richterinnen und Richter tätig:

B.-W. Verwaltungsgerichte 172, Sozialgerichte 143

Bayern: Verwaltungsgerichte 256, Sozialgerichte 186

NRW: Verwaltungsgerichte 476, Sozialgerichte 271

Niedersachsen: Verwaltungsgerichte 168, Sozialgerichte 134.

Zur speziellen bayerischen Situation, die mir natürlich am Besten bekannt ist, noch dieser Hinweis: Allein der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in den zurückliegenden Jahren gegenüber seinem Höchststand Ende der neunziger Jahre fünf ganze Senate abgebaut und die Zahl der Richter von deutlich über 80 auf knapp über 60 reduziert. Bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten in Bayern sieht die Lage z. T. noch erheblich drastischer aus.

Dieses Zahlenmaterial ist nun schon einige Jahre alt. In der Zwischenzeit haben sich die Zahlen von Sozialrichtern und Verwaltungsrichtern nochmals deutlich angenähert. Damit liefe aber ein großer Teil der von einer Zusammenlegung erwarteten Vorteile des flexiblen Richtereinsatzes heute bereits ins Leere!

Zur Belastungssteuerung, d.h. im konkreten Fall zur Entlastung der Sozialgerichte dürfen natürlich auch die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten nicht vergessen werden: Was spricht hier gegen die bei der letzten Novelle für die Sozialgerichte noch vehement abgelehnte Einführung einer Zulassungsberufung, die wir schon seit über einem Jahrzehnt kennen und die – darüber sind sich heute wohl alle einig – entgegen allen Unkenrufen durchaus segensreiche Wirkungen für den Verwaltungsprozess gehabt hat!

B.

Ein weiteres Kernargument der Befürworter einer Zusammenlegung ist die Nutzung von „**Synergieeffekten**“ beider Gerichtsbarkeiten: Der gemeinsame neue Gerichtszweig werde kostengünstiger und effizienter arbeiten als seine beiden Vorgänger.

Auch hier muss ich leider Wasser in den Wein schütten:

1. Zunächst haben wir es einmal mit den bestehenden Infrastrukturen zu tun, dies gilt für das Personal ebenso wie für Gebäude, Ausstattung etc. Vorhandene Präsidenten, die überflüssig werden, können nicht einfach in den Ruhestand entsorgt werden. Gebäude und Einrichtungen sind

ausgelastet und werden gebraucht, soll die Arbeit ohne Stocken weitergehen. Synergieeffekte winken also allenfalls langfristig als Folge einer neuen, gemeinsamen Infrastruktur. Dazu, dass diese geschaffen wird, wäre jedoch zunächst einmal ein Kraftakt vonnöten, sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht. Gemeinsame Justizzentren sind nicht zum Nulltarif zu haben. Es wäre sicher spannend zu beobachten, wie sich das in Zeiten der Wirtschaftskrise bewerkstelligen und vor allem auch politisch verantworten lässt!

2. Vor allem aber würde man in der Phase der Zusammenlegung mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Effizienz beider Gerichtszweige wäre in dieser Phase sicher deutlich eingeschränkt. Schließlich kommen hier nicht nur unterschiedliche Verfahrensordnungen zusammen, sondern auch starke Unterschiede beider „Unternehmenskulturen“. Ich verwende hier bewusst diesen Begriff aus der Wirtschaft, weil wir die Auswirkungen solcher Vorgänge dort in den zurückliegenden 15 Jahren immer wieder erleben konnten. Bei Fusionen von Unternehmen kommt es eben nicht nur darauf an, dass sich die Produktpalette ergänzt. Auch die Unternehmenskulturen müssen verträglich sein. Ist dies nicht der Fall, so löst die Wirtschaft dies letztlich nach dem Gesetz des Dschungels: Was nicht passt, wird zerschlagen, verkauft oder dicht gemacht; im Extremfall wird die Fusion sogar rückgängig gemacht, wie die Beispiele von BMW und Rover, Daimler und Chrysler, Fokker und Dornier zeigen.

So einfach wird es bei Gerichtsbarkeiten nicht gehen! Man wird sich im Fall der Fusion zusammenraufen müssen. Eine Periode großer Reibungsverluste müsste durchlebt und wahrscheinlich auch durchlitten werden mit allen negativen Folgen für Motivation und Effizienz. Ich habe mit vielen Kolleginnen und Kollegen gesprochen, die in den vergangenen Jahren an Sozialgerichte abgeordnet waren, und sie haben fast alle darüber berichtet, dass die Kollegen an den Sozialgerichten eine durchaus unterschiedliche Heran-

gehensweise an ihre Fälle haben. Hinzu kommen organisatorische Schwierigkeiten. Sie brauchen sich doch nur einmal den Entwurf des Zusammenführungsgesetzes anzuschauen: Es beschäftigt sich vorrangig und in einer Fülle komplizierter Regelungen mit den Fragen, die den Übergang von den getrennten zur fusionierten Gerichtsbarkeit betreffen, insbesondere mit der Besetzung der richterlichen Personalvertretungen. Hier sieht man bereits wie in einem Spiegel, wo die künftigen Konflikte liegen.

Dass große Einheiten auch schwieriger zu steuern sind als kleine, übersichtliche Einheiten und dass auf die Präsidenten der Fusionsgerichte eine Herkules-Aufgabe zukäme, die ihnen wohl kaum noch Raum für richterliche Arbeit lassen würde, möchte ich hier nur am Rande erwähnen.

3. Ein Teil der so hoch gerühmten Synergieeffekte lässt sich im Übrigen auch ohne eine Zusammenlegung erreichen. Wir sehen heute schon am Beispiel von Justizzentren, wie etwa in Bremen, wie gut das geht, ganz ohne Zusammenlegung. Selbst ohne derartige Justizzentren lassen sich Synergieeffekte erreichen. Unsere richterliche Arbeit findet zunehmend am Bildschirm statt. Im IuK-Bereich können aber gerade auch räumlich dezentrale Einheiten unschwer vernetzt und mit einer gemeinsamen Infrastruktur verbunden werden. Die Zusammenlegung der im Zeitalter der Online-Recherche in ihrer Bedeutung geschwächerten Bibliotheken kann schließlich auch nicht wirklich ein Problem sein.
4. Bleibt die Reduzierung der Beförderungssämter, also der Präsidenten und Vizepräsidenten. Abgesehen von den demotivierenden Auswirkungen der Reduzierung von Spitzenämtern auf die Arbeit junger, aufstrebender Kolleginnen und Kollegen kann man wohl kaum einen so weitreichenden Eingriff in unser Gerichtssystem mit dem Argument der Einsparung einiger weniger Präsidentenstellen begründen.

C.

Schließlich führen die Protagonisten der Zusammenlegung noch an, eine

fusionierte Gerichtsbarkeit sei **übersichtlicher** und damit insgesamt **bürgerfreundlicher**. Während die fünf unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten bei den Rechtsuchenden Verwirrung stifteten, sei ein gemeinsames Fachgericht leichter als Rechtsschutzinstanz auszumachen.

1. Das klingt gut, aber ist es wirklich so? Haben sich die Bürger und Bürgerinnen unseres Landes in dem halben Jahrhundert, die unsere Gerichtsbarkeit in ihrer jetzigen Form besteht, nicht schon längst daran gewöhnt, dass man wegen einer Baugenehmigung, wegen eines Studienplatzes, wegen eines Erschließungsbeitrags oder wegen großer Infrastrukturplanungen zum Verwaltungsgericht geht? Im Übrigen geht die Diskussion derzeit ja allenfalls um die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichten, ohne auch die Finanzgerichte mit einzubeziehen. Es blieben also weiterhin unterschiedliche Fachgerichtsbarkeiten bestehen. Wo liegt da der Vorteil?
2. Was in jedem Fall bestehen bleibt ist auch der Wust der verschiedenen Verfahrensordnungen! Das Projekt einer einheitlichen Verfahrensordnung für die öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten ist in der Vergangenheit bereits mehrfach in Angriff genommen worden, aber stets gescheitert. Das gilt auch für den letzten Versuch im Kontext der „Großen Justizreform“. Diesem Vorstoß verdanken wir zwar eine sehr sorgfältige Synopse der verschiedenen Verfahrensordnungen, die Bemühungen zur Vereinheitlichung wurden aber letztendlich eingestellt. Das hat natürlich gute, in den jeweiligen Rechtsmaterien wurzelnde Gründe und sollte uns eine Warnung sein: Hier soll letztlich zusammengezwungen werden, was nicht zusammengehört!
3. Dasselbe Bild ergibt sich mit Blick auf die Ebene der Bundesgerichte. Eine Fusion von Bundesgerichten wird von keiner Seite auch nur ansatzweise erwogen. Ein einheitlicher Rechtszug, der sich erst im Revisionsverfahren aufspaltet, macht aber nicht gerade einen besonders übersichtlichen und überzeugenden Eindruck: Die Pyramide wird hier gewissermaßen auf den Kopf gestellt!

4. Zur Frage der Übersichtlichkeit ist auch ein Blick auf die Verweisungspraxis interessant: Kompetenzkonflikte, die zu Verweisungen in die jeweils andere Gerichtsbarkeit führen, gibt es hier eigentlich nur mit den Zivilgerichten, nicht aber mit den Sozialgerichten. Diese würde es deshalb auch bei einem fusionierten Fachgericht geben.

Schließlich gibt es nicht umsonst das Institut der Rechtsbehelfsbelehrung. Ich gebe ja zu, dass auch Anwälte gelegentlich dazu neigen, diesen Teil eines Bescheids nicht oder nur oberflächlich zu lesen, und das für eine Klage zuständige Gericht lieber freihändig nach eigener Einschätzung bestimmen. Von Unübersichtlichkeit kann aber insoweit wohl kaum die Rede sein, eher schon von Ignoranz.

5. Im Übrigen: Ist es nicht so, dass sich die Ziele, die mit einer Fusion verfolgt werden, bei genauerer Betrachtung teilweise widersprechen? Wer sich die Bürgerfreundlichkeit auf die Fahnen schreibt, muss zumindest bei den angestrebten Synergieeffekten deutliche Abstriche machen. Denn Synergieeffekte können im Wesentlichen nur durch Zusammenlegung von Einheiten erreicht werden. Dies bedeutet aber: „Unwirtschaftliche“, weil zu kleine Standorte müssen geschlossen werden! Bürgernaher Rechtsschutz wird zugunsten zentraler Großstrukturen abgebaut. Geschieht dies nicht, erschöpft sich eine Reform im Auswechseln von Türschildern und der Abschaffung einiger weniger Spitzenposten.

D.

Angleichung an die Strukturen im europäischen Ausland:

Hier komme ich auf meine einleitenden Überlegungen zurück: Bloß weil unsere europäischen Partner andere, historisch begründete Gerichtsstrukturen haben, müssen wir die unseren nicht ändern! Schließlich schaffen die Engländer auch nicht ihre Monarchie ab, bloß weil die Mehrzahl der EU-Staaten republikanisch verfasst ist! Ein genauerer Blick auf die so hoch gelobten Strukturen im Ausland zeigt uns im Übrigen, dass diese keineswegs besser und effizienter funktionieren, ganz im Gegenteil. Diejenigen

von Ihnen, die bei unserem kleinen Verwaltungsgerichtstag im letzten Jahr in München waren, werden sich noch an die Aussage des italienischen Kollegen erinnern, der auf die Frage, welches System er bei freier Wahlmöglichkeit wählen würde, das italienische oder das deutsche, ganz klar und geradezu leidenschaftlich für das deutsche System optierte! Wir sollten uns also den Wert unserer gewachsenen Rechts- und Gerichtskultur bewusster machen.

E.

Dies umso mehr, als gerade wir Verwaltungsrichter bei einer Fusion mit den Sozialgerichten viel zu verlieren haben.

Zu allererst ist hier das **Kammerprinzip** zu nennen.

Im Abschlussbereich der JuMiKo Arbeitsgruppe zur Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit findet sich bereits der bemerkenswerte Satz: „Die Möglichkeit für eine Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten bietet die Gelegenheit, die Besetzung der Richterbank und das Verfahren bei der Richterernennung zu überprüfen und

gegebenenfalls anzugleichen.“ Machen wir uns nichts vor: bei einer Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichten ist es nur noch eine Frage der Zeit, wann im Verwaltungsprozess endlich der von interessierter Seite schon langem angestrebte obligatorische Einzelrichter eingeführt wird! Dass das zu Qualitätsverlusten bei der Rechtsprechung, zu unnötigen Rechtsmittelverfahren und insgesamt zu einem weniger effizienten Rechtsschutz für die Rechtsuchenden führt, will ich hier nur erwähnen. Diese Thematik ist bereits in der Vergangenheit vielfach ausführlich erörtert worden. Es würde in diesem Zusammenhang zu weit führen, das im Einzelnen zu wiederholen.

Weiter sind Änderungen beim Verfahren der Richterernennung zu erwarten. Ich erinnere nur an den eben zitierten Satz aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe. Hier ist offenbar eine Angleichung an die Situation in der Sozialgerichtsbarkeit angedacht, die aus unserer Sicht völlig sachfremd wäre!

Liebe Kolleginnen und Kollegen: Nicht nur wir, auch die Rechtsuchenden können bei einer Fusion nur ver-

lieren! Das muss uns allen klar sein. Es ist ja nicht so, dass wir uns sträuben würden, einer Lösung zuzustimmen, die für den Rechtsschutz greifbare Vorteile böte. Nur bietet die propagierte Fusion diese Vorteile in Wahrheit nicht! Warum sollen wir also für dieses Projekt sein?

Ich komme zum Schluss: Unser Gerichtssystem hat sich mit der Aufteilung in drei öffentlich-rechtliche Fachgerichtsbarkeiten im vergangenen halben Jahrhundert so hervorragend bewährt, dass es nicht einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Vielmehr bedarf jede geplante Änderung hier der besonderen „Planrechtfertigung“. Eine solche vermag ich derzeit nicht zu sehen.

(Manuskript des Vortrags, gehalten bei der Mitgliederversammlung des Verbands der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter am 29. April 2009 in Lüneburg)

Die richterliche Unabhängigkeit – Chancen und Gefahren – eine ganz persönliche Betrachtung

von Eike Ingwer Schmidt, PräsVG Stade

Ende September wird für mich eine 34-jährige Tätigkeit als Verwaltungsrichter, davon 19 Jahre als Präsident eines Verwaltungsgerichts enden. Während meiner Berufstätigkeit war ich 20 Jahre Mitglied des Präsidialrates, davon 16 Jahre als Präsidialratsvorsitzender in Niedersachsen. Während meiner Zeit als Verwaltungsrichter war ich zugleich 10 Jahre Vorsitzender des Verbandes der Verwaltungsrichter Niedersachsens und Schleswig-Holsteins und vorher der Landesgruppe Schleswig-Holstein dieses Verbandes. Es sei mir daher erlaubt, einen höchst persönlich geprägten Rückblick und Blick auf das diesen Verband wie jeden Richter selbstverständlich seit jeher bewegende Thema „richterliche Unabhängigkeit“ zu werfen.

Zu keiner Zeit im Laufe meines Berufslebens ist die Notwendigkeit von unabhängiger Kontrolle öffentlicher Gewalt oder Gewalt überhaupt so deutlich zu Tage getreten, wie gegen Ende meiner Laufbahn. Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise hat allen vor Augen geführt und zeigt immer noch neben anderen bemerkenswerten Erscheinungen deutlich auf, wie wichtig das Vorhandensein einer unabhängigen Kontrolle ist. Es dürfte zwar vermessen erscheinen zu behaupten, die Katastrophe wäre nicht eingetreten, wenn es eine präventiv wirkende unabhängige Kontrolle gegeben hätte wie sie im staatlichen Bereich vorhanden ist, aber sicher kann man davon ausgehen, dass das Fehlen einer wirklich unabhängigen Kontrolle das eingetretene

Desaster nachhaltig begünstigt hat. Aufsichtsräte werden üblicherweise von zuvor in den Vorständen oder von in der Politik Tätigen besetzt. Man kann kaum von unabhängiger Kontrolle sprechen. Die Gerichte werden zwar zunehmend in diesem Bereich in Anspruch genommen und auch die Staatsanwaltschaften werden immer häufiger kontrollierend tätig, allerdings selbstverständlich immer erst dann, wenn der Schaden eingetreten ist und zudem mit einer anderen Zielrichtung. Die präventive Wirkung ist dabei immer nur ein, wenn auch erwünschter, positiver Nebeneffekt.

So negativ die derzeitige Krise auch für die Wirtschaft und für die gesamte Gesellschaft ist, so bietet sie doch zugleich die Chance, grundlegend über die Verbesserung der Organisa-

tion und der notwendigen Kontrollmöglichkeiten nachzudenken. Dabei wird es nicht ausbleiben können, auch den Blick auf das bewährte System der Kontrolle staatlicher Gewalt durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichte zu werfen und auch den Wert und die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit im Zusammenhang mit dieser Kontrolle zu würdigen. Damit eröffnet sich die Chance für eine Weiterentwicklung der richterlichen Unabhängigkeit, weil die Diskussion es ermöglichen wird, zu einer Erfolg versprechenden Diskussion über eine institutionelle Unabhängigkeit der Justiz zu kommen, die zugleich einen wesentlicheren Beitrag zur Qualitätssicherung leisten könnte als das eine oder andere dazu ergangene sicher gut gemeinte Statement, und die uns wegführt von einer bloßen Diskussion über die individuelle richterliche Unabhängigkeit, die zudem gelegentlich als persönliches Privileg missverstanden wird. Dies halte ich für die größte Gefahr, die der richterlichen Unabhängigkeit droht.

Dass ich persönlich lange intensiv, soweit es meine eigentliche Tätigkeit als Richter und als Präsident zugelassen hat, um dieses Thema bemüht und darum gestritten habe, findet seine Gründe in lange vergangenen Zeiten in meinem persönlichen Lebensweg, in meinen Erfahrungen vor Beginn aber auch während meiner richterlichen Tätigkeit. Anhand eines kurz skizzierten Lebensweges möchte ich darstellen, warum mir dieses Thema in besonderer Weise wichtig war und ist.

Sehr früh, häufig und intensiv kam ich in meinem Leben in Kontakt mit dem früheren deutschen Unrechtsstaat und seinen Folgen. Ich wurde während des Krieges in Prag als Sohn eines damals in der Reichsregierung tätigen Oberregierungsrates, eines doppelten Einserjuristen, der bei Carl Schmitt und Karl Larenz promoviert hatte, geboren. Nach der Rückkehr meines Vaters aus der Kriegsgefangenschaft musste ich bereits als 6-jähriger dem Verband der deutschen Grenzlandjugend beitreten. Dies war ein burschenschaftlicher Verband, in dem durch Geländespiele quasi paramilitärische Übungen durchgeführt wurden; wir machten Boxkämpfe, verfügten über einen Fanfarenzug und reisten in ehemals deutsche Lande, z. B. nach Nord-schleswig, Südtirol, Eupen-Malmedy

oder Elsass-Lothringen. Es kam sehr bald innerhalb des Verbandes zu Auseinandersetzungen über den Sinn und bereits als 12-jähriger spaltete ich mich mit einer Gruppe von dem Verband ab. Wir gründeten mit Hilfe eines Studienrates, eines Mannes, der schon als 19-jähriger U-Boot-Kommandant geworden war und der sich nach dem Krieg der Religion zugewandt hatte, eine neue Jugendgruppe, die letztlich in der DLRG-Jugend mündete. Nachdem ich nach heftigen häuslichen Auseinandersetzungen die Schule verlassen und einen wesentlichen Teil einer Maurerlehre absolviert hatte, kam ich durch Unterstützung des bereits genannten Studienrates in ein Internat, in dem unglücklicherweise vier frühere Napola-Lehrer ihr Unwesen trieben und sich maßlos für die Wiedereinführung eines Führertums einsetzten. Einer der Lehrer, ein studierter Biologe, hatte sein Wohnzimmer mit zahlreichen in Gläsern eingelegten Embryos dekoriert, die aus einem Konzentrationslager stammten. In der Schule kündigte er seine Prüfungen mit dem Satz: „Heute wollen wir mal Auschwitz spielen; wer kommt denn heute in die Gaskammer?“ an. Ich könnte über eine Vielzahl von Beispielen berichten, jedenfalls kam ich im Jahr 1965, das erste Mal mit Disziplinarverfahren in Berührung. Ich hatte mich nämlich entschlossen, diese Dinge offen zulegen, obwohl mir klar war, dass dies für einen Oberprimaner mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Trotz Bemühungen hatte ich zunächst keine Rückendeckung von außen bekommen. Dies hat sich dann später nach der Offenlegung radikal geändert. Die Details möchte ich mir hier ersparen, muss aber dennoch erwähnen, dass die im Zusammenhang damit stehenden Erlebnisse einen ausgesprochen prägenden Einfluss auf mein künftiges Denken hatten und mir sehr deutlich vor Augen führten, wie wichtig die Unterstützung durch Unabhängige ist, wenn man sich mit der Macht des Staates, mit Vorurteilen und auch mit der Presse auseinandersetzen muss.

Kurz nach meinem Abitur war ich das erste Mal in meine Geburtsstadt nach Prag gereist, was ich später vorerst alle zwei Jahre wiederholte. Dabei kam ich mit Unrechtsstaaten intensiv in Berührung. 1966 wurde ich in der Innenstadt von Prag von etwa 20 mit Maschinenpistolen bewaffneten Sol-

daten umringt. Mein Auto wurde mir erst wieder herausgegeben, nachdem ich 100 Deutsche Mark, für die ich 20 Quittungen a 5 Mark bekam, herausgegeben hatte. Im Jahr 1968, zur Zeit des beginnenden Prager Frühlings wurde ich in Schmilka im Elbsandsteingebirge am Grenzübergang in die CSSR von DDR-Grenzern verhaftet und 36 Stunden lang in einen Holzkasten gesperrt, aus dem ich alle 2 Stunden zum Verhör herausgeholt wurde. Ähnliche Erlebnisse hatte ich später 1972 auf meiner Reise durch Mecklenburg nach Polen und auch in meiner Berliner Zeit 1982.

Als ich im Februar 1975 Richter wurde, kam ich beim Verwaltungsgericht Schleswig wiederum mit den Folgen des deutschen Unrechtsstaates in Berührung. Entscheidend war nicht so sehr, dass ich eine Robe geliehen bekam, in die der Name Reese gestickt war. Dieser Herr Reese war Verwaltungsrichter geworden, weil man beim Landratsamt in Dithmarschen entdeckt hatte, dass der gemeinsam mit einem Herrn Asche für die „Säuberung“ Belgiens von Juden zuständige Mann als führender Mitarbeiter in der Kreisverwaltung nicht tragbar war. So wurde er zunächst beim Verwaltungsgericht in Schleswig untergebracht. Später hat er sich dann nach seiner Entlassung zum Schutze des Ansehens der Justiz (mit vollen Bezügen) vor dem Verwaltungsgericht aufgehängt. Die Robe habe ich später für die Ausstellung „Rote Roben – Weiße Westen“ in Berlin zur Verfügung gestellt. Mein erster Vorsitzender war ein Mann, der im Reichskommissariat in Norwegen tätig gewesen war, und der mir gleich zu Beginn meiner Tätigkeit eine Akte, die er sich aus dem Archiv in Koblenz kommen lassen hatte, vorlegte. Ich möge überprüfen, ob die Entscheidung des damaligen niedersächsischen Ministerpräsidenten Kubel gerechtfertigt sei, die Unterschrift unter seine Beförderung zum Oberverwaltungsrichter zu verweigern. Auf der ersten Seite der mir übergebenen Akte fand ich einen handgeschriebenen Führerbefehl Adolf Hitlers mit dem Auftrag ein Gutachten über die Aufteilung des Russischen Reiches nach dem Endsieg zu erstellen. Weitere Einzelheiten hierzu will ich mir hier ersparen und verweise insoweit auf ein interessantes Buch meines Klassenkameraden und späteren Vorsitzenden Richters am

Landgericht Itzehoe, Detlef Godau-Schüttke, über die Renazifizierung der Justiz in Schleswig-Holstein.

Nur am Rande sei hier erwähnt, dass es schon ein Zufall besonderer Art war, dass das erste große Disziplinarverfahren, das mir als Präsident in Stade übertragen wurde, ausgerechnet den Polizeikommissar M betraf, der für die „Säuberung“ von Toulouse zuständig war, und der disziplinarisch nur deshalb verfolgt werden konnte, weil er wegen des Führens eines falschen Namens ein Dauerdelikt begangen hatte, das noch nicht verjährt war. Aufgrund der etwa 1000 Seiten umfassenden Anschuldigungsschrift hätte allerdings als Höchstmaßnahme nur die Aberkennung der Pension stehen können. Zu einer strafrechtlichen Verurteilung war es neben einer Verurteilung zum Tode durch ein französisches Gericht, in Deutschland nie gekommen.

Zurück zu dem Beginn meiner beruflichen Laufbahn in Schleswig. Eines meiner ersten Erlebnisse war die Übernahme der Berichterstattung im Prozess um das Kernkraftwerk Brokdorf im Jahre 1975, also zu einem Zeitpunkt als die Diskussionen um die Zukunft der Energiepolitik sich auf dem Höhepunkt befanden. Ich war seinerzeit Berichterstatter des Beschlusses, mit dem der Weiterbau des Kernkraftwerkes gestoppt wurde, weil die Entsorgungsfrage noch nicht geregelt war. Dabei handelte es sich aus meiner Sicht um einen damals ebenso revolutionären wie simplen Gedanken. Denn einerseits hatte seinerzeit noch kein Mensch das Problem der Entsorgung ernsthaft angedacht (der § 9 a wurde erst im Anschluss an den Beschluss in das Atomgesetz eingefügt) aber andererseits war die Regelung der Beseitigung der Speisereste selbstverständliche Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Gastwirtschaft. Auch für diese Streitigkeiten war meine Kammer zuständig.

Bezeichnend in Bezug auf mein heutiges Thema war aber die Reaktion auf den damaligen Beschluss. Presse und Politik reagierten überwiegend positiv, wobei die Ausgewogenheit der Entscheidung im Wesentlichen darauf zurückgeführt wurde, dass "ein SPD Mann, ein FDP Richter und ein dem Lager der CDU zuzurechnender Vorsitzender" mitgewirkt hätten. Diese gut gemeinte Kritik habe

ich schon damals als ausgesprochen negativ empfunden, impliziert sie doch, derartige richterliche Entscheidungen würden ähnlich wie politische aufgrund parteipolitischer Voreingenommenheit getroffen. Auch die Beschäftigung mit den damals zahlreichen Umweltprozessen (ich war zum Beispiel für den Flughafen Kaltenkirchen, die Autobahn nach Berlin durch den Sachsenwald und Eindeichungen an der Nordsee zuständig) machte mir deutlich, wie sehr sich das scheinbare Spannungsverhältnis zwischen Recht und Technik tatsächlich als ein Spannungsverhältnis zwischen Recht und Politik erwies.

Meine Tätigkeiten in Sachsen-Anhalt nach der Wiedervereinigung, wo ich mit einem von mir gegründeten Verein die nach dem Einigungsvertrag vorgesehene „Anpassungsfortbildung“ von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes organisiert habe, und meine vielen Besuche und Austausche mit bulgarischen Richterinnen und Richtern haben meine Auffassung, mich energisch und konsequent gegen personelle Verstrickungen von Politik und Justiz zu wenden, insbesondere im Falle von Verwaltungsrichtern, bestärkt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich habe diesen, für mich zwar kurzen, gleichwohl aber für Sie langen, umfangreichen Erlebnisweg darstellt, um Ihnen die Herkunft meiner dezidierten Auffassung hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit und mein diesbezügliches Engagement näher zu bringen. Ich hoffe, die bisherigen Ausführungen haben klargemacht, wie bedeutsam und wichtig die Verteidigung der richterlichen Unabhängigkeit ist, insbesondere, dass der Maßstab bei der Auslegung von Grenzfällen sich an der Bedeutung der Gewaltenteilung zu orientieren hat und dass jede Relativierung ihrer Bedeutung zugleich eine Gefahr für die Durchführung einer unabhängigen Kontrolle und damit für die Qualität der Justiz darstellt.

Als die richterliche Unabhängigkeit 1879 ins Gerichtsverfassungsgesetz geschrieben wurde, sprach der in Preußen amtierende Justizminister Gerhard Adolf Leonhardt den berühmten mokanten Satz: „Solange ich über die Beförderungen bestimme, bin ich gerne bereit, den Richtern ihre so genannte Unabhängigkeit zu konzedieren.“ Nach Presseberichten vom September 2008 wird in Spa-

nien die zunehmende Politisierung der Justiz enorm beklagt. Die Zeitung El Mundo schrieb: „Das Ausmaß des Einflusses der Parteien übertrifft alles, was man bisher gesehen hat.“ Und auch in Deutschland wird der parteipolitische Einfluss auf die Justiz hier und da beklagt.

Wir sollten die Chance wahrnehmen, die sich derzeit bietet, uns an einer heute vielleicht Erfolg versprechenden Diskussion über eine institutionelle Unabhängigkeit der Justiz intensiver zu beteiligen. Die Richterauswahl spielt bei der institutionellen Unabhängigkeit sicherlich eine entscheidende Rolle. Meine langjährige Erfahrung als Vorsitzender des Präsidialrats der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat mir einerseits deutlich gemacht, wie wichtig die Mitwirkung der Richterschaft an Stellenbesetzungen sein kann. Entscheidend kommt es darauf an, die richtige Person zur richtigen Stelle zu bewegen. Dass jemand, der verschiedene Positionen ausgefüllt hat, dabei über konkretere Entscheidungsanhaltspunkte verfügt, liegt auf der Hand. Die in der Justiz zu vergebenden Ämter (z.B. beisitzende Richter in erster oder zweiter Instanz, Vorsitzender Richter in erster oder zweiter Instanz, Präsident oder Bundesrichter) weisen derart unterschiedliche Anforderungsprofile auf, dass eine geordnete interne Personalpflege, die dem Auswahlverfahren vorausgeht, zwingend erforderlich erscheint. Diese Personalpflegemaßnahmen dürfen in der Justiz von der Personalverantwortlichkeit nicht losgelöst sein. Meine Tätigkeit im Präsidialrat hat allerdings zugleich deutlich gemacht, dass es in Niedersachsen jedenfalls möglich ist, krasse Fehlentscheidungen und möglichen massiven politischen Einfluss zu vermeiden. Ich bin aber natürlich nicht so blauäugig zu verkennen, dass politischer Einfluss nie ganz auszuschalten ist. Eine alleinige Entscheidung durch die Richterschaft wäre zudem sicherlich kein erstrebenswertes Ziel.

Dennoch sollten wir uns als Verband stärker in die Debatte um die Intensivierung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz einbringen. Dies gilt insbesondere auch auf den Gebieten der Organisation und der Ausstattung, denn nach wie vor wird doch allenthalben deutlich, wie sehr die Justiz insoweit den anderen Gewalten nachhinkt. Ich sehe auf diesem

Gebiet derzeit gerade im Hinblick darauf, dass die Notwendigkeit unabhängiger Kontrolle in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen offen zu Tage tritt, große Chancen für eine Fortentwicklung. Die Justiz muss sich bemühen, sich aus der Rolle einer nachgeordneten und damit auch weisungsgebundenen Behörde heraus zu bewegen. Ihre Leistungen dürfen nicht rein quantitativ gemessen werden, vielmehr ist zum Beispiel die Frage, welche Zeit angemessen ist, um eine Rechtssache zu erledigen, von dem Richter in unabhängiger, allerdings an seinen Richtereid und das Gesetz gebundener Freiheit zu entscheiden. Nach meiner Erfahrung ist die gegenseitige Kontrolle auch unter Richtern sehr viel effektiver als manche gelegentlich nur mäßige Dienstaufsicht.

Die konkrete Durchsetzung, und meines Erachtens schon allein die Forderung nach einer institutionellen Unabhängigkeit, erfordert jedoch zweierlei, nämlich

1. die organisatorische Absicherung mit einem Mindestmaß demokratisch legitimer Außenkontrolle. Welchem der verschiedenen insoweit diskutierten Modelle der Vorzug zu geben ist, sollte dringend alsbald im Verband diskutiert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Gefahr begegnet wird, dass der Rechtsstaat sich zu einem Justizstaat wandelt. Verwaltungsrichter, denen die Kontrolle der Staatsgewalt in besonderer Weise obliegt und für die die Unabhängigkeit eine besondere Bedeutung hat, müssen sich vorrangig an der Diskussion um dieses Modell beteiligen. Diese Diskussion darf weder den Zivilrichtern noch den Behörden allein überlassen bleiben.
2. Erforderlich ist aber auch ein gerüttelt Maß an Selbstdisziplin der Richter, was mich zum zweiten Teil der Betrachtung über die richterliche Unabhängigkeit führt. Die Judikative kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn die Richter nicht nur den juristischen Anforderungen an ihre Tätigkeit gerecht werden, sondern auch ihr Amt mit uneingeschränkter Integrität ausüben.

Die Forderung nach Ausweitung der institutionellen Unabhängigkeit setzt

zwingend voraus, dass die Richter noch sensibler als bisher mit der ihnen gewährten persönlichen Unabhängigkeit umgehen.

In einem Aufsatz über „Richterbilder in der Tagespresse“ war zu lesen (Tappert, DRiZ 2009, 46), gute Richter „besitzen ein hohes Maß an Verantwortung. Das fordere von ihnen Selbstbeschränkung im öffentlichen Diskurs und im privaten Leben. Sie sollen in ihrer beruflichen Rolle im Grunde nur einmal sprechen, im Urteil selbst (FAZ vom 29.6.2006, Missbrauch des Amtsbonus). Zur Unabhängigkeit des Richters gehöre deshalb die Pflicht, sich aller Tätigkeiten zu enthalten, die den Anschein einer partei- oder verbandsabhängigen Amtsführung erwecken könnten (Rüthers, FAZ, 2.2.2005). Ein guter Richter zeichne sich nicht nur dadurch aus, dass er viele Paragraphen kenne, sondern dadurch, dass er das geschriebene Recht als Instrument begreife, das dem Menschen diene und Interessen ausgleiche. Richter haben nicht nur einen Job, sie wissen um ihre Verantwortung, sind motiviert und bereit, unter Hintenanstellung ihrer persönlichen Interessen weit mehr zu arbeiten, als sonst im öffentlichen Dienst obligatorisch. Richter sind immer im Dienst (Cebulla, SZ vom 5.1.2006).“ Neben den Gefahren, die der richterlichen Unabhängigkeit von Außen drohen und denen i. W. durch die bereits geforderte institutionelle Unabhängigkeit begegnet werden kann, drohen nach Auffassung verschiedener Presseorgane vor allem auch zahlreiche Selbstgefährdungen. Genannt wird etwa der Arbeitsrichter, der mit gewerkschaftlich orientierten Anwälten einen regelmäßigen Arbeitskreis mit einer bestimmten Gewerkschaft bildet (FAZ vom 2.2.2005) oder der Richter am BGH, der Vorträge vor Fondsmanagern von Energiekonzernen zum Thema: "Gute Chancen für Gasversorger bei Gaspreiserhöhungen!" hält (Spiegel 43,2007 und 48,2007). Auffällig enge Geschäftsbeziehungen bayerischer Gerichte zu einer Münchener Gutachterfirma werden als „Gefahr der Kumpanei“ und „Beeinträchtigung der Neutralität“ gesehen (Welt vom 2.6.2008). Auch der Aufschrei der Hamburger Anwaltskammer, die richterliche Unabhängigkeit sei gefährdet, weil ein Hamburger Richter zu Gunsten seines Freundes in die Rolle des

Verteidigers vor Gericht geschlüpft war, fällt in diese Richtung (Hamburger Abendblatt vom 5.2.2009). Dass der Präsident des nordrhein-westfälischen Landessozialgerichts zugleich Unterbezirksvorsitzender seiner Partei ist, mutet dem einen oder anderen bereits merkwürdig an, dass er jedoch zugleich seine Befangenheit als Landesverfassungsrichter für ein Verfahren, das seine Partei angestrengt hat, anzweifelt, in dem es um den Termin für die Kommunalwahl geht, muss in der Öffentlichkeit zwangsläufig zu Irritationen führen (FAZ vom 24.3.2009). Wenig hilfreich im Sinne des Bildes in der Öffentlichkeit war es, als sich ein Stader Richter, der übrigens nebenher im Kreistag war, sich vor seinem Reetdachhaus im Liegestuhl liegend von der Presse ablichten ließ und erklärte, dass er den schönsten aller Berufe habe, er sei Richter und könne kommen und gehen, wann er wolle. Inzwischen ist er gegangen – in die Politik nach Berlin.

Die Presseveröffentlichungen und das in der Öffentlichkeit gezeichnete Richterbild geben einen guten Anhaltspunkt, welches Verhalten von uns erwartet wird, denn gerade wir als Richter wissen, wie sehr Menschen verblendet werden, wenn es um die eigenen Belange geht. Es ist oft hilfreich, den Blick von außen auf die eigene Tätigkeit zu richten, zu beobachten und zur Kenntnis zu nehmen, wie die eigene Tätigkeit bewertet wird. Urteile werden im Namen des Volkes gesprochen. Das setzt voraus, dass Regelungen, insbesondere die die Unabhängigkeit sichernden verfahrensrechtlichen Bestimmungen, dem Volk plausibel erscheinen müssen. Diese Plausibilität wird bei der Vermengung der Gewalten - gerade in überschaubaren und bürgernahen kleinen Bezirken - in Frage gestellt, weil es für den Rechtssuchenden unzumutbar ist, wenn ihm selbst das Auseinanderhalten der verschiedenen Funktionen der handelnden Personen überlassen wird. Um den Eindruck in der Öffentlichkeit und um das Empfinden des Recht suchenden Bürgers geht es insoweit in der gesamten Debatte um die richterliche Unabhängigkeit wie auch bei den Entscheidungen über Befangenheiten.

Vielfach wird außer acht gelassen, dass es sich bei der richterlichen Unabhängigkeit keinesfalls um ein

individuelles Privileg der Richter handelt, sondern dass die richterliche Unabhängigkeit allein im Interesse des Volkes und der streitenden Parteien besteht. Das war bei der Fassung des Grundgesetzes, das den Richtern „die rechtsprechende Gewalt anvertraut hat“, allgemeiner Konsens und darf von niemandem und schon gar nicht durch die Richterschaft selbst in Frage gestellt werden. Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der richterlichen Unabhängigkeit im Sinne einer institutionellen Unabhängigkeit muss insoweit nicht nur eindeutiges Einvernehmen bestehen, es sollte vielmehr allen noch so geringfügigen Angriffen auch von innen deutlich begegnet werden.

Dies setzt zwangsläufig enge Auslegungen und Selbstbeschränkung voraus, wenn es darum geht, persönliche Privilegien oder Rechte der Richter auszuweiten oder entsprechende Verfahrensvorschriften auszulegen. In diesem Zusammenhang sind meine Ausführungen zur politischen Betätigung von Richtern (ZRP 2008, 242ff im Anschluss an NordÖR 2003,12ff) und die Auslegung des § 4 DRiG zu sehen. Meine Kritik will ich

an dieser Stelle nicht wiederholen, weil sie für jeden nachzulesen sind. An dieser Stelle sei nur noch einmal klargestellt, dass es bei nüchterner Betrachtung jedenfalls kaum einem unbefangenen Nichtrichter einfallen würde, die gesetzliche Vorschrift: „Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.“ so auszulegen, dass die Mitgliedschaft in den Gemeinderäten erlaubt sei und das obwohl in der gleichen Vorschrift in Abs. 2 andere einzeln bezeichnete Tätigkeiten neben der rechtsprechenden ausnahmsweise erlaubt sind.

Man stelle sich doch nur eine ähnliche Auslegung im Bereich des uns allen geläufigen Fußballs vor. Am kommenden Sonnabend spielt Schalke 04 gegen Bayer Leverkusen. Man stelle sich vor, heute würde bekannt werden, dass der Schiedsrichter entweder Angestellter des Bayer-Konzerns oder aber bei Gazprom beschäftigt ist. Die Anhänger von Schalke 04 würden mit Sicherheit nicht an die innere Unabhängigkeit eines Schiedsrichters glauben, der bei dem Bayer-Konzern auf der Ge-

haltsliste steht und auch die Anhänger von Bayer Leverkusen würden nicht dem bei Gazprom beschäftigten Schiedsrichter trauen, selbst wenn es sich um den fußballbewanderten Gerhard Schröder handelte.

Die dem Richter zugewiesene unabhängige Stellung privilegiert ihn einerseits, sie verpflichtet ihn andererseits aber auch, durch sein gesamtes außerdienstliches Verhalten den das Berufsbild prägenden Merkmalen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit Rechnung zu tragen. Neutralität, Unparteilichkeit und die für das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Unparteilichkeit des Richters zwingend gebotene Zurückhaltung und Distanz sind mit dem Begriff des Richters untrennbar verknüpft (BVerfG, NJW 2001, 1048). Diese besondere Stellung berechtigt dazu, dem Richter weitergehende Pflichtenbeschränkungen aufzuerlegen als dem weisungsgebundenen Beamten, sie berechtigt ihn aber zugleich zu einem lauten Ruf nach institutioneller Unabhängigkeit – und diesen Ruf erwarte ich von diesem Verband.

Neuer Vizepräsident am Verwaltungsgericht in Darmstadt

von Dr. Christoph Heydemann

Rainer Hepp, seit langem der Erste Stellvertretende Vorsitzende des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, ist jetzt zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Darmstadt ernannt worden. Seit 1996 im Vorstand des BDVR aktiv und ebenso lange hauptverantwortlich für das BDVR-Rundschreiben, lässt sich die maßgebliche Mitwirkung von Rainer Hepp an den Geschicken des Verbandes kaum zu hoch einschätzen. Er verbindet in seiner Person die notwendige Genauigkeit, wenn es auf Details ankommt, mit dem Blick für rechtspolitische Ansatzpunkte und Entwicklungslinien. Einsatzfreude und Tatkraft kennzeichnen auch seine richterliche Laufbahn an mehreren hessischen Verwaltungsgerichtsstandorten. Das

Verwaltungsgericht Darmstadt darf sich über seinen neuen Vizepräsidenten freuen, und der BDVR-Vorstand freut sich für sein Mitglied. Herzlichen Glückwunsch auch an dieser Stelle! Und eine Klarstellung: Wann die BDVR-Rundschreiben bei den Landesverbänden eintreffen, steht im Impressum. Für die weitere, mitunter erst mehrere Wochen später erfolgende Verteilung an die Leserinnen und Leser ist Rainer Hepp nicht mehr verantwortlich, leider, wie ich manchmal denke. Aber seine Familie würde ihn dann noch seltener zu Gesicht bekommen. Bleib ihr und uns lange erhalten!

Neue Richter am Bundesverwaltungsgericht

Der Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestages hat am 14. Mai 2009 insgesamt 33 neue Bundesrichter(innen) gewählt, darunter vier für das Bundesverwaltungsgericht. Es sind

Richter am VGH Baden-Württemberg
Dr. Andreas Hartung

Richterin am VG Leipzig
Dr. Ulla Held-Daab

Richter am OVG Nordrhein-Westfalen
Dr. Ulrich Maidowski

Richter am OVG Nordrhein-Westfalen
Dr. Peter Wysk

Der Vorstand des BDVR gratuliert den vier genannten Kollegen herzlich zur Wahl und wünscht ihnen in ihrem neuen Amt Glück und Erfolg.

Neuer Präsident des VG Kassel

Mit Wirkung vom 01.04.2009 ernannte Justizminister Jörg-Uwe Hahn Lutz Schröder zum neuen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel.

Lutz Schröder wurde am 09.01.1950 in Berlin geboren. Nach dem Abitur in Frankfurt am Main studierte er ab 1969 Rechtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. 1974 erfolgte die erste juristische Staatsprüfung. Nach Ableistung des Rechtsreferendariats legte er 1977 die zweite juristische Staatsprüfung in Hessen ab. Danach war er bis 1978 Angestellter bei der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt. Anschließend wurde er zum Regierungsrat z.A. ernannt, bevor er

1979 zum Richter auf Probe beim Verwaltungsgericht in Frankfurt ernannt wurde. Ab 1980 war er Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, wo er fünf Jahre tätig war. Im Jahre 1985 erfolgte die Bestellung zum dritten Stellvertretenden Vorsitzenden des Berufungsgerichts für Heilberufe beim Verwaltungsgericht in Frankfurt. Von 1988 bis 1989 war er an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnet. Dort wurde er 1989 zum Richter ernannt. Von 2005 bis 2006 erfolgte eine Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz

in Wiesbaden. 2006 kehrte er an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel zurück. Im Dezember 2008 wurde er zum Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Kassel ernannt. Ab April 2009 wird er Präsident des Verwaltungsgerichts Kassel. Seit Januar 1980 ist er Dozent am Hessischen Verwaltungsschulverband in Frankfurt und seit 1993 Mitglied des Justizprüfungsamtes als Prüfer im zweiten juristischen Staatsexamen.

Von 1999 bis 2004 war er zudem Vorsitzender der Vereinigung Hessischer Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter. Daneben war er Mitglied des Präsidialrats beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof und Vorsitzender des Bezirksrichterrates.

Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs a. D. Heinz Stauth verstorben

von VRVGH Hans-Joachim Höllein, Hess. VGH

Zwei Tage nach Vollendung seines 82. Lebensjahres ist der ehemalige Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Heinz Stauth, langjähriges Mitglied des Bundesvorstandes des BDVR, am 9. Januar 2009 in Kassel verstorben. Mit ihm hat die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit einen ihrer markantesten Protagonisten verloren.

Heinz Stauth wurde am 7. Januar 1927 in Michelstadt im Odenwald geboren. Nach Kriegsdienst und Gefangenschaft absolvierte er die juristischen Staatsexamina und trat im April 1955 als Assessor beim Regierungspräsidium Darmstadt in den Dienst des Landes Hessen. Bereits ein Jahr später erfolgte der Wechsel zum Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, im Jahre 1966 wurde Stauth zum Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel ernannt. Hier übernahm er im Jahr 1976 den Vorsitz des für Abgabenrecht zuständigen 5. Senats. 1987 wurde Heinz Stauth zum Vizepräsidenten des obersten hessischen Verwaltungsgerichts ernannt. Im Januar 1992 trat er in den Ruhestand.

In seiner Zeit als Richter gehörte Heinz Stauth über zehn Jahre dem Landesberufungsgericht für Heilberufe

an, war mehrere Jahre lang Pressereferent des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und Fortbildungsbeauftragter für die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit. Acht Jahre Zugehörigkeit zum Bezirksrichterrat und zwölf Jahre Mitgliedschaft im Präsidialrat belegen darüber hinaus sein Engagement für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und seine Vertrauensstellung im Kollegenkreis. Von den zahlreichen Gerichtsentscheidungen, an denen er mitgewirkt hat, war auch nach seiner Ansicht die bedeutendste ein unter seinem Vorsitz erlassenes Urteil des 5. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. November 1988, mit dem die Grube Messel, eine inzwischen als einzige UNESCO-Weltnaturerbebestätte in Deutschland anerkannte Fossilienlagerstätte, vor der damals geplanten Verwendung als Mülldeponie bewahrt worden ist.

Nicht weniger beeindruckend als seine berufliche Laufbahn war das ehrenamtliche Engagement Heinz Stauths sowohl im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch in kirchlichen Funktionen.

Von 1964 bis 1979 gehörte er dem Vorstand des Hessischen Landesverbandes des Bundes Deutscher Ver-

waltungsrichter und Verwaltungsrichtern (BDVR) und der Vereinigung hessischer Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter (VhV) an, wo er von 1970 bis 1979 den Vorsitz führte. Seit 1970 war Stauth Mitglied des Bundesvorstandes des BDVR und von 1972 bis 1989 als Fortbildungsreferent dieses Verbandes Mitglied der Programmkonferenz für die Deutsche Richterakademie in Trier. Zudem war er Gründungsmitglied der Vereinigung deutscher, italienischer und französischer Verwaltungsrichter (VERDIF) und hat damit den Grundstein für eine europaweite Vernetzung des Verbandswesens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelegt.

Stauths ebenfalls ehrenamtliches Engagement als juristisches Vorstandsmitglied des Evangelischen Presseverbandes Kurhessen-Waldeck e. V. und sein Amt als Vorsitzender der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind weitere beredete Zeugnisse seiner außergerichtlichen fachbezogenen Aktivitäten.

In seinen letzten Lebensjahren war Heinz Stauth gezeichnet von einer schweren Krankheit, die den so dynamischen Macher in seinen Aktivitäten mehr und mehr beeinträchtigte. Mit seiner Familie erwies ihm eine stattliche Trauergemeinde, darunter zahlreiche aus ganz Europa angereiste Kolleginnen und Kollegen, auf dem Friedhof in Kassel-Harleshäusen die letzte Ehre.

Richterrecht

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 30.01.2009 – Az: 10 A 10805/08.OVG

Leitsätze

1. Die nach Ernennung des ausgewählten Bewerbers erhobene „echte“ Konkurrentenklage ist aus Gründen der Ämterstabilität unzulässig (wie BVerwGE 118, 370).
2. Beim Streit um das bereits vergebene Amt des Präsidenten eines Oberlandesgerichtes verfolgt auch die – hilfsweise – auf eine doppelte Besetzung dieses Amtes gerichtete Klage ein rechtlich unmögliches Ziel. Ihr stehen die Einmaligkeit dieser Funktionsstelle, die Unversetzbarkeit des Amtsinhabers, dessen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung sowie das Prinzip des gesetzlichen Richters entgegen (in Abgrenzung zu BVerwGE 118, 370).
3. Bei Erledigung vor Klageerhebung ist der mit Blick auf eine spätere Schadensersatzklage gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag wegen der – rechtswegübergreifend – zu beachtenden Subsidiarität der Feststellungsklage unzulässig.
4. Zum Rehabilitationsinteresse für diesen Antrag wegen des Ergebnisses der Auswahlentscheidung sowie der Art und Weise der Ernennung des Konkurrenten (hier verneint).

Sachverhalt:

Der Kläger als nach R 6 besoldeter Landgerichtspräsident und der Beigeladene als ebenso besoldeter Präsident des Landessozialgerichts bewarben sich auf die ausgeschriebene R 8-Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Koblenz. Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit stimmte dem Vorschlag des Justizministers, die Stelle mit dem Beigeladenen zu besetzen, nicht zu; das daraufhin anberaumte Einigungsgespräch führte zu keinem Erfolg. Im Richterwahlausschuss stimmten 5 Ausschussmitglieder für den Besetzungsvorschlag des Justizministers, 4 lehnten ihn ab und 2 Mitglieder enthielten sich der Stimme. Gegen die ihm danach zugegangene Negativmitteilung erhob der Kläger

Widerspruch und suchte beim Verwaltungsgericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab; die Beschwerde des Klägers wies das Oberverwaltungsgericht zurück. Während des Beschwerdeverfahrens hatte sich der Kläger an das Bundesverfassungsgericht gewandt und einen Eilantrag angekündigt verbunden mit der Bitte, eine Zwischenregelung zu treffen oder auf eine „Stillhalteabsprache“ hinzuwirken; von dieser Eingabe an das Bundesverfassungsgericht hatte er auch das Justizministerium in Kenntnis gesetzt. Kurz nach der Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts an den Kläger und den Beklagten wurde dem Beigeladenen die Ernennungsurkunde ausgehändigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich bis dahin nicht an den Beklagten gewandt. Gegen die Ernennung des Beigeladenen erhob der Kläger ebenfalls Widerspruch. Seine Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an; es verwies den Kläger darauf, zunächst fachgerichtlichen Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten zu suchen. Die auf die Aufhebung der Ernennung des Beigeladenen und seine eigene Ernennung zum OLG-Präsidenten oder doch jedenfalls seine Ernennung neben dem Beigeladenen zum OLG-Präsidenten, hilfsweise auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung bzw. der Ernennung des Beigeladenen gerichtete Klage des Klägers wies das Verwaltungsgericht ab. Auch die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht in vollem Umfang abgewiesen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist die Klage allerdings nicht nur in Bezug auf einzelne Anträge unzulässig und im Übrigen unbegründet; vielmehr sind sämtliche Klageanträge bereits unzulässig.

Soweit der Kläger die Aufhebung der Ernennung des Beigeladenen zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes

und die Verpflichtung des Beklagten erstrebt, ihn selbst zum OLG-Präsidenten zu ernennen, ist die Klage – einschließlich der insoweit zum Verpflichtungsbegehren gestellten Hilfsanträge – unzulässig, weil wegen der Stabilität des dem Beigeladenen mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde am 22. Juni 2007 verliehenen Amtes weder die Ernennung vom Beklagten rückgängig gemacht noch gerichtlicherseits aufgehoben werden kann. Damit ist der auf die eigene Ernennung anstelle des Beigeladenen gerichtete Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers mangels Erfüllbarkeit untergegangen.

An dem beamten- und richterrechtlichen Grundsatz der Ämterstabilität, der besagt, dass eine einmal erfolgte Ernennung nur unter den gesetzlich festgelegten engen Voraussetzungen – die hier nicht gegeben sind – rückgängig gemacht werden kann – und damit einer auf die Verletzung des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG – gestützten Anfechtung durch einen unterlegenen Beförderungsbewerber entzogen ist –, hat das Bundesverwaltungsgericht bis zuletzt festgehalten. Dies gilt auch insoweit, als es in bestimmten Fällen eine Weiterverfolgung des Bewerbungsverfahrensanspruchs durch den im Stellenbesetzungsverfahren unterlegenen Beförderungsbewerber ungeachtet der zwischenzeitlichen Beförderung des Konkurrenten für möglich gehalten hat. Der Bundesgerichtshof und das Bundesarbeitsgericht haben sich dem ebenso wie auch der Senat in ständiger Rechtsprechung angeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsauffassung in ständiger Rechtsprechung für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet.

Bis zu seinem Urteil vom 13. September 2001 (BVerwGE 115, 89) war gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass sich mit der Ernennung des ausgewählten Konkurrenten der um eine Beförderungsauswahl geführte Rechtsstreit erledigt, weil die Beförderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. hierzu z. B. Urteil vom 25. August 1988, BVerwGE 80, 127,

sowie Beschluss vom 30. Juni 1993, Buchholz 232 § 8 BBG Nr. 49). Nachdem in der Entscheidung vom 25. August 1988 noch offen gelassen worden war, ob und inwieweit dem bei einer Stellenbesetzung nicht berücksichtigten Bewerber durch eine Anfechtungsklage gegen die Ernennung des vorgezogenen Konkurrenten Rechtsschutz gewährt werden könne, wurde im Beschluss vom 30. Juni 1993 überdies klargestellt, dass nach der Ernennung des ausgewählten Mitbewerbers auch das auf Aufhebung dieser Entscheidung gerichtete Klagebegehren des nichtberücksichtigten Bewerbers von Anfang an keinen Erfolg haben könne.

Diese Rechtsprechung, der sich auch der Bundesgerichtshof (vgl. z. B. Urteil vom 6. April 1995, BGHZ 129, 226) sowie das Bundesarbeitsgericht (vgl. z. B. Urteil vom 2. Dezember 1997, BAGE 87, 165) anschlossen, begegnete, wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung feststellte (vgl. z. B. Beschluss vom 19. September 1989, NJW 1990, 501) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht dann in einem „sich schon im Ausgangspunkt von einem Streit um die Auswahl für eine Beförderungsstelle“ unterscheidenden Verfahren in einem „obiter dictum“ zu seinem Urteil vom 13. September 2001 (a. a. O.) Zweifel geäußert hatte, ob an der oben dargestellten Rechtsprechung festzuhalten sei, hat es in seinem Urteil vom 21. August 2003 (BVerwGE 118, 370) klargestellt, dass die bisherige Rechtsauffassung aufrechterhalten werde, und zur Begründung darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht die im Urteil vom 13. September 2001 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken durch Beschluss vom 24. September 2002 (DVBl. 2002, 1633) entkräftet habe. Dort hatte das Bundesverfassungsgericht ein weiteres Mal die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet. Soweit das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 21. August 2003 in bestimmten Fällen eine Weiterverfolgung des Bewerbungsverfahrensanspruchs durch den unterlegenen Beförderungsbewerber trotz der zwischenzeitlichen Beförderung des Konkurrenten für möglich gehalten

hat, hat es ergänzend hervorgehoben, dass dies nicht die Möglichkeit voraussetze, die bereits erfolgte Ernennung aufzuheben.

In seinem Beschluss vom 28. April 2005 (NJW-RR 2005, 998) hat das Bundesverfassungsgericht dann in einem die Besetzung einer Notarstelle betreffenden Verfahren noch einmal bei Prüfung der Zulässigkeit der erhobenen Verfassungsbeschwerden den Grundsatz der Ämterstabilität und dessen Rechtsfolgen für das Besetzungsverfahren angesprochen. Es hat ausgeführt, für die Verfassungsbeschwerde sei das Rechtsschutzinteresse gegeben, obwohl wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität die bereits erfolgte Bestellung des ausgewählten Bewerbers nicht widerrufen und der Beschwerdeführer auf der diesem übertragenen Notarstelle nicht ernannt werden könne.

In seinem ebenfalls zu einer Notarstelle ergangenen Beschluss vom 28. November 2005 (BGHZ 165, 139) hat der Bundesgerichtshof die eigene dem entsprechende Rechtsprechung fortgeführt und nochmals hervorgehoben, dass einer Rückgängigmachung der zwischenzeitlich erfolgten Ernennung des Mitbewerbers der Grundsatz der Ämterstabilität entgegenstehe; die Rechtsposition, welche der Mitbewerber durch seine Bestellung erlangt habe, könne von dem unberücksichtigt gebliebenen Bewerber nicht erfolgreich angefochten werden, da sie nicht mehr revidiert werden könne.

Die Verfassungsbeschwerde gegen diesen BGH-Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 29. März 2006 (NJW 2006, 2395) nicht zur Entscheidung angenommen. In den Gründen hat es die Auffassung des Bundesgerichtshofs für verfassungsgemäß erachtet.

Vor allem aber hat das Bundesverfassungsgericht noch zwei Monate vor seiner Entscheidung im Verfassungsbeschwerdeverfahren des Klägers – mit Beschluss vom 9. Juli 2007 (NVwZ 2007, 1178) – in einem beamtenrechtlichen Konkurrentenverfahren wiederum bei Prüfung der Zulässigkeit der erhobenen Verfassungsbeschwerde herausgestellt, ihr fehle nicht das Rechtsschutzbedürfnis, obwohl die bereits erfolgte Ernennung des ausgewählten Bewerbers wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität nicht zurückgenommen und

dem Beschwerdeführer die ausgeschriebene Stelle daher auch nicht mehr übertragen werden könne. Zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde hat es dann unter Zitierung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. August 2003 zum Beleg der „ständigen Rechtsprechung“ dieses Gerichts festgestellt, dass sich nach dieser Rechtsprechung der um eine Beförderungsauswahl geführte Rechtsstreit grundsätzlich mit der endgültigen Besetzung der ausgeschriebenen Stelle erledigt.

Warum das Bundesverfassungsgericht nur kurz danach in seinem Kammerbeschluss vom 24. September 2007 (NVwZ 2008, 70) in Sachen des Klägers bei dem dargestellten Meinungsstand in der höchststrichterlichen – und seiner eigenen – Rechtsprechung einen Klärungsbedarf in Bezug auf die sich in einem Stellenbesetzungsverfahren aus dem Grundsatz der Ämterstabilität ergebenden Rechtsfolgen glaubte feststellen zu können, erschließt sich dem Senat nicht, jedenfalls dann nicht, wenn man dem Begriff der Ämterstabilität das allgemeine Verständnis zugrunde legt. Namentlich kann danach nicht davon die Rede sein, dass der Bundesgerichtshof „in Abgrenzung zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts“ am Grundsatz der Ämterstabilität festhält. Vielmehr hat dies auch das Bundesverwaltungsgericht bis zuletzt getan.

Insbesondere sei dazu hier noch hervorgehoben, dass nicht nur, wie oben bereits angesprochen, eine unter Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG erfolgende Ernennung, sondern auch eine die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) vereitelnde Ernennung nicht dazu berechtigt, die Ernennung zurückzunehmen; auch eine solche Ernennung erfüllt keinen der abschließend gesetzlich bestimmten Tatbestände, die eine Rückgängigmachung der Ernennung zulassen.

Die Klage ist auch insoweit unzulässig, als der Kläger mit seinem Klageantrag zu 2. des Weiteren jedenfalls die Verpflichtung des Beklagten zu seiner Ernennung zum OLG-Präsidenten ungeachtet der zwischenzeitlichen Verleihung dieses Amtes an den Beigeladenen erstrebt. Unzulässig sind dabei auch die hierauf bezogenen Hilfsanträge zu 2 b)

und c). Eine solche Möglichkeit besteht nach der bisherigen Rechtsprechung nur in engen Ausnahmefällen. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor, bzw. deren Annahme verbietet sich angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falles.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. August 2003 (a. a. O.) im Anschluss an seine oben schon in Bezug genommene Klarstellung, dass es bei seiner bisherigen Rechtsprechung verbleibe, festgestellt, wenn entgegen einer einstweiligen Anordnung ein Mitbewerber befördert worden sei, könne der im vorläufigen Rechtsschutz erfolgreiche Beamte seinen Bewerbungsverfahrenanspruch im Hauptsacheverfahren weiterverfolgen. Ein unter Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG abgelehnter Beförderungsbewerber müsse vor Gericht seinen Bewerbungsverfahrenanspruch durchsetzen können. Die bloße Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung oder die Verweisung auf Schadensersatz genügen dem Rechtsschutzanspruch nicht, wenn nicht tatsächliche Umstände oder zwingende Gründe des allgemeinen Wohls der Beseitigung der ablehnenden Entscheidung entgegenstünden. Werde die Verletzung eines subjektiven Rechts gerügt, fordere das Gebot effektiven Rechtsschutzes die Möglichkeit einer vollständigen rechtlichen und tatsächlichen Nachprüfung durch ein Gericht und dessen ausreichende Entscheidungsmacht, um drohende Rechtsverletzungen abzuwenden und geschehene Rechtsverletzungen zu beheben. Praktische Schwierigkeiten rechtfertigten es nicht, den durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutz einzuschränken. Mit diesen Vorgaben sei die Annahme unvereinbar, der Bewerbungsverfahrenanspruch gehe auch dann mangels Erfüllbarkeit durch den Dienstherrn unter, wenn dieser unter Verstoß gegen eine den Anspruch sichernde einstweilige Anordnung einen Konkurrenten befördere. Ebenso wie es Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 GG verletze, wenn der unterlegene Bewerber vom Ausgang des Stellenbesetzungsverfahrens erst nach der Ernennung des Mitbewerbers erfahre, sei dies auch dann der Fall, wenn der Dienstherr sich mit der Ernennung des Konkurrenten unter zusätzlicher Verletzung des Art. 20 Abs. 3 GG über eine einstweilige

Anordnung hinwegsetze. Der Betroffene habe vielmehr einen Anspruch auf Wiederherstellung, wenn die Verwaltung durch ihr Verhalten rechtzeitigen vorläufigen Rechtsschutz verhindere oder dessen erfolgreiche Inanspruchnahme missachte. Der Dienstherr könne dem übergangenen Bewerber nicht das Fehlen einer besetzbaren Planstelle entgegenhalten. Dieser könne vielmehr verlangen, verfahrensrechtlich und materiell-rechtlich so gestellt zu werden, als sei die einstweilige Anordnung befolgt worden. Die Beförderung eines erweislich zu Unrecht nicht ausgewählten Bewerbers sei von Rechts wegen nicht ausgeschlossen, wenn der Dienstherr eine einstweilige Sicherungsanordnung missachtet habe. Erforderlichenfalls sei eine benötigte weitere Planstelle zu schaffen.

Ob dem uneingeschränkt zu folgen ist, kann hier letztlich dahingestellt bleiben. Rechtliche Bedenken könnten sich insoweit insbesondere (vgl. im Übrigen z. B. Schnellenbach, Anmerkung zu dem Urteil, ZBR 2004, 104) daraus ergeben, dass die Vergabe einer anderen als der ursprünglich ausgeschriebenen Stelle – um eine solche handelte es sich zweifellos bei einer „neu geschaffenen“ Stelle, im Übrigen aber auch dann, wenn die mit dem Konkurrenten besetzte Stelle etwa durch dessen Versetzung oder Umsetzung wieder frei geworden ist (vgl. hierzu z. B. BVerwG, Urteil vom 25. August 1988, a. a. O.) – ohne eine Ausschreibung, wie sie für derartige Stellen zwingend vorgeschrieben ist (vgl. zur Ausschreibungspflicht hinsichtlich freier Richterstellen z. B. Beschluss des Senats vom 19. Dezember 1996, ZBR 1998, 61), das grundrechtsgleiche Recht anderer (auch neuer) – möglicherweise leistungsstärkerer – Bewerber aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzen könnte (vgl. dazu neben dem Urteil des BVerwG vom 25. August 1988 den Beschluss des BGH vom 28. November 2005, a. a. O.).

Denn auch aus dieser Rechtsprechung lässt sich ein Anspruch des Klägers auf Ernennung zum Präsidenten des Oberlandesgerichts nicht herleiten.

Es stellt sich bereits die Frage, ob sie sich überhaupt auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen lässt. Der Senat teilt jedenfalls nicht die vom Bundesverfassungsgericht in seinem

Kammerbeschluss vom 24. September 2007 (a. a. O.) geäußerte Auffassung, dass zwischen den im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts angesprochenen Fallgestaltungen und den im Falle des Klägers gegebenen Umständen eine „sachliche Übereinstimmung“ besteht. Keiner weiteren Vertiefung bedarf es, dass von einer solchen Übereinstimmung zwischen der Fallgestaltung, die das Bundesverwaltungsgericht zu würdigen hatte, und der hier vorliegenden nicht die Rede sein kann, ging es dort doch um eine Beförderung des Mitbewerbers unter Missachtung einer einstweiligen Anordnung, während hier eine Beförderung nach unanfechtbarer Ablehnung einer einstweiligen Anordnung inmitten steht. Aber auch in Bezug auf den nach dem angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vergleichbaren Fall, dass der unterlegene Bewerber vom Ausgang des Stellenbesetzungsverfahrens erst nach der Ernennung des Mitbewerbers erfährt, fehlt es nach Auffassung des Senats an einer „sachlichen Übereinstimmung“. Vorliegend erfolgte die Ernennung des Beigeladenen erst nach Mitteilung an den Kläger, dass beabsichtigt sei, jenem die Stelle zu übertragen, und nach Erschöpfung des Rechtsweges im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz.

Eine „sachliche Übereinstimmung“ mit den hier gegebenen Umständen folgt schließlich auch nicht aus der Tatsache, dass der Kläger gegenüber dem Bundesverfassungsgericht die Stellung eines einstweiligen Anordnungsantrages angekündigt und den Beklagten davon in Kenntnis gesetzt hatte. Selbst wenn die ungeachtet dessen kurz nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung erfolgte Ernennung des Beigeladenen den Kläger in seinen Rechten aus Art. 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG verletzte, wie dies das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. September 2007 einleitend herausgestellt hat, ließe sich der hier gegebene Sachverhalt nicht gleichsetzen mit dem Fall der Beförderung ohne vorherige Negativmitteilung. Dem steht zumindest entgegen, dass sich dem Beklagten nach dem Stand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde keineswegs aufdrängen musste, dass die ihm bekannte bloße Ankündigung eines einstweiligen Anordnungs-

trages seitens des Klägers gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ihn von Verfassungen wegen daran hindern könnte, den Beigeladenen nach der unanfechtbaren Ablehnung des Antrags des Klägers auf Gewährung verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes zum OLG-Präsidenten zu ernennen. Das gilt umso mehr, als das Bundesverfassungsgericht die ihm „vorab per Fax“ zugeleitete Schutzschrift des Klägers vom 12. Juni 2007, in der dieser die Ankündigung eines einstweiligen Anordnungsantrages mit dem Ersuchen verbunden hatte, kurzfristig eine Zwischenregelung zu treffen oder dem Justizministerium die Zusicherung eines Zuwartens mit der Urkundenaushändigung bis zur Entscheidung über den beabsichtigten einstweiligen Anordnungsantrag abzuverlangen, bis zum 22. Juni 2006 nicht zum Anlass genommen hatte, dieser Bitte nachzukommen. Auch sie war dem Beklagten aber bekannt, da der Kläger ihm am 13. Juni 2006 die Schutzschrift an das Bundesverfassungsgericht in Abschrift zugeleitet hatte.

Auch nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die Verfassungsbeschwerde kein zusätzlicher Rechtsbehelf zum fachgerichtlichen Verfahren, der sich diesem in gleicher Funktion ohne weiteres anschließt (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 1987, BVerfGE 74, 220). Sie ist ein besonderes Rechtsschutzmittel zur prozessualen Durchsetzung der Grundrechte oder der diesen gleichgestellten Rechte (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 27. September 1951, BVerfGE 1, 4), mithin ein außerordentlicher Rechtsbehelf; mit ihr wurde nicht eine Ergänzung des fachgerichtlichen Rechtsschutzes, nicht ein weiterer Rechtsweg, sondern ein Rechtsinstitut geschaffen, das in einem außerhalb des Rechtswegs angesiedelten außerordentlichen Rechtsbehelfsverfahren eine Überprüfung am Maßstab der Grundrechte ermöglicht (vgl. z. B. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 166). Kontrolle der Einhaltung und die Beachtung der Grundrechte sind zunächst Sache der fachgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 2. Dezember 1986, BVerfGE 74, 69). Die bloße Erhebung der Verfassungsbeschwerde entfaltet noch keine aufschiebende Wirkung (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 18.

Januar 1996, BVerfGE 93, 381). Die Prozessordnungen gewährleisten die nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotene Effektivität des Rechtsschutzes (vgl. z. B. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, a. a. O.). Wenn im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren dem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über den Randbereich hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten droht, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, ist ihm erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptverfahren geltend gemachten Anspruchs einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, sofern nicht ausnahmsweise gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2003, DVBl. 2003, 1524).

Was in Sonderheit die Effektivität des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes nach Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtsschutzes, die Sicherung des Übergangs vom fachgerichtlichen Verfahren zum außerordentlichen Rechtsbehelfsverfahren der Verfassungsbeschwerde, angeht, gab es bis zum 22. Juni 2007 keine – jedenfalls keine veröffentlichte – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dahin, dass in einem Beförderungskonkurrentenstreit stets nach Erschöpfung des Rechtswegs im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz die Aushändigung der Ernennungsurkunde an den ausgewählten Mitbewerber zunächst über einen ausreichenden Zeitraum zurückgestellt werden müsse, um dem unterlegenen Mitbewerber auch noch die Möglichkeit zu geben, Verfassungsbeschwerde zu erheben – oder doch dass dies jedenfalls dann nötig sei, wenn der unterlegene Mitbewerber bereits die Absicht angekündigt habe, beim Bundesverfassungsgericht einen Eilantrag gemäß § 32 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – BVerfGG – zu stellen.

So hatte das Bundesverfassungsgericht noch in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (a. a. O.) erkannt, dass „die Rechtsordnung nicht (vorsehe), dass mit der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen solange innezuhalten sei, bis ein Betroffener dem Bundesverfassungsgericht darlegen (könne), die Entscheidung verletze ihn in Grundrechten, und es Gelegenheit (gehabt habe), ihn

durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor den faktischen Folgen möglicher Grundrechtsverletzungen zu schützen“. Das Bundesverfassungsgericht hatte nur entschieden, dass die Exekutive ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht durch den faktischen Vollzug des angegriffenen Hoheitsaktes überspielen dürfe (vgl. z. B. BVerfG, Urteil vom 18. Juni 1973, BVerfGE 35, 257). Dem entsprach der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 2005 (a. a. O.), der den Fall einer Ernennung des ausgewählten Mitbewerbers um eine Notarstelle nach Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und Beantragung einer verfassungsgerichtlichen einstweiligen Anordnung seitens des unterlegenen Mitbewerbers betraf. Dort hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, auch wenn sich das Justizministerium nicht über eine einstweilige Anordnung hinweggesetzt habe, sei dem Beschwerdeführer durch die umgehende Ernennung des Mitbewerbers faktisch die Möglichkeit genommen worden, die Besetzung der Notarstelle durch eine verfassungsgerichtliche Eilentscheidung zu verhindern; daher folge aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes in Verbindung mit den zu wahren Grundrechten, dass dem Beschwerdeführer die Weiterverfolgung des Bewerbungsverfahrensanspruchs im Wege der Verfassungsbeschwerde möglich sein müsse. Zitiert war dazu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 2004 (NJW 2005, 50), die eine Ernennung zum Notar sogar unter Missachtung einer verfassungsgerichtlichen einstweiligen Anordnung zugunsten des unterlegenen Mitbewerbers betraf.

Unter Berücksichtigung des aufgezeigten Standes der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts am 22. Juni 2007 musste sich dem Beklagten zu dem genannten Zeitpunkt nicht die erstmals im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juli 2007 (a. a. O.) und sodann in dessen die Verfassungsbeschwerde des Klägers betreffenden Beschluss vom 24. September 2007 (a. a. O.) zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung aufdrängen.

Danach geht der Senat – in Übereinstimmung mit dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (vgl. Beschluss

vom 4. September 2007, ESVGH 58, 123) – allerdings davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht mit diesen Entscheidungen unabhängig davon, ob ein Eilantrag zum Bundesverfassungsgericht bereits angekündigt ist, ein angemessen langes Zuwarten mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde an den ausgewählten Mitbewerber nach Erschöpfung des Rechtswegs im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz fordert. So wird im Beschluss vom 9. Juli 2007 ohne gesonderte Erwähnung der auch in jenem Fall bereits vorliegenden Ankündigung eines Antrags gemäß § 32 BVerfGG ausgeführt, aus denselben Erwägungen – wie zu den Erfordernissen eines effektiven verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes im Konkurrentenstreit – folge auch eine Verpflichtung, vor Aushändigung der Urkunde einen ausreichenden Zeitraum abzuwarten, um dem Mitbewerber die Möglichkeit zu geben, „Eilantrag, Beschwerde oder Verfassungsbeschwerde“ zu erheben, weil nur so die Möglichkeit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes bestehe. Durch die umgehende Ernennung des Mitbewerbers werde dem unterlegenen Konkurrenten faktisch die Möglichkeit genommen, die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle durch eine verfassungsgerichtliche Eilentscheidung zu verhindern. Zitiert wurde hierzu die allerdings den Fall einer nach Stellung eines Eilantrages beim Bundesverfassungsgericht erfolgten Ernennung betreffende Entscheidung vom 28. April 2005 (a. a. O.). In dem Beschluss vom 24. September 2007 (a. a. O.) wurde dann der Beschluss vom 9. Juli 2007 als Beleg dafür angeführt, dass es „in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt (sei), dass aus Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 GG eine Verpflichtung des Dienstherrn (folge), vor Aushändigung der Ernennungsurkunde einen ausreichenden Zeitraum abzuwarten, um dem unterlegenen Mitbewerber die Möglichkeit zu geben, Eilantrag, Beschwerde oder Verfassungsbeschwerde zu erheben, wenn nur so die Möglichkeit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (bestehe)“.

Der Beklagte musste sich indes auch nicht wegen der hier aber doch zumindest gegebenen – und im Beschluss vom 24. September 2007 anders als im Beschluss vom 9. Juli 2007 zumindest angesprochenen –

„Besonderheit“ der bereits vorliegenden Ankündigung eines Eilantrags an das Bundesverfassungsgericht daran gehindert sehen, den Beigeladenen alsbald nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung des Senats vom 13. Juni 2007 zum OLG-Präsidenten zu ernennen. Dies folgt daraus, dass der Kläger die – dem Beklagten bekannte – Ankündigung des Eilantrags mit der – dem Beklagten gleichermaßen bekannten – Bitte an das Bundesverfassungsgericht um eine Zwischenregelung bzw. eine „Stillhalteabsprache“ verbunden hatte, ohne dass das Bundesverfassungsgericht in den ihm dafür zur Verfügung stehenden 9 Tagen in irgendeiner Weise reagiert hätte.

Nach alledem fehlt es nach Auffassung des Senats schon an einer „sachlichen Übereinstimmung“ zwischen den hier gegebenen Umständen und den im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. August 2003 (a. a. O.) angesprochenen Fallgestaltungen.

Eine Ernennung des Klägers zum OLG-Präsidenten ungeachtet der zwischenzeitlichen Verleihung dieses Amtes an den Beigeladenen scheidet aber auch deswegen – mit der Folge der Unzulässigkeit der hierauf gerichteten Klage – aus, weil mit Rücksicht auf die hier gegebenen Besonderheiten aus zwingenden Rechtsgründen der Weg verstellt ist, den Kläger unabhängig von der nicht mehr revidierbaren Rechtsposition des Beigeladenen zu befördern. Die Rechtslage ist insofern vergleichbar mit den rechtlichen Gegebenheiten, wie sie vom Bundesgerichtshof in seinem – vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten (vgl. Beschluss vom 29. März 2006, a. a. O.) – Beschluss vom 28. November 2005 (a. a. O.) mit Blick auf eine Notarstelle gewürdigt wurden.

Eine Ernennung des Klägers zum – nach R 8 besoldeten – Präsidenten des Oberlandesgerichts kann zunächst nicht dadurch ermöglicht werden, dass der Beigeladene versetzt wird (vgl. hierzu z. B. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1988, a. a. O., und 13. September 2001, a. a. O.). Dem steht schon die verfassungsrechtlich gewährleistete persönliche Unabhängigkeit der Richter auf Lebenszeit entgegen. Gemäß Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG können die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter wider ihren Willen nur kraft

richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, an eine andere Stelle versetzt werden. Unter welchen Voraussetzungen ein Lebenszeitrichter gegen seinen Willen versetzt werden kann, ist in § 30 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG – abschließend geregelt. Nach Absatz 1 der Vorschrift kann ein Richter auf Lebenszeit ohne seine Zustimmung nur im Verfahren über die Richteranklage gemäß Art. 98 Abs. 2 und Abs. 5 GG, im gerichtlichen Disziplinarverfahren, im Interesse der Rechtspflege oder bei Veränderung der Gerichtsorganisation in ein anderes Amt versetzt werden. Eine Versetzung im Interesse der Rechtspflege, wie sie vorliegend überhaupt nur in Betracht gezogen werden könnte, erfordert gemäß § 31 DRiG, dass Tatsachen außerhalb der richterlichen Tätigkeit des betreffenden Richters eine Versetzung in ein anderes Richteramt mit dem gleichen Endgrundgehalt zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Es bedarf keiner weiteren Vertiefung, dass es bei einer Versetzung des Beigeladenen zu dem alleinigen Zweck, die Planstelle, in die er mit seiner Ernennung zum OLG-Präsidenten eingewiesen wurde, besetzbar zu machen, nicht um die Abwendung einer schweren Beeinträchtigung der Rechtspflege geht. Eine Ernennung des Klägers zum OLG-Präsidenten, die nur unter Einweisung in eine diesem Amt zugeordnete – besetzbare – Planstelle erfolgen könnte (§ 49 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung – LHO –), unter vorheriger Versetzung des Beigeladenen scheidet damit aus.

Eine andere – bereits vorhandene – besetzbare dem Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts (Besoldungsgruppe R 8) zugeordnete Planstelle ist in Rheinland-Pfalz derzeit nicht vorhanden. Die Stelle des Präsidenten des zweiten gemäß dem Gerichtsorganisationsgesetz – GerOrgG – in Rheinland-Pfalz eingerichteten Oberlandesgerichts – des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken –, die ebenfalls in die Besoldungsgruppe R 8 eingestuft ist, ist besetzt. Der derzeitige Amtsinhaber tritt Ende Februar 2009 zwar in den Ruhestand; die Stelle wurde aber bereits am 26. Januar 2009 – mit Wirkung zum 1. März 2009 – mit dem derzeitigen Präsidenten des Landge-

richts Mainz neu besetzt.

Eine Beförderung des Klägers unter zusätzlicher Einweisung in die an den Beigeladenen vergebene Planstelle ist nicht möglich. Besetzbar ist eine Planstelle nur, wenn in sie kein anderer eingewiesen ist (vgl. z. B. Piduch, Bundeshaushaltsordnung, Stand Juni 2007, Rdnr. 4 zu § 49); aus einer Planstelle darf jeweils nur ein (vollzeitbeschäftigter) Beamter bzw. Richter besetzt werden (vgl. z. B. das Urteil des BVerwG vom 13. September 2001, a. a. O.).

Auch die Schaffung einer weiteren der Besoldungsgruppe R 8 zugeordnete OLG-Präsidentenstelle scheidet aus.

Das Gerichtsorganisationsgesetz sieht in Rheinland-Pfalz zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechtspflege schon nur zwei Oberlandesgerichte als erforderlich aber auch ausreichend vor (§ 4 GerOrgG). Gemäß § 115 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – werden die Oberlandesgerichte wiederum nur mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt. Das Gerichtsverfassungsgesetz schließt damit für die Oberlandesgerichte das Vorhandensein einer weiteren Funktionsstelle des Gerichtspräsidenten aus. Da die Anzahl der im Stellenplan für bestimmte Ämter ausgewiesenen Planstellen der Zahl der insoweit eingerichteten Ämter entsprechen muss (vgl. § 17 Abs. 5 LHO; vgl. hierzu auch die Urteile des BVerwG vom 13. September 2001, a. a. O., und 25. April 1996, BVerwGE 101, 112; ferner z. B. Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand Januar 2009, C § 8 Rdnr. 88), kann somit in Rheinland-Pfalz keine dritte Planstelle für einen OLG-Präsidenten ausgebracht werden.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung angedeutet hat, dass es ihm nicht in jedem Fall darum geht, die mit dem Amt eines OLG-Präsidenten verbundenen Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen, ist ihm zunächst entgegenzuhalten, dass dies nicht daran vorbeizuführen vermag, dass die Verleihung eines Amtes die gleichzeitige Einweisung in eine besetzbare Planstelle zur unverzichtbaren haushaltsrechtlichen Voraussetzung hat, und die Ausbringung einer solchen voraussetzt, dass ein entsprechendes Amt eingerichtet ist. Im Übrigen hat sich ein Richter ge-

mäß § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes – LRiG – i. V. m. § 64 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes – LBG – mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Dass dabei die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, die mit dem ihm verliehenen Statusamt – nach dem sich auch seine Alimentation richtet – verbunden sind, und nicht ein Tätigwerden in einem früher bekleideten Amt in Rede steht, versteht sich von selbst. Der OLG-Präsident nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben der Gerichts- und Justizverwaltung wahr und führt in einem Umfang, der ihm einen Richtung gebenden Einfluss auf dessen Rechtsprechung erlaubt (vgl. z. B. BGH, Beschluss vom 20. November 1967, BGHZ 49, 64), den Vorsitz in einem Senat.

Unabhängig von der vorstehend dargestellten sich aus dem Landesorganisations- und -haushaltsrecht ergebenden Unmöglichkeit einer Ernennung des Klägers neben dem Beigeladenen zum OLG-Präsidenten, stünde einer solchen mit Rücksicht darauf, dass sie aus den dargelegten Gründen nicht ohne Amtsausübung denkbar ist, auch der Anspruch des Beigeladenen auf amtsangemessene (Vollzeit-) Beschäftigung entgegen.

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen werden (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985, BVerfGE 70, 251). Mit der das Statusamt kennzeichnenden Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und einer Laufbahngruppe, dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und der verliehenen Amtsbezeichnung wird in abstrakter Weise seine Wertigkeit im Verhältnis zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 3. März 2005, BVerwGE 123, 107). Das abstrakt-funktionelle Amt betrifft den einem statusrechtlichen Amt entsprechenden Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer bestimmten Behörde auf Dauer zugewiesen ist (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985, a. a. O.); es wird durch gesonderte Verfügung des Dienstherrn übertragen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23. September 2004, BVerwGE 122, 53). Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion,

seinen Aufgabenbereich. Die für die amtsgemäße Besoldung notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985, a. a. O.). Im Rahmen dieser Vorgaben liegt es im Ermessen des Dienstherrn, den Inhalt des abstrakt- und des konkret-funktionellen Amtes festzulegen. Der Dienstherr ist dabei aber gehalten, dem Beamten bzw. Richter solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 3. März 2005, a. a. O.). Damit ist der Beamte bzw. Richter zwar nicht vor einer Änderung seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes gefeit (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23. September 2004, a. a. O.). Ihm muss dabei jedoch stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 1995, BVerwGE 98, 334). Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten bzw. Richter diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden (vgl. z. B. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2006, BVerwGE 126, 182).

Eine hälftige Aufteilung der dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz zukommenden Gerichts- und Justizverwaltungsaufgaben, sei es in zeitlicher oder aber sachlicher Hinsicht, wie sie die Einrichtung einer „Doppelspitze“ in der Leitung des Oberlandesgerichts zwangsläufig zur Folge hätte, verletzte den Beigeladenen jedoch in diesem Recht auf amtsangemessene Beschäftigung. Dabei ist zu sehen, dass es hier um eine einmalige Funktionsstelle mit einem gerichts- und justizorganisationsrechtlich fest umrissenen Aufgabenbereich geht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass dem Statusamt eines höchstmöglich besetzten OLG-Präsidenten eine besondere Anforderungen stellende Umfanglichkeit der ihm obliegenden Dienstgeschäfte entspricht. Allein hierauf beruht die Einstufung des Amtes in die oberste Besoldungsgruppe für OLG-Präsidenten; die richterliche Tätigkeit entspricht in ihrer Wertigkeit bei allen OLG-Präsidenten gleichermaßen der für Vorsitzende Richter

am Oberlandesgericht geltenden Besoldungsgruppe R 3. Danach kann nicht zweifelhaft sein, dass mit diesem „Alleinstellungsanspruch auf höchstem Niveau“ des Beigeladenen eine erhebliche Einengung seines Tätigkeitsfeldes ohne adäquaten Ersatz unvereinbar wäre.

Schließlich würde eine Ernennung des Klägers zum weiteren (vollzeitbeschäftigten) Präsidenten des Oberlandesgerichts den Anspruch des Rechtssuchenden auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips verletzen. Damit wären nämlich anstelle des im Gesetz insofern vorgesehenen einzigen Richters zwei Richter der Konkretisierung des gesetzlichen Richters durch das dazu grundsätzlich berufene Gremium entzogen. Gemäß § 21 e Abs. 1 Satz 1 GVG bestimmt das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper und verteilt die Geschäfte. Dem Bestimmungsrecht des Präsidiums hinsichtlich der Spruchkörperbesetzung unterfällt jedoch nicht der Präsident. Er bestimmt gemäß Satz 3 der Bestimmung vielmehr selbst, welchem Spruchkörper er sich als Vorsitzender anschließt. Diese Ausnahmeregelung zum grundsätzlichen Bestimmungsrecht des Präsidiums bezieht sich dabei nun aber zweifelsfrei auf eine Einzelperson: Nur ein Einzelner kann autark bestimmen, in welchem Senat er den Vorsitz übernimmt. Bei zwei Personen bedürfte es dagegen fester Regeln zur Ausübung des Bestimmungsrechts, die indes fehlen.

Im Übrigen verletzt aber auch schon allgemein die Übertragung eines Richteramtes bei einem bestimmten Gericht an einen Lebenszeitrichter, ohne dass hierfür eine Planstelle vorhanden wäre, den Anspruch auf den gesetzlichen Richter (vgl. hierzu etwa Kissel/Mayer, GVG, 4. Aufl., Rdnr. 28 zu § 16).

Nach alledem scheidet es auch von vornherein aus, dass der Kläger neben dem Beigeladenen zum OLG-Präsidenten ernannt wird. Die Klage erweist sich damit, was die Hauptanträge – einschließlich der Hilfsanträge zu 2 b) und 2 c) – angeht, insgesamt als unzulässig.

Unzulässig sind aber auch die beiden Hilfsklageanträge zu 3.

Wie der Kläger in der Berufungsverhandlung klargestellt hat, bezieht sich das erste Feststellungsbegehren auf die Auswahlentscheidung in der Sache selbst.

Es handelt sich insoweit um eine Fortsetzungsfeststellungsklage in doppelter Analogie zu § 113 Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, nämlich eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach Erledigung eines Verpflichtungsbegehrens noch vor der Klageerhebung – während des Widerspruchsverfahrens –.

Ob diese Klage bereits mangels Durchführung eines Widerspruchsverfahrens unzulässig ist, lässt der Senat offen. Gemäß § 5 Abs. 1 LRiG i. V. m. § 218 Abs. 3 LBG – der dem § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entspricht – ist zwar vor jeder Klage eines Richters aus dem Richter Verhältnis ein Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO durchzuführen. Damit bedarf es auch vor Erhebung einer Fortsetzungsfeststellungsklage nach einer vorprozessualen Erledigung grundsätzlich eines auf die Fortsetzungsfeststellung gerichteten Widerspruchsverfahrens (vgl. z. B. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand März 2008, Rdnr. 99 zu § 113 und Rdnr. 22 zu § 68). Vorliegend ist allerdings die Erledigung nach Erhebung des (Verpflichtungs-)Widerspruchs in der Sache selbst eingetreten und der Beklagte hat, nachdem er zunächst richtigerweise (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1989, BVerwGE 81, 226) keine Sachentscheidung mehr getroffen und den vom Kläger ausdrücklich aufrechterhaltenen Widerspruch vielmehr mit Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 2007 als unzulässig zurückgewiesen hatte, aber doch mit Schreiben vom 22. Oktober 2007 kurz dargelegt, dass und warum der Widerspruch auch als unbegründet zurückzuweisen sei. Dies könnte ungeachtet der Tatsache, dass der Kläger auch in seiner diesem Schreiben zugrunde liegenden Eingabe vom 8. Oktober 2007 nicht zum Ausdruck gebracht hatte, gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen und/oder um seine nachträgliche Rehabilitation kämpfen zu wollen, hier den Vorgaben des § 5 Abs. 1 LRiG i. V. m. § 218 Abs. 3 LBG genügen.

Soweit der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung als solcher mit Blick auf die beabsichtigte Schadensersatzklage mit dem Ziel erstrebt, ihn besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als wäre er befördert wor-

den, ist die Klage bereits aus Gründen der Subsidiarität dieses Feststellungsbegehrens unzulässig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, begründet die Absicht, eine Schadensersatzklage zu erheben, kein schutzwürdiges Interesse an einer verwaltungsgerichtlichen Klage mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes festzustellen, wenn sich der Verwaltungsakt bereits vor Klageerhebung erledigt hat (vgl. z. B. Beschluss vom 27. Juni 1985, Buchholz 310 § 113 Nr. 150; Urteile vom 17. August 1982, InfAuslR 1982, 276, 25. August 1988, a. a. O., und 20. Januar 1989, a. a. O.; des Weiteren z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Oktober 2008 – 1 A 4543/06 –, Juris; VGHBW, Urteil vom 29. Juli 2003, VBIBW 2003, 475; BayVG, Beschluss vom 27. November 1995, NVwZ-RR 1997, 23; Redeker/von Oertzen, VwGO, 14. Aufl., Rdnr. 35 zu § 113; Kopp/Schenke, a. a. O., Rdnr. 136 zu § 113; Schnellenbach, DVBl. 1990, 140). Damit kann auch nach der Ernennung des ausgewählten Konkurrenten in einem Beförderungsauswahlverfahren noch vor Erhebung der „Konkurrentenklage“ bzw. Verpflichtungsklage auf Beförderung wegen der beabsichtigten Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen keine auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung gerichtete Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Fortsetzungsfeststellungsklage hilfsweise, für den Fall des Unterliegens mit dem zur Weiterverfolgung des Bewerbungsverfahrensanspruchs eingebrachten Hauptantrag erhoben wird. Zur Begründung seiner Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf eine beabsichtigte Amtshaftungsklage gemäß Art. 34 GG i. V. m. § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – ausgeführt: In Fällen dieser Art würden für das Fortsetzungsfeststellungsinteresse dieselben – strengeren – Maßstäbe wie für das Rechtsschutzinteresse bei einer Feststellungsklage im Sinne des § 43 VwGO gelten. Es fehle dann an der besonderen Schutzwürdigkeit des Interesses an einer Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Sie beruhe darauf, dass eine Partei nicht ohne Not um die Früchte des bisherigen Prozesses

gebracht werden dürfe, insbesondere dann nicht, wenn das Verfahren unter entsprechendem Aufwand einen bestimmten Stand erreicht habe und sich mit der Erledigung des ursprünglichen Antrages die Frage stelle, ob dieser Aufwand nutzlos gewesen sein solle und der Kläger der Erledigung wegen in diesem Verfahren leer ausgehen müsse („Fortsetzungsbonus“). Der Hinweis auf eine beabsichtigte Amtshaftungsklage genüge jedoch nicht zur Begründung des Rechtsschutzinteresses für eine Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO. Es müsse vielmehr wegen des erstrebten Schadensersatzes sogleich das zuständige Zivilgericht angerufen werden, das im Amtshaftungsprozess auch für die Klärung öffentlich-rechtlicher Vorfragen zuständig sei. Ein Anspruch auf den (angeblich) „sachnäheren“ Richter bestehe nicht; vielmehr seien die Rechtswege prinzipiell gleichwertig.

Der damit zum Ausdruck gebrachte Subsidiaritätsgedanke greift dabei, wie hier ergänzt sein soll, auch dann Platz, wenn aus Gründen eines Verstoßes gegen das Bestenausleseprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG) beabsichtigt ist, eine Schadensersatzklage wegen Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 79 des Bundesbeamtengesetzes – BBG – bzw. § 87 LBG) bzw. Verletzung einer eigenen, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wurzelnden (quasi-vertraglichen) Verbindlichkeit beim Verwaltungsgericht zu erheben (vgl. zur Zweispurigkeit des Rechtsschutzes z. B. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, BBG, Stand November 2008, Rdnr. 26 zu § 79 BBG; GKÖD, Stand November 2008, Rdnr. 58 zu § 79 BBG). Insoweit gilt nichts anderes wie für die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO, in dessen Absatz 2 der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage niedergelegt ist. Danach darf keine Feststellungsklage erhoben werden, wenn der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann. Damit sollen unnötige Feststellungsklagen verhindert werden, wenn für die Rechtsverfolgung unmittelbare sachnähere und wirksamere Verfahren zur Verfügung stehen. Zur Verfolgung eines Schadensersatzbegehrens im Verwaltungsrechtsweg kann jedoch unmittelbar beim zuständigen Verwaltungsgericht auf die Verpflichtung des Dienstherrn zur Gewährung von Schadensersatz geklagt werden. Für

eine vorgeschaltete, auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung gerichtete Klage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist daneben kein Raum (vgl. z. B. Schnellenbach, DVBl 1990, 140). Dabei bedarf, wie ebenfalls noch bemerkt sein mag, das Schadensersatzbegehren der erkennbaren und bescheidbaren Konkretisierung gegenüber dem Dienstherrn spätestens im Widerspruch gemäß § 126 Abs. 3 BRRG bzw. § 218 Abs. 3 LBG (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 28. Juni 2001, BVerwGE 114, 350; Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a. a. O., Rdnr. 25 zu § 79 BBG).

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse mit Blick auf die beabsichtigte Schadensersatzklage scheidet schließlich auch deshalb aus, weil diese Klage offensichtlich aussichtslos ist (vgl. hierzu z. B. BVerwG, Urteile vom 25. August 1988, a. a. O., und 22. Januar 1998, ZBR 1998, 316; Beschluss vom 9. März 2005, 2 B 111.04, Juris). Das ist in aller Regel der Fall, wenn ein Kollegialgericht das als rechtswidrig und schadenstiftend angegriffene Verwaltungshandeln als objektiv rechtmäßig angesehen hat, weil dann regelmäßig ein behördliches Verschulden trotz Verletzung einer Dienstpflicht ausgeschlossen werden kann (vgl. hierzu die oben angeführten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts; ferner z. B. BVerwG, Beschlüsse vom 14. Mai 1996, ZBR 1996, 310, und 14. März 1997, ZBR 1997, 229). Vorliegend ist die Auswahlentscheidung des Beklagten als solche jedoch zunächst im Eilverfahren durch das Verwaltungsgericht – mit Beschluss vom 25. April 2007 – sowie auf die Beschwerde des Klägers hin durch den Senat – mit Beschluss vom 13. Juni 2007 – und schließlich nochmals mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 2008 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts als objektiv rechtmäßig gewertet worden. Mit Blick auf die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Entscheidungen ist dazu ergänzend darauf hinzuweisen, dass diese nach Maßgabe der weiter oben bereits wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptverfahren geltend gemachten Anspruchs zu treffen waren.

Zwar gibt es von dem vorgenannten Grundsatz Ausnahmen, doch greifen

diese hier nicht Platz. Die Indizwirkung der Bewertung durch ein Kollegialgericht für das behördliche Verschulden, entfällt dabei nicht schon dadurch, dass die gerichtliche Würdigung materiell-rechtlich fehlerhaft ist bzw. nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 22. Januar 1998, a. a. O.; Urteil vom 27. Februar 2003, DVBl 2003, 1548). Eine kollegialgerichtliche Billigung des Verwaltungshandelns schließt behördliches Verschulden allerdings dann nicht aus, wenn besondere Umstände dafür sprechen, dass die Behördenbediensteten es „besser“ hätten wissen müssen, was namentlich dann der Fall sein kann, wenn das Gericht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist oder eine eindeutige Vorschrift handgreiflich falsch ausgelegt hat (vgl. z. B. den Beschluss des BVerwG vom 9. März 2005, a. a. O., m.w.N.). Für Letzteres ist hier nichts ersichtlich; dafür wird auch vom Kläger mit der Berufung nichts vorgetragen.

...

[Es folgen Ausführungen dazu, dass in den genannten kollegialgerichtlichen Entscheidungen auch nicht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde.]

Schließlich hat der Kläger auch nicht aus Gründen seiner Rehabilitation ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Auswahlentscheidung in der Sache selbst rechtswidrig gewesen ist.

Der Kläger, der auch insoweit die Umstände darlegen muss, aus denen er sein Feststellungsinteresse – hier also das Interesse an seiner Rehabilitation – ableitet (vgl. z. B. BVerwG, Beschlüsse vom 4. März 1976, BVerwGE 53, 134, und 15. November 1990, NVwZ 1991, 570), hat sich dazu in seiner Klagebegründung auf mehrere Umstände berufen.

Damit hat der Kläger ein Rehabilitationsinteresse nicht dargetan.

Das Rehabilitationsinteresse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage, mit der die Rechtswidrigkeit einer Auswahlentscheidung im beamten(richter-)rechtlichen Beförderungskonkurrenzverhältnis festgestellt werden soll, setzt voraus, dass von der Bevorzugung des Konkurrenten als solcher, nach ihrer Begründung oder nach den Begleitumständen der Beförderungsentscheidung eine fort-

dauernde diskriminierende Wirkung für den unterlegenen Mitbewerber ausgeht, oder dass sich diese Entscheidung – weil mit ihr eine grundlegende Befähigung oder Eignung abgesprochen wird – doch jedenfalls ungünstig auf die weitere berufliche Entwicklung auswirken dürfte (vgl. hierzu z. B. BVerwG, Beschlüsse vom 9. August 1990, NVwZ 1991, 270, und 4. März 1976, a. a. O.; Urteile vom 19. März 1992, BayVBl. 1992, 596, 25. August 1988, a. a. O., und 9. Mai 1985, DVBl. 1985, 1233; Schnellenbach, DVBl. 1990, 140; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a. a. O., Rdnr. 92 zu § 113). Ein bloß ideelles Interesse an der endgültigen Klärung der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung ohne Rücksicht darauf, ob sie – weiterhin – ehrverletzend wirkt oder sich jedenfalls nachteilig auf das berufliche Fortkommen des Betroffenen auszuwirken vermag, reicht zur Annahme eines Rehabilitationsinteresses also nicht aus. Die Rechtswidrigkeit als solche diskriminiert nicht.

Der Kläger hat nichts dazu vorgetragen, dass und warum die Auswahlentscheidung als solche, wegen ihrer Begründung oder insoweit infolge ihrer Begleitumstände sein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt oder ihn in der Achtung der Öffentlichkeit oder der Kollegen herabzusetzen vermag bzw. seine berufliche Entwicklung behindern wird.

Dazu besagt insbesondere nichts, dass es um die Besetzung der herausgehobenen Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz gegangen ist und er sich als Präsident des größten Landgerichts in Rheinland-Pfalz auf diese beworben hatte. So hatte sich der Beigeladene auf dieselbe herausgehobene Stelle als ebenso wie der Kläger besoldeter Präsident eines oberen Landesgerichts beworben. Allein daraus, dass ein Beförderungsbewerber einem Mitbewerber „unterlegen“ ist, ergibt sich ebenfalls noch kein Rehabilitationsinteresse für den nicht berücksichtigten Bewerber. Dabei handelt es sich vielmehr um die zwangsläufige Folge in jedem Beförderungsverfahren mit mehr als einem Bewerber. Hier gilt insofern auch nicht etwa mit Rücksicht auf das „Rangverhältnis“ zwischen dem beförderten und dem leer ausgegangenen Bewerber etwas anderes. Wie bereits bemerkt, hatten der Kläger und der Beigeladene von den Anforderungen des seinerzeit

innegehabten Amtes her den gleichen Rang. Mit anderen Worten ergibt sich aus dem Umstand für sich allein, dass sich ein Landgerichtspräsident einem gleich besoldeten Landessozialgerichtspräsidenten geschlagen geben muss, noch keine Diskriminierung für den Landgerichtspräsidenten.

Auch aus der bloßen Umfänglichkeit der Medienberichterstattung folgt noch kein Rehabilitationsinteresse. Das gilt schon deshalb, weil insofern kein dem Dienstherrn zurechenbares Geschehen in Rede steht. Ein Grund, die Rehabilitierung zu betreiben, lässt sich dabei hier zudem nicht aus dem Inhalt der Berichterstattung herleiten. So trägt der Kläger selbst vor, dass in der „Berichterstattung ... in Bezug auf die Bewerbung des Klägers von Anfang an eine positive Tendenz herauszulesen“ gewesen sei und „sich das Besetzungsverfahren als solches ... einer zunehmenden Kritik in den Medien ausgesetzt“ gesehen habe. Entsprechendes gilt, was die Aufnahme der Bewerbung des Klägers in „Justizkreisen und in der Bevölkerung“ betrifft. Hierzu beruft sich der Kläger darauf, dass sie dort „auf eine hohe Akzeptanz“ getroffen habe und „sich das Besetzungsverfahren als solches ... (auch) einer zunehmenden Kritik ... in der Öffentlichkeit ausgesetzt“ gesehen habe.

Eine Diskriminierung des Klägers lässt sich ferner nicht aus der Tatsache herleiten, dass es wegen der Auswahlentscheidung zu Sondersitzungen des Rechtsausschusses und des Landtages gekommen ist. Sie belegen als solche vielmehr nur die „Politisierung“, die die Angelegenheit in Rheinland-Pfalz gefunden hat.

Eine solche Wirkung kommt schließlich auch nicht dem Umstand zu, dass der Justizminister – wie der Kläger geltend macht – „in den Medien und im Parlament ... (die) Auffassung ... (vertreten hat), er habe sich in der Sache und rechtlich korrekt verhalten“. Dies vermag – ebenso wie auch die vorgenannten Gesichtspunkte – vielmehr allein das große Interesse des Klägers daran deutlich zu machen, gerichtlich festgestellt zu sehen, dass ihm – wie er es sieht – „Unrecht“ geschehen ist.

Nach alledem erweist sich das erste Feststellungsbegehren im Rahmen des Klageantrags zu 3. als unzulässig.

Gleichermaßen unzulässig ist aber auch das weitere dort zum Ausdruck

gebrachte Feststellungsbegehren, das die Rechtmäßigkeit der „Blitzernennung“ des Beigeladenen am 22. Juni 2007 zum Gegenstand hat.

Bei dieser – hilfsweisen – Feststellungsklage handelt es sich nicht um eine Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, sondern um eine Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO. Die dort angegriffene „Art und Weise der Ernennung“ bezieht sich auf das den Bewerbungsverfahrenanspruch des Klägers erledigende Ereignis selbst; insofern ist nachträglich keine – weitere – Erledigung eingetreten.

Die Feststellungsklage ist bereits deswegen unzulässig, weil ihr kein Widerspruchsverfahren vorausgegangen ist.

Wie oben bereits festgestellt wurde, ist gemäß § 5 Abs. 1 LRiG i. V. m. § 218 Abs. 3 LBG vor jeder Klage eines Richters aus dem Richter Verhältnis und damit auch vor Erhebung einer Feststellungsklage, wie sie hier in Rede steht, ein Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO durchzuführen. Der Anfechtungswiderspruch des Klägers gegen die Ernennung des Beigeladenen – der von Anbeginn an unzulässig war und deshalb auch richtigerweise aus diesem Grund mit dem Widerspruchsbeklagten vom 1. Oktober 2007 zurückgewiesen wurde – genügt dem Widerspruchserfordernis für die hier behandelte hilfsweise Feststellungsklage nicht. Es hätte dem Kläger vielmehr obliegen, hilfsweise zum Anfechtungswiderspruch unter Deutlichmachung der das hilfsweise Feststellungsinteresse begründenden Umstände – für die er, wie oben bereits hervorgehoben wurde, die Darlegungslast trägt – auch Feststellungswiderspruch zu erheben. Das gilt hier jedenfalls deshalb, weil mit der Feststellungsklage ein neuer Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt wird. Ging es bis zur Klageerhebung – namentlich auch mit dem Widerspruch gegen die Ernennung des Beigeladenen – allein um die Auswahlentscheidung als solche, die Weiterverfolgung des Bewerbungsverfahrensanspruchs mit dem Ziel einer Beförderung des Klägers anstelle des Beigeladenen oder neben dem Beigeladenen zum Präsidenten des Oberlandesgerichts, betrifft die Feststellungsklage – isoliert – die Art und Weise der Ernennung des Beigeladenen unter dem Blick-

winkel einer gesonderten Verletzung des Klägers in seinen Rechten. Dementsprechend kommt es hier – anders als im Rahmen der oben behandelten Fortsetzungsfeststellungsklage – von vornherein nicht in Betracht, dass sich jedenfalls mit Rücksicht auf das Schreiben des Beklagten vom 22. Oktober 2007 die Notwendigkeit eines – zumindest hilfswesen – Feststellungswiderspruchs erübrigt haben könnte. Dass auch der diesem Schreiben zugrunde liegenden Eingabe des Klägers vom 8. Oktober 2007 nicht etwa zu entnehmen war, der Kläger wolle ggf. Schadensersatzansprüche geltend machen bzw. seine Rehabilitation betreiben, wurde dabei ebenfalls oben schon herausgestellt. Da die Durchführung des Vorverfahrens gemäß § 126 Abs. 3 BRRG bzw. § 218 Abs. 3 LBG zwingende Prozessvoraussetzung der Klage (Sachurteilsvoraussetzung) ist, kann auf die Durchführung seitens der Beteiligten auch nicht verzichtet werden. Jedenfalls im Anwendungsbereich dieser Normen kann dies nach Auffassung des Senats auch nicht – seitens der Verwaltung – durch rügelose Einlassung auf eine ohne Vorverfahren erhobene Klage geschehen (so generell z. B. Kopp/Schenke, a. a. O., Rdnrn. 10 und 11 zu Vorbem. § 68, Rdnrn. 1 und 28 zu § 68; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a. a. O., Rdnr. 29 zu § 68; Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl., Rdnr. 162 zu § 68; a.M. wohl die überwiegende Rechtsprechung des BVerwG, vgl. z. B. Urteil vom 4. Juli 2002, NVwZ 2002, 1505).

Soweit der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Ernennung des Beigeladenen wegen seiner Absicht, eine Schadensersatzklage – mit dem Ziel des Ersatzes der vergeblich aufgewendeten Kosten der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts – zu erheben, begehrt, ist die Feststellungsklage darüber hinaus auch deshalb unzulässig, weil ihr die Subsidiarität der Feststellungsklage (§ 43 Abs. 2 VwGO) entgegensteht. Hierzu kann wiederum auf die obigen diesen Gesichtspunkt betreffenden Ausführungen zur Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage Bezug genommen werden. Wurden dort mangels „Fortsetzungsbonus“ die für die Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO geltenden Grundsätze im Rahmen der Würdigung der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungs-

klage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, der Subsidiaritätsgedanke, herangezogen, gelangt hier § 43 Abs. 2 VwGO unmittelbar zur Anwendung.

Aber auch, soweit der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ernennung des Beigeladenen mit Blick auf deren Begleitumstände aus Gründen seiner Rehabilitation begehrt, ist die Feststellungsklage aus einem weiteren Grund unzulässig. Der Kläger hat sich für die Feststellungsklage zwar auf den Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses berufen, ohne dass sich jedoch auf der Grundlage seines Vorbringens hierzu ein dahingehendes berechtigtes Interesse, d.h. feststellen ließe, dass – über die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Kammerbeschluss vom 24. September 2007 (a. a. O.) hervorgehobene Verletzung des Klägers in seinen Rechten aus Art. 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG hinaus – von der Art und Weise der Ernennung des Beigeladenen nach wie vor eine ihn diskriminierende Wirkung ausgeht. Wie oben schon betont wurde, reicht insofern ein ideelles Interesse an der endgültigen Klärung der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der in Rede stehenden Maßnahme nicht aus.

...

Die in der Berufungsbegründung speziell in Bezug auf die „Blitzernennung“ angeführten Umstände, namentlich die langjährige Verbundenheit zwischen dem Kläger und seinem Dienstvorgesetzten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten, insbesondere der Treue- bzw. Fürsorgepflicht, könnten durchaus bei einer „Blitzernennung“ trotz bekannter Absicht, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wegen der damit verbundenen Herabwürdigung zum „Manipulationsobjekt“ ein Rehabilitationsinteresse begründen.

Das setzte jedoch ein nicht zu erwartendes – arglistiges – gezieltes „Ausmanövrieren“ voraus. Davon kann hier aber nun trotz der dem Beklagten bekannten Absicht des Klägers, im Falle des Unterliegens im verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen, aufgrund der hier gegebenen weiteren Besonderheiten nicht die Rede sein. Dem Justizminister musste sich nämlich, wie oben

bereits festgestellt wurde, nach dem seinerzeitigen Stand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keineswegs aufdrängen, dass die ihm bekannte bloße Ankündigung eines einstweiligen Anordnungsantrages seitens des Klägers gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ihn von Verfassungen wegen daran hindern könnte, den Beigeladenen nach der unanfechtbaren Ablehnung des Antrags des Klägers auf Gewährung verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes zum Oberlandesgerichtspräsidenten zu ernennen; das brauchte sich ihm dabei nicht zuletzt auch deshalb nicht aufzudrängen, weil darüber hinaus das Bundesverfassungsgericht die dem Beklagten bekannte Bitte des Klägers an das Bundesverfassungsgericht, eine Zwischenregelung zu treffen bzw. auf eine „Stillhalteabsprache“ mit dem Justizministerium hinzuwirken, 9 Tage lang nicht zum Anlass genommen hatte, in dieser Richtung aktiv zu werden. Hierzu sind im Rahmen der Prüfung, ob zwischen der Ernennung eines Mitbewerbers ohne vorherige Negativmitteilung an den unterlegenen Bewerber und einer Ernennung unter den hier gegebenen Umständen „sachliche Übereinstimmung“ besteht, umfängliche Ausführungen gemacht worden, auf die im hier behandelten Zusammenhang zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden kann.

Nach alledem erweist sich die Klage in vollem Umfang als unzulässig. Deshalb brauchte auch den gestellten Beweisanträgen nicht nachgegangen werden.

Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf

Urteil vom 29.01.2008 – Az: DG – 5/2007

Mit Urteil vom 29.01.2008 hat das Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf festgestellt, dass der Bescheid der Präsidentin des Landgerichts VVV vom 19. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Präsidenten des GGG vom 11. Juli 2007 eine unzulässige Maßnahme der Dienstaufsicht ist.

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Richter am Amtsgericht VVV. Dort ist er (unter anderem) mit der Bearbeitung von Handelsregistersachen betraut. Am 22. Dezember 2006 bat der Antragsteller den Geschäftsleiter des Amtsgerichts VVV, die Geschäftsstellen-/Servicekräfte der Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts zu veranlassen, ihm elektronisch eingereichte Eingaben zum Handelsregister zukünftig in ausgedruckter Form vorzulegen, weil er die Registersachen zum weitaus überwiegenden Teil zu Hause bearbeite. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 lehnte der Direktor des Amtsgerichts den Antrag ab und verwies zur Begründung im Wesentlichen darauf, dass aufgrund der Neufassung des Handelsgesetzbuches das Handelsregister nur noch elektronisch geführt werde. Die Einführung des elektronischen Handelsregisters bezwecke, den Verfahrensablauf in jeder Hinsicht zu optimieren und überflüssigen Arbeits- und Kostenaufwand zu vermeiden. Mit Blick auf die dadurch erfolgten Einsparungen an Arbeitsleistungen sei den Gerichten ein reduzierter Umfang an Personal zugewiesen worden. Die gewünschten Ausdrucke würden jedoch einen erheblichen Aufwand an Arbeitszeit und Kosten verursachen. Das Druckvolumen würde bei jedem Antrag mindestens zwanzig Seiten betragen; bei Verschmelzungen könnten zweihundert bis dreihundert Seiten erreicht werden. Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand könne von den Servicekräften nicht nur zu dem Zweck geleistet werden, einem Richter die Bearbeitung der Sachen zu Hause zu ermöglichen. Ein solcher Ausdruck würde auch nicht unerhebliche Kosten verursachen, die bei der Mittel-

zuweisung nicht mehr vorgesehen seien. Zudem würden bei nicht im System gefertigten Eintragungsverfügungen, in denen auf Papiervorgänge Bezug genommen würde, die Ausdrucke als Teil der Verfügung zum Hauptband genommen werden müssen. Die damit erheblich „aufgeblähten“ Akten würden zur Notwendigkeit weiterer Archivräume führen, die nicht zur Verfügung stünden und zudem weitere Kosten verursachen würden, was um so mehr gelte, wenn weitere Richter des Handelsregisters in ähnlicher Weise verfahren wollten.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2007 wandte sich der Antragsteller an die Präsidentin des Landgerichts VVV und wies darauf hin, dass er in der Maßnahme des Direktors des Amtsgerichts einen Eingriff in seine richterliche Unabhängigkeit sehe. Zur Begründung verwies er auf ein Schreiben an den Direktor des Amtsgerichts vom gleichen Tage, mit dem er geltend machte, dass die Arbeitsgrundlage in elektronischer Form die richterliche Arbeitszeit deutlich erhöhe und mit Blick auf das den Registerrichter treffende Haftungsrisiko nicht geeignet sei. Ein strukturiertes, fehlerminimierendes Arbeiten sei bei einer elektronischen Arbeitsgrundlage in der Regel nicht möglich. Die optimale Sachbearbeitung sei Teil der richterlichen Unabhängigkeit. Die Bearbeitung insbesondere komplizierter Registervorgänge erfordere ein hohes Maß an Konzentration. Zur Gewährleistung optimaler richterlicher Arbeitsergebnisse sei daher die Sachbearbeitung außer Haus zu ermöglichen, weil Störungen im Dienstzimmer das Arbeitsergebnis negativ beeinflussen könnten. Ferner sei die Arbeit am Computer-Bildschirm deutlich konzentrationsmindernd und führe zu Ermüdungserscheinungen, weshalb Pausen einzulegen seien. Ein Ausdruck der in elektronischer Form eingereichten Anträge durch den Registerrichter selbst sei mit dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung unvereinbar.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2007 teilte die Präsidentin des Landgerichts dem Antragsteller mit, nichts zu seinen Gunsten veranlassen zu

können. Einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit vermöge sie nicht festzustellen. Durch den Bescheid des Direktors des Amtsgerichts würde dem Antragsteller eine bestimmte Arbeitsweise weder vorgeschrieben noch untersagt. Es sei ihm weiterhin möglich, die elektronischen Eingaben zum Handelsregister in der von ihm gewünschten Papierform zu bearbeiten, indem er die Eingaben selbst ausdrücke.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 26. Februar 2007 Widerspruch und machte unter Bezugnahme auf seine bisherigen Eingaben wiederum einen Eingriff in seine richterliche Unabhängigkeit geltend. Der Hinweis auf die Möglichkeit, Eingaben selbst auszudrucken, trage seinem Ansinnen keine Rechnung. Der ihm zur Verfügung stehende Drucker sei zu langsam, sodass ihm der Ausdruck unzumutbar sei. Es entspreche zudem der richterlichen Unabhängigkeit, die Art der Bearbeitung selbst zu wählen. Es sei daher unzulässig, von ihm zu verlangen, die Eingaben selbst auszudrucken. Die Maßnahme sei auch deswegen rechtswidrig, weil der personelle Aufwand der Servicekräfte angesichts der technischen Ausstattung der Verwaltung lediglich in zumutbarer Weise erhöht sei. Ihm sei der Ausdruck dagegen schon unter zeitlichen Vorgaben kaum möglich und dies sei zudem nicht kostengünstiger.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2007 wies der Präsident des KKK den Widerspruch des Antragstellers als unbegründet zurück und führte im Wesentlichen aus: In den Bescheiden des Direktors des Amtsgerichts und der Präsidentin des Landgerichts läge keine die richterliche Unabhängigkeit des Antragstellers beeinträchtigende Maßnahme der Dienstaufsicht i.S.d. § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Es sei bereits zweifelhaft, ob überhaupt eine Maßnahme der Dienstaufsicht vorliege, soweit mit der Umstellung auf eine elektronische Registerführung einschließlich der elektronischen Anmeldungen Änderungen der Arbeitsläufe innerhalb des Gerichts zwangsläufig verbunden seien. Damit einhergehende mögliche Be-

schwernisse und Veränderungen der Arbeitsbedingungen stellten keine gegen den Antragsteller oder auch nur eine bestimmte Gruppe von Richtern gerichtete Maßnahme der Dienstaufsicht dar. Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit oder gar deren Beeinträchtigung seien mit der Veränderung der Arbeitsabläufe nicht verbunden. Dem Antragsteller bleibe es unbenommen, in elektronischer Form eingereichte Dokumente ganz oder teilweise selbst auszudrucken, soweit ihm dies im Einzelfall erforderlich erscheine. Eine generelle Weisung an die Geschäftsstellen bzw. Serviceeinheiten des Gerichts, sämtliche elektronisch eingehenden Anmeldungen unbeschadet ihres Umfangs und der Notwendigkeit im Einzelfall auszudrucken und dem Antragsteller in Papierform zur Bearbeitung vorzulegen, würde der vom Gesetzgeber beabsichtigten Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens widersprechen. Es sei kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, wenn der Antragsteller seine Arbeit nicht mehr vom häuslichen Arbeitsplatz aus erledigen könne. Zwar sei der Richter nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zur Einhaltung allgemein festgesetzter Dienstzeiten verpflichtet, da aus der Richterschaft gewährleisteten Unabhängigkeit folge, dass sie ihre Arbeit nicht innerhalb fester Dienstzeiten und nicht an Gerichtsstelle zu erledigen bräuchten. Das Richterdienstgericht habe aber betont, dass dies nur gelte, soweit nicht bestimmte Tätigkeiten die Präsenz des Richters im Gericht erforderten, wie etwa Sitzungen, Beratungen, Sofort- und Eilsachen, aber auch die Abwicklung des Dezernats. Sofern letztere Tätigkeit durch die gesetzgeberische Entscheidung zur Abkehr von der papiergebundenen Registerführung und deren Umstellung auf elektronische Form in größerem Umfang als bisher die Arbeit des Richters an seinem PC-unterstützten Arbeitsplatz im Gericht erfordere, sei dies hinzunehmen und nicht mit einem Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verbunden. Diese bleibe in jedem Falle gewahrt, da es dem Richter unbenommen sei, sich etwa umfangreichere Registeranmeldungen auszudrucken und diese sodann auch am häuslichen Arbeitsplatz zu bearbeiten und etwaige Eintragungen oder sonstige Entscheidungen dort vorzubereiten. Dass die Änderungen

der Arbeitsabläufe möglicherweise in Teilen zu einem in zeitlicher Hinsicht erhöhten Arbeitsaufwand führe, stelle eine Frage der Bewertung der Geschäftsvorfälle und der sich daran anschließenden Personalbedarfsberechnung, nicht aber eine solche der richterlichen Unabhängigkeit dar.

Der Antragsteller hat am 15. August 2007 bei dem erkennenden Gericht unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Hierzu macht er im Wesentlichen geltend: Es gäbe zwar die Grundentscheidung des Gesetzgebers, dass das Handelsregister nur noch elektronisch geführt werde; dies habe aber an sich keine Auswirkungen auf die Sachbehandlung innerhalb des Gerichts, sondern betreffe das „Wie“ der Bearbeitung der elektronischen Eingaben. Demgemäß gebe es eine rein elektronische Akte nicht. Auch beim Amtsgericht VV werde zu jeder Zeit eine Akte angelegt, in der die Papiereingaben bearbeitet würden; nach dem Gesetz über das elektronische Handelsregister seien nur Anmeldungen im engeren Sinne nebst Anlagen elektronisch einzureichen. Ihm sei eine reine Sachbearbeitung am Computer nicht mit der für eine richterliche Sachbehandlung nötigen Sorgfalt möglich; er sehe sich nicht in der Lage, ohne den von ihm gewünschten Ausdruck eine Registeranmeldung zu prüfen. Es greife auch in seine richterliche Unabhängigkeit ein, wenn er diese Unterlagen, die für seine Arbeit zwingend erforderlich seien, selbst ausdrucken müsse. Abgesehen davon, dass seine Büroausstattung hierfür nicht ausgelegt sei, werde er insofern bei der Bearbeitung der Druckaufträge an seinen Arbeitsplatz gebunden. Während des Ausdrucks könne er andere Arbeiten nicht erledigen. Dadurch sei er nicht mehr in der Erledigung seiner Arbeit frei, müsse an seinem Arbeitsplatz verbleiben und seine Arbeitskraft werde durch Tätigkeiten belastet, die mit seiner richterlichen Tätigkeit nichts zu tun hätten. Der Hinweis des Antragsgegners darauf, dass Mittel für die von ihm – dem Antragsteller – gewünschte Verfahrensweise nicht zur Verfügung stünden, verfangen nicht. Mittel hätten zur Verfügung zu stehen. Zudem habe der Haupttrichter der Einführung von Personalcomputern am richterlichen Arbeitsplatz nur mit dem ausdrücklichen

Vorbehalt zugestimmt, dass es dem jeweiligen Richter selbst überlassen bleibe, ob er mit dem System arbeiten wolle oder nicht.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Präsidentin des Landgerichts VV vom 19. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Präsidenten des KKK vom 11. Juli 2007 festzustellen, dass die Ablehnung des Antrags, Anmeldungen zum Handelsregister in gedruckter Form durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt zu bekommen, als Maßnahme der Dienstaufsicht unzulässig ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Eine Maßnahme der Dienstaufsicht, die den Antragsteller in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtige, liege nicht vor. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sei die – etwaige – Maßnahme der Dienstaufsicht, die diese durch den Widerspruchsbescheid erfahren habe. Auf das im Bescheid des Direktors des Amtsgerichts enthaltene Argument zusätzlicher Kosten, die durch den Papierausdruck entstünden und die bei der Mittelzuweisung nicht mehr vorgesehen seien, sei der Widerspruchsbescheid nicht gestützt. Die Weigerung der Präsidentin des Landgerichts, den Direktor des Amtsgerichts zu veranlassen, den Geschäftsablauf in Handelsregistersachen so zu gestalten, dass die in elektronischer Form zum Handelsregister eingereichten Anträge generell durch die Geschäftsstelle ausgedruckt und dem Antragsteller ausnahmslos in gedruckter Form vorgelegt würden, stelle schon keine Maßnahme der Dienstaufsicht dar, beeinträchtige aber zumindest nicht die richterliche Unabhängigkeit des Antragstellers. Aufgrund der Neufassung des Handelsgesetzbuches werde das Handelsregister nur noch elektronisch geführt. Die mit der Umstellung verbundenen Änderungen der Arbeitsabläufe beruhten damit auf einer allgemeinen Regelung des (Bundes-) Gesetzgebers, nicht aber auf einer Verwaltungsentscheidung des Dienstherrn des Antragstellers. Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit des Antragstellers seien mit der Veränderung der Arbeitsabläufe nicht verbunden. Dem Antragsteller bleibe es unbenommen,

sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Arbeitsplatzdrucker in elektronischer Form eingereichte Dokumente ganz oder teilweise selbst auszudrucken, soweit ihm dies im Einzelfall aufgrund des Umfangs eingegangener Anmeldungen und zur besseren Übersichtlichkeit der Bearbeitung erforderlich erscheine. Eine generelle Anweisung, sämtliche elektronisch eingehenden Anmeldungen unbeschadet ihres Umfangs und unbeschadet der Notwendigkeit im Einzelfall auszudrucken, widerspräche aber den mit der Einführung der elektronischen Registerführung und Anmeldung verbundenen und vom Gesetzgeber beabsichtigten Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachungen. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass die Änderungen der Arbeitsabläufe in Teilen zu einem in zeitlicher Hinsicht erhöhten Arbeitsaufwand führten. Diese Folge stelle sich aber allein als Frage der Bewertung der Geschäftsvorfälle und der sich daran anschließenden Personalbedarfsberechnung dar, beeinträchtige hingegen nicht die richterliche Unabhängigkeit. Die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsabläufe und des Geschäftsgangs sei alleinige Organisationsaufgabe der Behördenleitung. Soweit deren Entscheidungen und Anweisungen nicht den Wünschen und Forderungen des Richters entsprächen, vermöge dies nicht schon einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu begründen. Es werde rein vorsorglich bestritten, dass die Ordnungsmäßigkeit der Vorerfassung durch die Geschäftsstelle/Serviceeinheit stets einen Ausdruck der Unterlagen erfordere und dass der Selbstausdruck bei einer durchschnittlichen elektronischen Anmeldung etwa zehn Minuten dauere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Dienstgericht auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag des Antragstellers hat Erfolg. Die aus dem Tenor ersichtliche Maßnahme der Präsidentin des Landgerichts VVV stellt sich in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Präsidenten des KKK als unzulässige Maßnahme der Dienstaufsicht dar.

Der Antragsteller macht – sinngemäß – geltend, die in den oben genannten

Bescheiden dokumentierte Weigerung des Direktors des Amtsgerichts VVV bzw. der Landgerichtspräsidentin, ihm auf Anforderung auf elektronischem Wege bei Gericht eingegangene Anmeldungen zum Handelsregister in auf Papier gedruckter Form vorzulegen, verletze ihn in seiner richterlichen Unabhängigkeit. Das Vorbringen des Antragstellers greift im Ergebnis durch; die vorgenannte Maßnahme – und nichts anderes, insbesondere nicht die Frage, ob der Richter überhaupt verpflichtet ist, die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt EDV zu nutzen,

vgl. insoweit: Hessisches Ministerium der Justiz, Länderbericht – Hessen, Stand Juni 2007, in dem der „unbedingte Schutz der richterlichen Unabhängigkeit“ unter anderem dadurch gewährleistet sein soll, dass ein „Anschluss- und Benutzungszwang“ nicht bestehe; Höbbel, Ausstattung der Familienrichter mit EDV als Bedingung für die Bewältigung hoher Pensen, veröffentlicht im INTERNET und (in gekürzter Fassung) in: DRiZ 2007, 46 f., der die Möglichkeit einer dahingehenden Anweisung verneint; Herrler, Neue Steuerungsinstrumente – Richter zwischen Ökonomie und Unabhängigkeit? –, veröffentlicht im INTERNET; Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten: Rahmenbedingungen für den IT-Einsatz in der Justiz, www.datenschutz.hessen.de/Tb31/K05P01.htm, der darauf hinweist, dass es in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass technische Maßnahmen, die potenziell geeignet seien, die richterliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, dann keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellten, wenn es dem Willen des Richters freistehe, von ihnen Gebrauch zu machen oder nicht; Müller-Piepenkötter, JUDICA/TSJ – was bedeutet es für Richter?, in: DRB Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 3 aus 2005, S. 3 f., 4

ist alleiniger Gegenstand der dienstgerichtlichen Prüfung – greift in den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit ein.

Die monierten Bescheide sind Maßnahmen der Dienstaufsicht i.S.d. § 37 Nr. 4 (Buchstabe e) des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG). Es ist in der Rechtsprechung

der Richterdienstgerichte geklärt, dass der Begriff „Maßnahme der Dienstaufsicht“ im Interesse eines wirkungsvollen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit weit zu fassen ist. Es genügt insofern jede Maßnahme der Dienstaufsicht führenden Stelle, die sich auch nur mittelbar auf die Tätigkeit des Richters auswirkt.

Vgl. Bundesgerichtshof (BGH) Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 25. September 2002 – RiZ (R) 2/01 –, NJW 2003, 282 f. = DRiZ 2003, 88 f.; Urteil vom 16. November 1990 – RiZ 2/90 –, DRiZ 1991, 61 ff. = NJW 1991, 1103 ff.

Dies ist mit der hier streitgegenständlichen Weigerung des Direktors des Amtsgerichts bzw. der Landgerichtspräsidentin, dem Antragsteller auf elektronischem Wege eingehende Anmeldungen zur Eintragung im Handelsregister in ausgedruckter Form vorlegen zu lassen, der Fall. Es ist offensichtlich und bedarf keiner näheren Darlegung, dass diese Maßnahme geeignet ist, das zukünftige dienstliche Verhalten des Antragstellers zu beeinflussen,

vgl. zu diesem Kriterium der Maßnahme der Dienstaufsicht: BGH Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 16. November 1990 – RiZ 2/90 –, NJW 1991, 1103 ff..

Der rechtlichen Einordnung der vorgenannten Weigerung als Maßnahme der Dienstaufsicht steht nicht entgegen, dass das Verfahren zur Anmeldung von Eintragungen zum Handelsregister bundesgesetzlich vorgegeben bzw. landesrechtlich im Verordnungswege geregelt ist. Soweit der Antragsgegner auf die mit den genannten Regelungen verbundene gesetzgeberische Intention verweist und meint, die mit der Umstellung auf die elektronische Registerführung verbundene Änderung der Arbeitsabläufe stelle sich als generelle Regelung des Gesetzgebers, nicht aber als anfechtbare Maßnahme der Dienstaufsicht dar, greift dieses Vorbringen im Ergebnis nicht durch. Dies folgt bereits daraus, dass die genannten gesetzlichen Regelungen lediglich bestimmen, wie Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister „einzureichen“ sind und dass das Handelsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Damit ist aber nicht normiert, wie der jeweilige Registerrichter seine richterliche Tätigkeit zu erledigen hat. Zudem ist Gegenstand des vorlie-

genden Verfahrens nicht die angesprochene gesetzliche Regelung des Handelsgesetzbuches, sondern die auf den Einzelfall des Antragstellers bezogene vorgenannte konkrete Maßnahme des Amtsgerichtsdirektors bzw. der Landgerichtspräsidentin.

Auch in der Sache greift der Prüfungsantrag des Antragstellers durch. Die Sachlage stellt sich dem erkennenden Dienstgericht so dar, dass der Antragsteller im Kern für sich zu der Überzeugung gelangt ist, dass er zur ordnungsgemäßen Bearbeitung sämtlicher auf elektronischem Wege eingehenden Anmeldungen von Eintragungen zum Handelsregister einen Ausdruck der Anträge auf Papier benötigt. Diese subjektive Einschätzung ist – vorbehaltlich einer hier nicht ersichtlichen offensichtlich fehlerhaften (etwa willkürlichen) Amtsausübung des Antragstellers – einer Überprüfung durch die Dienstaufsicht grundsätzlich nicht zugänglich und von allen Beteiligten zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit hinzunehmen. Ist der sachbearbeitende Richter der Auffassung, seine richterliche Tätigkeit unter Zuhilfenahme der ihm zur Verfügung gestellten elektronischen Arbeitsmittel nicht ausführen zu können –

vgl. zur Einbeziehung aller Verfahrensentscheidungen, auch wenn sie der eigentlichen Rechtsfindung nur mittelbar dienen, in den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit: Joeres, Die sachliche Unabhängigkeit des Richters in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, DRiZ 2005, 321 ff. (323 f.) m.N.a.d.Rspr. –

und insoweit auf einen Ausdruck auf Papier angewiesen zu sein, hat der Dienstherr ihm diese Möglichkeit der Sachbearbeitung zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit zu eröffnen.

Vgl. BGH Dienstgericht, Urteil vom 24. November 1994 – RiZ (R) 4/94 –, NJW 1995, 731, zur Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch Anordnungen der Dienstaufsicht, die einen Richter veranlassen können, sein Diensttelefon nicht in dem von ihm für sachgerecht gehaltenen Umfang zu benutzen, etwa weil die Erfüllung der Anweisungen unmöglich, schwierig oder auch nur besonders lästig ist, die richterliche

Unabhängigkeit beeinträchtigen können.

Ist dies mit einem aus Sicht der Gerichtsverwaltung unzumutbarem (tatsächlichen oder finanziellen) Aufwand verbunden, mag dies zu entsprechenden Überlegungen im Rahmen des zukünftigen Einsatzes des Richters führen und zudem im Rahmen der dienstlichen Beurteilung Erwähnung finden

– vgl. zur Zulässigkeit von Bemerkungen zur Arbeitsweise des Richters im Rahmen der dienstlichen Beurteilung: Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter, 3. Auflage (2006), Loseblattsammlung, Ordner 1, Randnummer 643 –;

solange der Richter aber mit einem Dezeranat betraut ist, für dessen Bearbeitung er – der Richter – willkürfrei meint, zur sachgerechten Bearbeitung auf einen Papierausdruck angewiesen zu sein, stellt sich die Weigerung der Justizverwaltung, ihm diese Möglichkeit zu eröffnen, als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar. Das Aktenstudium gehört zum Kern der richterlichen Tätigkeit; meint der betreffende Richter willkürfrei, auf ein Aktenstudium „herkömmlicher Art“ angewiesen zu sein,

– zu sog. „negativen Praktikabilitätseffekten“ der Elektronisierung der Verwaltung und Justiz vgl. auch: Britz, Elektronische Verwaltung – Elektronische Verwaltungsjustiz, in: Dokumentation des 15. Deutschen Verwaltungsrichtertages Weimar 2007, S. 237 ff. (242 f.) –

stellt sich jede Maßnahme des Dienstherrn, die diese von dem betreffenden Richter willkürfrei für erforderlich gehaltene Arbeitsweise faktisch ver- oder auch nur behindert, als unzulässige Einflussnahme im Bereich des Kerns der richterlichen Tätigkeit dar.

Vgl. zur Einbeziehung von Zwischenentscheidungen des Richters auf dem Wege der Rechtsfindung, welche die Art und Weise der rechtlichen Bearbeitung des Streitstoffes betreffen, in den Kernbereich der Rechtsprechung: BGH Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 27. Januar 1995 – RiZ (R) 3/94 –, DRiZ 1995, 352.

Dies ergibt sich aus Folgendem: Nach der Rechtsprechung der Richterdienstgerichte bedeutet richterli-

che Unabhängigkeit, dass der Richter seine Arbeit grundsätzlich nach Maßgabe seiner individuellen Arbeitsgestaltung verrichten kann. So braucht er seine Arbeit nicht innerhalb fester Dienstzeiten zu erledigen, sondern kann sie im Interesse einer sachgerechten Bearbeitung der seiner Entscheidung unterliegenden Fälle entsprechend seinem individuellen Arbeitsrhythmus selbst einteilen, was dazu führt, dass er nicht verpflichtet ist, seine Arbeit an Gerichtsstelle zu erledigen. Vielmehr ist es dem Richter unbenommen, auch außerhalb des Gerichtsgebäudes und außerhalb der für den nichtrichterlichen Dienst geltenden Dienstzeiten zu arbeiten, wenn dies seiner individuellen Arbeitsgestaltung entspricht. Es ist Sache der Justizverwaltung, dem Richter hierfür die sachlichen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.

Vgl. BGH Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 25. September 2002, a.a.O.

Soweit der Dienstherr neue Techniken in der Justizverwaltung einführt und auch dem Richter zur Verfügung stellt, dürfte dies – obwohl nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens – im Grunde rechtlich nicht zu beanstanden sein;

vgl. zur Entscheidung des Richters, einen Protokollführer beizuziehen oder ein Tonbandaufnahmegerät zu bedienen: BGH Dienstgericht, Urteil vom 18. August 1987 – RiZ (R) 3/87 –, NJW 1988, 417 f..

Es ist zur Überzeugung des Dienstgerichts insoweit grundsätzlich zulässig, zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes (technische) Neuerungen einzuführen, die auch die richterliche Tätigkeit faktisch berühren; der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit wird nicht schon dadurch berührt, dass sich das Medium, das die Informationen zur Entscheidungsfindung liefert, ändert, wenn also statt der papiernen Akte eine elektronisch geführte Akte eingeführt wird.

Vgl. Oehlerking, Eröffnungsvortrag vom EDV-Gerichtstag 2005 in Saarbrücken, „Justizkommunikationsgesetz – eine Herausforderung für die zukünftige Gestaltung von Prozessabläufen!“ –, veröffentlicht im Internet.

Soweit mit der Benutzung der vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung des Richterarbeitsplatzes eine Papierbesor-

gung und/oder Druckpatronenbesorgung durch den Richter verbunden ist, stellt sich dies dem Gericht als eine derart zu vernachlässigende Begleiterscheinung üblicher Büroarbeit dar, dass allein darin eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit kaum gesehen werden kann. Gleiches gilt für den Umstand, dass sich der Richter – will er die ihm zur Verfügung gestellte EDV-Technik benutzen – im Gerichtsgebäude aufhalten muss; allein dieser Umstand – der zudem nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist – dürfte sich noch nicht als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen.

Die grundsätzliche Zulässigkeit, der Richterschaft eine neue Technik zur Verfügung zu stellen, findet ihre Entsprechung aber nicht in einer ausnahmslos gegebenen Pflicht des Richters, diese Technik auch tatsächlich zur Anwendung zu bringen. Mit Blick auf die vom erkennenden Gericht allein zu prüfende richterliche Unabhängigkeit – der vom Antragsteller geltend gemachte Vorbehalt des Hauptrichterrates bezüglich der Freiwilligkeit des Einsatzes von Computern dürfte im Ansatz allein für eine personalvertretungsrechtliche Betrachtung von Relevanz sein, würde mithin allenfalls auf eine „einfache“ Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen – findet die Erwartung des Dienstherrn, der Richter werde die ihm zur Verfügung gestellte neue Technik zur Optimierung des Arbeitsablaufs auch tatsächlich anwenden, vielmehr dort ihre Grenze, wo die gewünschte Anwendung der neuen Technik die richterliche Unabhängigkeit im Einzelfall beeinträchtigt,

vgl. zur Benutzung von Vordrucken zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes: Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, Kommentar, 5. Auflage (1995), Rdnr. 23 zu § 26,

wobei es – wie oben dargelegt – nicht auf die Einschätzung der Justizverwaltung (vgl. insoweit die Ausführungen im Widerspruchsbescheid zur Möglichkeit des Ausdrucks „umfanglicherer Registeranmeldungen“ und der „Notwendigkeit im Einzelfall“), sondern auf die willkürfreie Einschätzung des jeweiligen Richters ankommt.

Das Gericht verkennt nicht, dass es eine Vielzahl von Richterinnen und Richtern geben dürfte, die in vergleichbarer Situation anders empfin-

den mögen als der Antragsteller und es zudem eine Vielzahl von anders strukturierten richterlichen Dezernaten geben dürfte, bei deren Bearbeitung sich die vom Antragsteller beschriebenen Schwierigkeiten nicht stellen, sodass die Richter sich in der Lage sehen, eine Sachbearbeitung unter Anwendung der vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten EDV durchzuführen. Kommt der Richter aber im Einzelfall zu der Erkenntnis, dass das neue Arbeitsmittel zur sachgerechten Vorbereitung der eigentlichen richterlichen Tätigkeit nach seinem – nicht willkürlichen – Dafürhalten nicht genügend ist, steht es ihm frei, auf andere – herkömmliche – Arbeitsmittel zurückzugreifen, auch wenn dies den Vorstellungen der Justizverwaltung betreffend die Optimierung des Arbeitsablaufs nicht entspricht.

Vgl. zu Fragen der Steuerung richterlicher Tätigkeit im Rahmen der Umsetzung der sog. „Neuen Steuerungsmodelle“: Papier, Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken, Festvortrag aus Anlass des 40. Geburtstages des Vereins der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, Internetadresse: www.hefam.de/koll/pap200402.html.

Der Feststellung eines Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit steht es nicht entgegen, dass es dem Antragsteller freigestellt ist, die von ihm gewünschten Ausdrücke auf Papier im Einzelfall selbst anzufertigen. Dies folgt – und zwar unabhängig von der Büroausstattung des Richters im Einzelfall und unabhängig von Kosten- oder Effektivitätsgesichtspunkten – bereits daraus, dass der planmäßige und ständige Ausdruck von Dokumenten eine typische Hilfstätigkeit der Verwaltung zur Unterstützung des Richters ist, die vom Richter – wenn er diese Aufgaben nicht von sich aus zur Optimierung des täglichen Geschäftsablaufs erledigen will – nicht als Daueraufgabe verlangt werden kann.

Vgl. zur Wirksamkeit einer Anordnung, wonach der Richter Verfahrensakten nach der Bearbeitung auf die Geschäftsstelle zu bringen habe: Verwaltungsgericht (VG) Berlin, Urteil vom 15. Januar 2001 – VG 26 A 81.99 –, DRiZ 2002, 93 ff.; dass., Urteil vom 9. Oktober 2007 – VG 26 A 145.05 –; BDVR-

Rundschreiben 2007, 169 ff.; vgl. weiterhin: Berlitz: E-Justice: Chancen und Herausforderungen in der freiheitlich demokratischen Gesellschaft, veröffentlicht im Internet, unter Hinweis auf den Workshop „Moderne Technik und richterliche Unabhängigkeit“ auf dem deutschen Richter- und Staatsanwaltstag 2007 in Würzburg, wonach zum Teil vertreten worden ist, dass die richterliche Unabhängigkeit bereits dann beeinträchtigt sei, wenn sich bei Anwendung des EDV-Verfahrens durch den Richter dessen Arbeitsaufwand erhöhe.

Zudem wäre mit einer Vorgabe, solche Ausdrücke nur im Einzelfall und nur im Falle der Notwendigkeit/Erforderlichkeit selbst vorzunehmen, der zulässige Rahmen wiederum überschritten. Wann der Ausdruck eingehender Anträge zur Anmeldung im Handelsregister auf Papier zur Durchführung der richterlichen Tätigkeit „erforderlich“ erscheint, ist, wie bereits dargelegt, allein der nicht willkürlichen Einschätzung des Richters im Einzelfall vorbehalten und kann grundsätzlich nicht auf den Fall einer von wem auch immer zu beurteilenden „objektiven“ Notwendigkeit oder auf den Einzelfall beschränkt werden. In diesem Zusammenhang vermag das Dienstgericht dem Vorbringen des Antragstellers nicht zu entnehmen, dass dieser generell auf einem Ausdruck sämtlicher eingehender Anträge besteht.

Ob das – rechtlich nicht zu beanstandende – Verhalten des Antragstellers reaktionslos hingenommen werden muss, bedarf im vorliegenden dienstgerichtlichen Verfahren keiner Beantwortung. Das Verhalten des Richters, die ihm zur Verfügung gestellte EDV nicht oder nur sehr eingeschränkt tatsächlich zu benutzen, mag aber unter Umständen z.B. hinreichender Anlass sein, den weiteren konkreten dienstlichen Einsatz des Richters im Rahmen der Geschäftsverteilung zu überdenken; solange der Richter aber zur Ausübung des ihm aktuell zur Bearbeitung übertragenen Dezernats meint, auf einen Ausdruck der in elektronischer Form eingehenden Dokumente auf Papier angewiesen zu sein, ist die Einschätzung des Richters – abgesehen von offensichtlichen Willkürentscheidungen – zu respektieren.

Das Gericht braucht vor diesem Hintergrund die Frage, ob die Weigerung des Antragsgegners, dem Antragsteller Ausdrücke auf Papier zur Verfügung zu stellen, auch deshalb in die richterliche Unabhängigkeit eingreift, weil der Antragsteller – wie er es in seinem Antrag vom 22. Dezember 2006 formuliert hat – die Registersachen zum weitaus überwiegenden Teil zu Hause bearbeiten will, nicht zu entscheiden. Denn es ist jedenfalls so, dass dieser Beweggrund nicht

isoliert zu betrachten ist, sondern nur eines von mehreren Motiven des Antragstellers ist. Auch insoweit dürfte es allerdings der Rechtsprechung der Richterdienstgerichte zu entnehmen sein, dass es dem Richter mit Blick auf eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung grundsätzlich freisteht, auch außerhalb des Gerichtsgebäudes zu arbeiten, wenn er dies für erforderlich hält. Ob der Umstand, die Eintragungen in das elektronische Handelsregister – wenn die Anmel-

dungen denn auf Papier ausgedruckt sind – zu Hause lediglich vorbereiten zu können, in die richterliche Unabhängigkeit eingreift, braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden, weil die hier monierten Maßnahmen sich allein auf die Frage, ob eingehende Anmeldungen zum Handelsregister dem Antragsteller in Papierform vorgelegt werden müssen, beschränken.

Für eine autonome Justiz

Hamburger Senator will Einfluss der Exekutive beseitigen

FAZ, 14.05.2009

Der Hamburger Justizsenator Till Steffen (GAL) will die Justiz der Hansestadt selbständiger machen. Mit seinen „Eckpunkten für ein Modell einer Autonomie“, die dieser Zeitung vorliegen, strebt Steffen eine „weitgehende Beseitigung des Einflusses der Exekutive im Bereich der Judikative“ an. Deren demokratische Legitimation soll künftig nicht mehr über den Justizsenator, sondern über die „erste Gewalt, die Bürgerschaft, hergestellt werden“.

Die gesamte Richterschaft soll für die Idee einer autonomen Justizverwaltung mobilisiert werden – von einer „Selbstverwaltung“, wie sie der Deutsche Richterbund seit langem fordert, spricht Steffen nicht. Doch lehnt sich das Hamburger Modell an das Konzept des Richterbundes an. Es soll künftig einen Justizwahlausschuss als „Wahl- und Kontrollorgan“

geben sowie eine oberste Justizverwaltungsbehörde mit einem Präsidenten und einem Justizverwaltungsrat an der Spitze. Der Justizwahlausschuss, dem auch Rechtsanwälte angehören sollen, wählt und ernennt die Richter und übt die Dienstaufsicht über den Justizpräsidenten und die Mitglieder des Justizverwaltungsrates aus. Leitungsfunktionen sollen nur noch befristet vergeben werden. Die autonome Justizverwaltungsbehörde trägt die Personalverantwortung für alle Angehörigen der Justiz; sie soll auch die Verhandlungen mit dem Finanzsenator über den Haushalt führen.

Die Staatsanwaltschaft sei dagegen kein Teil der Dritten Gewalt. Eine Autonomie sowohl für Gerichte als auch für Staatsanwaltschaften unter einem Dach hätte nach Ansicht Stefens letztlich eine Unterordnung der

Staatsanwaltschaften unter die Gerichte zur Folge. Deshalb soll den Staatsanwaltschaften eine stärkere Autonomie, aber unter dem Dach der Justizbehörde, zugestanden werden. So sollen Budget- und Personalaufgaben künftig von den Staatsanwaltschaften selbst wahrgenommen werden, das externe Weisungsrecht im Einzelfall wird nach den Plänen Stefens abgeschafft und ein eigener Wahlausschuss eingeführt.

Die CDU und GAL in Hamburg hatten sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf geeinigt, „ergebnisoffen“ eine Diskussion zur Selbstverwaltung der Justiz zu führen. Auch Schleswig-Holstein beschreitet diesen Weg. Bundesjustizministerin Zypries (SPD) äußerte sich erst jüngst skeptisch zu den Forderungen nach Selbstverwaltung.

Streik eines Großteils der Richter in Spanien

Protest gegen Überlastung – Forderung nach breiter Justizreform

Neue Zürcher Zeitung, 19.02.2009, DAV-Pressespiegel Nr. 8/09

Im spanischen Justizapparat herrscht Unruhe, weil Reformen zur Beseitigung von Überlastung und Ineffizienz auf sich warten lassen. Ein Teil der Richter hat am Mittwoch einen Warnstreik durchgeführt, den die sozialistische Regierung für illegal und ungerechtfertigt hält.

Ein Großteil der insgesamt etwa 4400 vollamtlichen Richter, vor allem Einzelrichter der ersten Instanz, hat am Mittwoch in Spanien gestreikt.

Laut den Organisatoren beteiligte sich rund die Hälfte am Ausstand, laut dem Justizministerium nur gut ein Drittel. Sicher ist, dass in den großen Agglomerationen am meisten gestreikt wurde: in Madrid und Barcelona von etwa 60 bis 65 Prozent und in Valencia von bis zu 80 Prozent der Richter. Überall wurde indessen ein Notdienst für unaufschiebbare Prozeduren, etwa in Todesfällen, aufrechterhalten.

Tief verwurzelte Unzufriedenheit

Es handelt sich um den ersten Richterstreik im demokratischen Spanien. Über seine Legalität streiten die Juristen; die Verfassung lässt die Frage offen. Die Mehrheit der Experten verneint das Streikrecht für Exponenten der Staatsmacht. Der Oberste Justizrat als höchste Verwaltungsinstanz hat sich vom Streik nur halberzig distanziert; dieser habe keine rechtliche Grundlage, erklärte das Gremium, folglich ignoriere man ihn.

Der Streik ist freilich nur ein radikaler Ausdruck einer im spanischen Justizapparat tief verwurzelten Unzufriedenheit. Die Überlastung der Richter und die Langsamkeit und Ineffizienz

der Gerichte sind chronische Übel, die seit Jahrzehnten beklagt werden, um deren Beseitigung sich bisher aber keine Regierung energisch bemüht hat. Dies gilt auch für die Sozialisten unter Zapatero, die zwar die Justizreform im Wahlprogramm hatten, aber seit 2004 wenig zu ihrer Verwirklichung getan haben. Dass die Justiz an der Spitze stark politisiert ist, also die höchsten Ämter von den beiden großen Parteien – Sozialisten und Konservativen – vergeben werden, hat die Zustände gewiss nicht verbessert. Für viele, vor allem jüngere Richter lief das Fass über, als die Regierung sich im letzten Jahr auf einer Welle des Volkszorns in einen Disziplinarfall einmischte. Ein Richter in Sevilla hatte es, vermutlich aus Überlastung, versäumt, die Inhaftierung eines wegen sexueller Belästigung verurteilten Päderasten zu verfügen. Dieser brachte später ein Mädchen um. Das Justizministerium bestrafte die Gerichtssekretärin hart

und verlangte von den Justizbehörden ein zweijähriges Amtsverbot für den Richter; er erhielt jedoch nur eine Buße von 1500 Euro. Die Kollegen solidarisierten sich mit ihm, die Medien schrien auf.

Langer Forderungskatalog

Zwei von insgesamt vier Richterverbänden, der zweitgrößte und der kleinste, stehen hinter dem Streik; es sind jene, die auf Unabhängigkeit von den Parteien bedacht sind. Alle vier jedoch, auch der größte, konservative Verband und der drittstärkste, der den Sozialisten nahesteht, unterstützen einen Forderungskatalog zur Justizreform. Darin verlangen die Richter eine massive Erhöhung der Justizausgaben und die Schaffung von 1200 neuen Richterstellen. Auf diese Weise soll die Richter-Dichte in Spanien, die gegenwärtig bei 10 pro 100 000 Einwohner liegt, dem fast doppelt so hohen EU-Mittel angenä-

hert werden, und langfristig könnte der Rückstau an unerledigten Fällen – zurzeit 2,5 Millionen – abgebaut werden. Weiter fordern die Richter höhere Gehälter, die Abschaffung von Zwangsversetzungen, eine bessere Ausbildung des Justizpersonals und eine Neudefinition der zumutbaren Arbeitslast.

Die Regierung hält den Richterstreik für illegal und ungerechtfertigt. Sie beteuert, sie wolle den Forderungen der Verbände weitgehend nachkommen. Justizminister Fernández Bermejo hat jedoch in den Verhandlungen über die Justizreform im Urteil der Streikenden zu wenig Entgegenkommen gezeigt, vor allem in den Kernpunkten Budgeterhöhung und Stellenausbau. Die übrigen Richterverbände setzen vorläufig weiter auf Verhandlungen; sollte aber bis im Juni keine Einigung erzielt werden, unterstützen auch sie einen neuen Streik.

Bayern: Arbeitszeit für Beamte senken

FAZ, 25.04.2009

Bayern will die 42-Stunden-Woche für seine Landesbeamten abschaffen und zu einer Gleichbehandlung mit dem Tarifbereich zurückkehren. Die Angestellten im öffentlichen Dienst des Freistaats müssen im Schnitt 40 Stunden pro Woche arbeiten. Konzepte zur Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Beamtenarbeit arbeitet das für Dienstrecht und Besoldung zuständige Finanzministerium aus. Das kündigte Ministerpräsident Seehofer (CSU) an. Ursprünglich strebte die Staatsregierung eine Neuregelung erst am Ende dieses Jahres an. „Es geht nicht um Wohltaten für Beamte, aber der Giftstachel der Ungleichbehandlung muss beseitigt werden“, sagte die Abgeordnete Ingrid Heckner (CSU), die Vorsitzende des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag. Gedacht sei wohl nicht an eine sofortige Kürzung der Wochenarbeitszeit, da das pro Jahr geschätzte Kosten von 220 Millionen Euro verursachen würde. Daher suche man nach „innovative Lösungen“ wie Arbeitszeitkonten.

Die 42-Stunden-Woche hatte der frühere Ministerpräsident Stoiber

(CSU) im Jahre 2004 eingeführt, um 5500 Beamtenstellen einzusparen. Die Arbeitszeit der Beamten legt der Gesetzgeber fest. Sie beträgt derzeit in der Regel (da Altersstaffelung und Sozialkomponenten berücksichtigt werden) im Bund 41 Stunden, in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt 40 Stunden, in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein 41 Stunden, in Bayern, Hessen und Thüringen 42 Stunden. Bei den Tarifbeschäftigten schwankt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zwischen 38 Stunden 42 Minuten in Schleswig-Holstein über 39 Stunden 30 Minuten in Baden-Württemberg bis zu 40 Stunden 6 Minuten in Bayern.

Der Koalitionspartner FDP befürwortet ebenfalls eine Rückkehr zur 40-Stunden-Woche, wie der Fraktionsvorsitzende Hacker in München bestätigte. Der Vorsitzende des Bayerischen Beamtenbundes (BBB), Habermann, zeigte sich „sehr erleichtert“ darüber, „dass endlich die seit Jahren bestehende Gerechtigkeitslücke geschlossen wird. Das war längst

überfällig.“ Und er erinnerte daran, dass außer der CSU doch alle jetzt im Landtag vertretenen Parteien die Abschaffung der 42-Stunden-Woche in ihren Programmen zur Landtagswahl 2008 als Ziel formuliert hatten. Dies sei nun „nur in mehreren Schritten erreichbar, auch wegen der Haushaltslage“. Eine umgehende Rückkehr zur 40-Stunden-Woche würde bedeuten, dass sofort etwa 6000 Landesbeamte neu eingestellt werden müssen, davon 3000 Lehrer. Habermann sagte: „Man kann zum Beispiel auf einem Lebensarbeitszeitkonto ein Guthaben an Stunden sammeln und dann deutlich früher in Pension gehen.“

Zwischen Hirtenbrief und Selbstverwaltung

Die Modernisierung der Justiz und ihre Grenzen

FAZ, 25.03.2009

„Wir können mit weniger Geld besser werden.“ Kein einfacher Anspruch für die Justiz. Der langjährige Amtschef des baden-württembergischen Justizministeriums, Michael Steindorfner, formulierte ihn jetzt auf einem Symposium des sächsischen Justizministeriums in Dresden. In Zeiten chronisch gering gefüllter öffentlicher Kassen steht auch die Justiz unter Sparzwang. Aber sie hat offenbar auch ein großes Sparpotential, wie Steindorfner vor hohen Richtern und Beamten deutlich machte. „Kosten waren uns früher egal.“ Und da die Kosten gar nicht bekannt waren, konnte auch kaum zielgerecht gespart werden. Mittlerweile kann etwa Baden-Württemberg 70 000 Euro Portokosten in einem einzigen Landgerichtsbezirk durch eine neue Organisation der Gerichtspost einsparen. Den einzelnen Gerichten hat man mehr (Budget-)Verantwortung übertragen. Hier kritisierte Steindorfner die überkommene „Hirtenbriefmentalität“ in der Justiz: Zu oft habe man sich an das Ministerium gewandt: „Schickt uns einen Erlass, dann machen wir das.“ Die Gerichte seien nunmehr selbst verantwortlich, etwa für Fortbildungen, sie könnten sogar Einnahmen erzielen, etwa durch die Vermietung von Räumen.

In fast allen Bundesländern sind das Wort „neue Steuerungsmodelle“ und das Personalbedarfsberechnungssystem Pebbsy in aller Munde. Und auch wenn diese Modernisierungsbestrebungen in Richterkreisen mitunter als „Geheimwissenschaften“ bezeichnet werden, haben sie, bei allem betriebswirtschaftlichen Blähjargon (Input/Output), zu einer Debatte und auch zu mehr Transparenz über die tatsächliche Arbeit der Justiz geführt.

Doch erinnerte der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Münster, Michael Bertrams, daran, dass Modelle für die Verwaltung sich nicht „undifferenziert“ auf die Justiz übertragen lassen. So sei eine „Steuerung der spruchrichterlichen Tätigkeit durch andere Determinanten als das Gesetz“ von vornherein ausgeschlossen. Richter genießen schließlich eine in der Verfassung garantierte

Unabhängigkeit. Die reicht – aus gutem Grund – sehr weit.

Kann also etwa ein Gerichtspräsident einen Richter darüber informieren, wie viele Kosten er (etwa durch Beweisaufnahmen) produziert? Muss der in dieser Information schon einen unzulässigen Druck sehen, doch bitte die Kosten künftig zu senken. Ein Gerichtspräsident berichtete vom angekündigten Besuch der zuständigen Ministerin in seinem Gericht. Er bat daraufhin, sich von 14 Uhr an für ein eventuelles Gespräch bereitzuhalten. Darin sahen einige Richter einen unzulässigen Eingriff in ihre Unabhängigkeit; sie würden dadurch sogar davon abgehalten, nach 14 Uhr auf die Toilette zu gehen.

Auch die Rechtsprechung ist, wen wundert es, bei diesem Thema sehr streng.

Dabei ist, auch das wurde in Dresden hervorgehoben, die Unabhängigkeit kein Selbstzweck: Sie dient der Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags der Gerichte. Wenn sie zu kleiner Münze verkommt, könnte es sein, dass wirklich schwerwiegende Eingriffe nicht mehr recht ernst genommen werden.

Tatsächlich aber haben Modernisierungsfragen mit dem Bild der Justiz zu tun. Soll der Richter nunmehr Manager sein, dessen „Erfolg“ beim Abarbeiten seiner Fälle elektronisch kontrolliert werden kann? Womöglich sieht das aber die jüngere Generation der Richter weniger eng. Sie pflegt ohnehin einen anderen Arbeitsstil: Man schreibt seine Entscheidungen am Computer selbst, diktiert kaum noch. Das hat Auswirkungen auf die Geschäftsstellen.

Es ist auch kein Zufall, dass jetzt die Debatte über die Selbstverwaltung der Justiz wieder aufflammt. Hierzu gab es zuletzt einen Vorstoß des Richterbundes gemeinsam mit europäischen Richtern. Tatsächlich verwaltet sich die dritte Gewalt in vielen Nachbarländern selbst. Doch ist fraglich, inwieweit das allein ein Grund sein kann, das deutsche Modell abzuschaffen, zumal da die Justiz in manchen jener Länder nicht den

besten Ruf hat. Im Wesentlichen an der Stelle der bisherigen Justizministerien schwebt dem Verband ein Justizverwaltungsrat vor, der zwar von Parlamentariern mitgewählt, aber nur mit Richtern bestückt ist.

So soll unter anderem (partei-)politischer Einfluss verringert werden. Steindorfner appellierte an die Richter, dem baden-württembergischen Vorbild zu folgen: „Übernehmen Sie das Justizministerium.“

Doch letztlich hängt viel an der Haltung des einzelnen Richters, an seinem Ethos – gerade wenn man ihm noch mehr Verantwortung an die Hand gibt. Eine gute Auswahl ist also geboten. Die gelingt auch oft, doch ist man – auch das kann Modernisierung genannt werden – immer mehr dazu übergegangen, „strukturierte“ Einstellungsgespräche, gar „assessment center“ anzubieten. Dadurch soll die früher übliche Einstellungspraxis – ausschließlich nach den Examensnoten und einem kurzen Gespräch mit dem Personalreferenten – verbessert werden. Doch selbst diese neuen Formen bieten keine Gewähr dafür, dass man stets fachlich und charakterlich geeignete Richter findet.

Freilich bieten auch die drei Jahre, in denen die jungen Richter auf Probe tätig sind, ausreichend Gelegenheit, das Personal „zu sieben“. Doch gaben führende Richter zu, dass davon kaum Gebrauch gemacht werde: Wolfgang Arenhövel, Präsident des Oberlandesgerichts Bremen und früher Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, sagte in Dresden selbstkritisch, es fehle allzu oft der Mut, manchen jungen Juristen mitzuteilen, dass sie für die Justiz nicht geeignet seien. Das sei, so berichteten andere, besonders hart, wenn die Berufsanfänger zuvor mit ihren Aktenbergen alleingelassen und nicht, wie früher üblich, in einer Kammer an den Beruf herangeführt würden. Die zunehmenden Entscheidungen durch Einzelrichter sind wiederum eine Folge von Personalknappheit und Sparzwang.

Werbung